

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 17 (1937)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Zur Geschichte Burgunds im Zeitalter Barbarossas  
**Autor:** Güterbock, Ferdinand  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-73276>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Geschichte Burgunds im Zeitalter Barbarossas.

Von *Ferdinand Güterbock*.

Für die burgundische Geschichte der Stauferzeit bringen uns die erzählenden Quellen nur spärliche Nachrichten, und so sind wir hier fast ausschließlich auf das nicht eben gut überlieferte Urkundenmaterial angewiesen. Gerade in Burgund gingen im Laufe der Zeiten ja große Teile wichtigster Urkundenbestände verloren; von einigen Diplomen haben wir allein durch Exzerpte oder Zitate schwache Kunde, und die im Wortlaut erhaltenen Dokumente liegen häufig nicht mehr in Originalen, sondern oft nur in späten Abschriften vor. Infolgedessen bedarf das auf uns gekommene trümmerhafte Material, das naturgemäß auch Fälschungen umschließt, erst noch einer sorgfältigen, nicht immer leicht durchführbaren Prüfung und kritischen Sichtung.

Unter einer Reihe von Lokalforschern des vorigen Jahrhunderts, die in der Franche-Comté, namentlich in der Gegend Besançons, mit Bienenfleiß verschollene Schätze aufspürten, befand sich auch ein Gelehrter aus Mömpelgard (Montbéliard), *Charles Duvernoy*, der im Jahre 1846 das altberühmte Geschichtswerk von *Loys Gollut* «*Les mémoires historiques de la république séquanoise*» neu herausgegeben und im Anhang durch zahlreiche historische Beiträge ergänzt hat. Aber fast noch wichtiger sind für die Wissenschaft seine außerhalb Frankreichs wenig verbreiteten und daher wenig bekannten kleineren Schriften, in denen er einzelne seiner Funde publiziert und genauer besprochen hat.

Unser besonderes Interesse erweckt sein Büchlein «*Mouvance du comté de Bourgogne envers l'empire germanique depuis le XI. siècle. Preuves*»<sup>1</sup>. Denn dieses 1849 zu Besançon gedruckte

---

<sup>1</sup> Zu diesen «Preuves» ist keine Darstellung erschienen. Der Verfasser hat hier wie auch in mehreren anderen Schriften seinen Namen im

Werk, das ich wohl auf der Stadtbibliothek von Besançon einsah, aber weder in deutschen noch in schweizer Bibliotheken wiederfand<sup>2</sup>, bietet eine Zusammenstellung burgundischer Urkundenregesten und Quellennachrichten, welche die Reichsgeschichte betreffen. Darunter befinden sich viele jetzt bei Stumpf verzeichnete Kaiserurkunden, von denen namentlich ein als Regest zum Jahr 1167 überliefertes Diplom Friedrichs I.<sup>3</sup> noch heute unsere Beachtung verdient, da der Inhalt dieses Diploms bei Stumpf (4542<sup>a</sup>) zu 1164/66 ungenau nach einer auf Duvernoy verweisenden Darstellung Auguste Castans<sup>4</sup> und nicht unmittelbar nach dem schwer zugänglichen Druck Duvernoys wiedergegeben wird: es ist dies ein leider nicht mehr im Wortlaut vorliegender Achtspruch, den Kaiser Friedrich gegen flüchtige Bürger Besançons und ihre Helfershelfer wegen ihres wiederholten Konflikts mit dem Erzbischof und wegen ihrer der erzbischöflichen Kirche zugefügten Gewalttaten verhängt hat<sup>5</sup>.

Recht aufschlußreich ist ferner der von Duvernoy zum ersten Mal veröffentlichte Text eines Dokuments der Kaiserin Beatrix von 1183<sup>6</sup>, welches die Bestätigung eines angeblichen Abkommens enthält, durch das der Erzbischof und die Dekane von Titel nicht vollständig wiedergegeben, sondern nur mit den Initialen: «C. D. de Montbéliard». Ein Exemplar des seltenen Buchs ist jetzt in meinem Besitz.

<sup>2</sup> Bekannt war die Schrift älteren deutschen Forschern, denen noch die Straßburger Bibliothek zu unmittelbarer Benutzung offen stand, z. B. Scheffer-Boichorst (vgl. sein Zitat: Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1897, S. 128, Anm. 1 und S. 130).

<sup>3</sup> C. Duvernoy, a. a. O., S. 39, Nr. 54.

<sup>4</sup> A. Castan, Origines de la commune de Besançon, in Mémoires de la société d'émulation du département du Doubs III, 3, S. 281 f., und Sonderdruck (Besançon 1858), S. 97, mit dem irrigen Datum «1157». Das von Stumpf (4542<sup>a</sup>) angegebene abweichende Datum «1164 Dezember—1166 Juli» beruht offenbar auf dem Vorkommen des Erzbischofs Heribert in Stumpf 4038 und 4073 f.; Heribert wird aber in unserem Urkundenregest nicht etwa genannt, sondern wäre nur aus der nicht sicher überlieferten Jahreszahl 1167 zu erschließen.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu unten Exkurs II, S. 201 und 203.

<sup>6</sup> Duvernoy, a. a. O., S. 43 f., Nr. 63 (Mss. in Arch. départ. du Doubs und auf der Bibliothek der Stadt Besançon, so z. B. fonds Droz, ms. 32, 389 ff.).

Besançon die Burg Vesoul mit dem dazu gehörigen Gebiet als Eigentum der Kirche von Besançon den Erben der Grafschaft Burgund unter stark beschränkenden Bedingungen zu Lehen geben. Diese Urkunde galt zwar bisher unangefochten als echt<sup>7</sup>. Aber aus Stil und Inhalt des hier publizierten Urkundentextes ist doch hinreichend zu ersehen, daß das Dokument eine plumpe Fälschung ist<sup>8</sup>. Mit diesem Dokument steht wohl in Zusammenhang ein schon seit lange als Fälschung erkanntes Diplom Heinrichs VI<sup>9</sup>, welches weitgehende Rechte der Dekane wie der Bürger von Besançon gegenüber dem Erzbischof und seinem Vertreter festsetzt und hierbei von Verschleuderung der Kirchengüter durch die Erzbischöfe spricht, mit dem bemerkenswerten Zusatz: *prout nobis constitit per plures, et specialiter per dominum Ottonem comitem Burgundie, qui castrum de Visulio cum iure et districtu proprium ecclesie Bisuntine per nos sibi et suis heredibus ad instantiam archiepiscopi Bisuntini fecit fraudulent(er!) confirmari*<sup>10</sup> — eine zwar einwandfrei erwiesene Fälschung aus der Zeit Rudolfs von Habsburg<sup>11</sup>, die aber, wie ich meine, in dem angeführten Satz darauf schließen läßt, daß in der Tat einmal Heinrich VI. seinem Bruder Otto von Burgund die Burg Vesoul als einen den Grafen von Burgund zukommenden Besitz bestätigt hat. Gerade auf Grund dieser Fälschungen der Beatrix-Urkunde von 1183 und der Heinrich-Urkunde von 1190 wird man zu der An-

<sup>7</sup> Vgl. z. B. Duvernoy in seiner Edition von Golluts Buch, a. a. O., Sp. 1831; Castan in Mémoires... du Doubs III, 3, S. 307; G. Hüfner, Das Verhältnis des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I. (Göttinger Dissertation 1873), S. 35, Anm. 4, S. 57, Anm. 6; F. v. Keszyccka, Kaiserin Beatrix, Gemahlin Friedrichs I. Barbarossa (Dissert. Freiburg i. d. Schweiz, Poznan 1923), S. 75.

<sup>8</sup> Die Zeugen stimmen, wie ich nebenbei bemerke, fast alle überein mit denen einer Urkunde der Kaiserin Beatrix vom 2. Oktober 1183 für Vaux: vgl. F. F. Chevalier, Mémoires historiques sur la ville et seigneurie de Poligny (Lons-le-Saunier 1767) I, 328 (pièces iustificatives Nr. 19).

<sup>9</sup> Stumpf 4649\*, datiert Mainz, 1190 März 1. Sollte dieses Datum etwa aus der Vesoul betreffenden Urkunde Heinrichs VI. für Otto von Burgund (s. u.) entnommen sein?

<sup>10</sup> Vgl. F. J. Dunod, Histoire de l'église, ville et diocèse de Besançon, Bd. I, preuves S. 57.

<sup>11</sup> Siehe hierzu Castan in Mémoires... du Doubs III, 3, S. 299 ff.

nahme neigen, daß in der Stauferzeit die Burg Vesoul schwerlich Eigentum der Erzbischöfe von Besançon, sondern vielmehr freies Eigentum der Grafen, bzw. Pfalzgrafen von Burgund war<sup>12</sup>, was freilich im Widerspruch zu der bisher allgemein gültigen Auffassung steht<sup>13</sup>.

Außerdem erwähnt Duvernoy in demselben Werk wie auch in seiner Ausgabe von Golluts Buch<sup>14</sup> noch ein für die Reichsgeschichte interessantes Dokument Ottos von Burgund, das der rührige Forscher schon in seiner 1837 zu Besançon im *Annuaire du Doubs* erschienenen, ebenfalls wenig verbreiteten Schrift, « Notice historique sur la ville de Clerval » nach einer Kopie veröffentlicht und das dann später Léon Viellard in seiner Geschichte des Territoriums Belfort nach dem Original abgedruckt hat<sup>15</sup>. Auf diese Urkunde habe ich jüngst in anderem Zusammenhang bereits kurz hingewiesen<sup>16</sup>, und ich möchte sie jetzt hier eingehender prü-

<sup>12</sup> Hiermit befindet sich auch im Einklang, daß noch Pfalzgraf Otto II., der Schwiegersohn und Nachfolger Ottos I. von Burgund, im Jahr 1207 über die Burg Vesoul verfügt, ohne den Erzbischof oder die Kirche von Besançon irgendwie zu erwähnen (vgl. Chevalier, *Mém. de Poligny* I, 335 f., Nr. 25). Dagegen heißt es in einer Handschrift des ausgehenden 13. Jahrhunderts (Bibliothek der Stadt Besançon, fonds gén. ms. 716, p. 88): *Hec sunt homagia domini archiepiscopi Bisuntini. Comes Burgundie homo est archiepiscopi Bisuntini et tenet ab eo Visulium...* Die Frage, wann Vesoul Eigentum der Erzbischöfe wurde, bedarf noch einer eingehenderen Untersuchung.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu oben S. 147, Anm. 7; auch E'd. Clerc, *Essai sur l'histoire de la Franche-Comté* Bd. I (2. Ausgabe Besançon 1870), S. 264 (Anm. 3).

<sup>14</sup> Duvernoy, *Mouvance*, S. 40 f., Nr. 58; ferner Gollut ed. Duvernoy, Sp. 1831 (chap. 26) und Sp. 1834 (chap. 31).

<sup>15</sup> L. Viellard, *Documents et mémoire pour servir à l'histoire du territoire de Belfort* (Besançon 1884), S. 301 f., Nr. 248.

<sup>16</sup> In meinem Aufsatz « Barbarossas ältester Sohn und die Thronfolge des Zweitgeborenen », in der *Hist. Vierteljahrschrift* XXIX (1935), S. 532, Anm. 96 f. Zu diesem Aufsatz trage ich hier folgende Berichtigungen nach: S. 510, Anm. 5 (gegen Schluß) lies « Sohn Saladins oder dem Sultan von Iconium » statt « Prinzen von Iconium »; S. 515, Anm. 25 und S. 519, Anm. 38 sind Stellen der Chronik Roberts von Torigni besser nach den Editionen von Delisle (I, 355 f. und II, 128) und von Howlett (S. 224 und 310) zu zitieren; S. 520, Z. 27 ist der Name « Richards von London » vor dem « Wilhelms von Neuburg » einzuschieben; S. 522, Z. 5

fen und würdigen, da sich aus ihr wichtige Schlüsse auf ein bisher nicht bekanntes Auftreten Barbarossas in Burgund ziehen lassen.

Es handelt sich um einen Schutzvertrag, den angeblich Graf Otto von Burgund und sein Vater, Kaiser Friedrich, im Jahre 1173 zu Baume-les-Dames am Doubs mit dem Prior Aymo von Chaux über die Grenzen des der Benediktinerkirche von Chaux gehörenden Gebietes, auf dem später das Städtchen Clerval entstand, abgeschlossen haben, wie ja überdies noch der Kaisersohn Otto nach einer allerdings jüngeren Überlieferung geradezu als Gründer Clervals gilt<sup>17</sup>.

In diesem Vertrag von 1173 muß eine so frühe Titulatur Ottos «*comes Burgundie*» wie überhaupt das Eingreifen des damals erst sechsjährigen Prinzen<sup>18</sup> in burgundische Angelegenheiten Verdacht erregen. Zwar ist festzustellen, daß Ottos ältere Brüder bereits als Kinder zu hohen Würden emporstiegen, daß 1168 der Erstgeborene Friedrich vierjährig zum Herzog von Schwaben erhoben und daß 1169 der Zweitgeborene Heinrich dreijährig zum deutschen König geweiht wurde. Auch erfahren wir aus den zeitgenössischen Pegauer Annalen<sup>19</sup>, daß der Kaiser ein Jahrzehnt später auf dem Wormser Hoftag vom Januar 1179 seine Söhne mit Eigengütern und Lehnsbesitzungen ausstattete, womit noch etwas frühere urkundliche Nachrichten der siebziger Jahre über einzelne Vergabungen insbesondere an den Ältesten Friedrich<sup>20</sup> und einmal auch an den dritten Sohn Otto<sup>21</sup> in bestem Einklang stehen. Daß aber

---

(am Schluß) lies «Juni» statt «Mai»; S. 531, Anm. 91 lies «MIÖG XXXVIII» statt «MIÖG XXXIII»; S. 540, Anm. 124 (vorletzte Zeile) lies «ihres Vettters oder Neffen» statt «ihrer Neffen».

<sup>17</sup> Vgl. Clerc, a. a. O. I (2. Ausg.), S. 385, Anm. 3 und S. 386. Chaux und Clerval liegen am Doubs zwischen Montbéliard und Baume-les-Dames nordöstlich von Besançon.

<sup>18</sup> Hierzu und zum Folgenden siehe meinen oben (Anm. 16) zitierten Aufsatz S. 524 ff. über die Geburtsdaten der drei ältesten Söhne Barbarossas.

<sup>19</sup> MG. SS. XVI, 262.

<sup>20</sup> Vgl. Stumpf 4113, 4135 und Thurgauisches Urkundenbuch II, 207 ff. (Nr. 56).

<sup>21</sup> Stumpf 4166, 4167: hier wird schon im Juli 1174 den Kaisersöhnen Friedrich und Otto der Besitz der Bamberger Lehen des Grafen von Sulzbach nach dessen Tod zugesichert.

dieser Otto bereits um jene Zeit, wie Woltmann vermutet<sup>22</sup>, irgendwelche größere Besitzungen in Burgund erhalten habe, dafür fehlt jeder Anhalt. Vor allem war aber damals die Frage, welchem der Kaiserssöhne die Grafschaft Burgund als Erbschaft der Mutter zufallen solle, noch nicht entschieden. Darauf deutet nämlich schon eine etwas frühere Urkunde vom September 1178, in der Graf Heinrich von Bar der Kaiserin Beatrix und ihrem Sohn oder Erben, *qui comitatum Burgundie tenebit*, gehuldigt hat<sup>23</sup>. Und darauf weist namentlich die Tatsache, daß bis zu dem Tode der Kaiserin im November 1184, ja mehrere Jahre über ihren Tod hinaus, keiner ihrer Söhne einen auf Burgund bezüglichen Titel geführt oder in Burgund eine besondere Tätigkeit entfaltet hat. Erst vier Jahre nach dem Tode der Beatrix wurde im Sommer 1188 König Heinrich, der seit 1184 als Mitregent seines Vaters in Deutschland wie dann 1186 und 1187 in Italien selbständig waltete<sup>24</sup>, von Barbarossa auch nach Burgund entsandt, und zwar, wie ich aus einer eigenartigen Nachricht der Kölner Königschronik herauslese<sup>25</sup>, zu dem Zweck,

---

<sup>22</sup> F. W o l t m a n n, Pfalzgraf Otto von Burgund (Hallenser Dissertation 1913), S. 30 f.

<sup>23</sup> E. P é r a r d, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne (Paris 1664), S. 253 f. Siehe auch Stumpf 4269, eine Kaiserurkunde vom 1. Oktober 1178 für ein burgundisches Stift, mit den Worten: *salvo iure comitis Burgundie, qui eandem ecclesiam vice nostra tenetur diligenter defensare*. Vgl. hierzu Bedenken H ü f f e r s (a. a. O., S. 56, Anm. 3 und S. 63), die mir aber übertrieben erscheinen.

<sup>24</sup> Siehe F. B e c k e r, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters (Weimar 1913), S. 43 ff.

<sup>25</sup> Chronica regia Coloniensis, Script. rer. Germ. ed. Waitz (1880), S. 140 zum Jahr 1188: *Filius imperatoris ante augustum mensem de montanis Lombardie redit cum detrimento suorum, resistente sibi comite Willehelmo de Barba*. Auf Grund dieser Nachricht meinen Toeche (Kaiser Heinrich VI., S. 100, 643) und Simson (in Giesebrechts Geschichte der deutschen Kaiserzeit VI, 196, 683) einen lombardischen Aufenthalt König Heinrichs im Sommer 1188 annehmen zu müssen, was durchaus unglaubwürdig erscheint, da Heinrich erst Anfang 1188 aus Italien heimgekehrt war und da von einem neuen Italienzug auch nicht das geringste bekannt ist. Aber das Rätsel löst sich und die ganze Nachricht wird glaubhaft, sobald man hier unter *montanis Lombardie* das ostburgundische Alpenland bei Genf und unter Graf Wilhelm *de Barba*, wie schon Simson (a. a. O., S. 196, Anm. 1) als möglich erwägt, den Grafen

um den in der Reichsacht befindlichen Grafen Wilhelm von Genf gewaltsam zum Gehorsam zu zwingen, wobei aber Heinrich schwere Verluste erlitten und dort nichts erreicht hat. Zugleich steht urkundlich fest, daß er sich gerade um jene Zeit, um Ende Juli 1188, unweit von Genf im Gebirge östlich von Lyon wie in Lyon selbst aufhielt, indem er hier verschiedentlich in burgundische Angelegenheiten energisch eingriff<sup>26</sup>. Und in einem damals von ihm bei Thézillieu ausgestellten Privileg vom 23. Juli wird als Zeuge sein Bruder Otto zum ersten Mal mit dem wenig präzisen Titel *dux Burgundie* erwähnt<sup>27</sup>. Dies ist das erste Anzeichen, daß Otto zum Nachfolger seiner Mutter in der Grafschaft Burgund ausersehen war. Doch scheint er in jenem Jahr 1188 die burgundische Herrschaft noch nicht angetreten zu haben, da er gegen Ende des Jahres am 22. November in Deutschland unter den Zeugen einer zu Gernrode gegebenen Urkunde Kaiser Friedrichs als *Otto filius imperatoris comes de Lenceburc* ohne einen burgundischen Titel genannt wird<sup>28</sup>.

In den ersten Monaten des Jahres 1189 dürfte dann der Kaiser unter Zustimmung der burgundischen Großen die feierliche Ernennung Ottos zum « Grafen von Burgund » vollzogen haben. Denn soweit wir feststellen können, hat Otto erst am 15. Februar 1189 in Ansbach eine Kaiserurkunde als *comes Burgundie* bezeugt<sup>29</sup>. Und

---

Wilhelm von Genf versteht. Diese Auslegung halte ich für völlig gesichert, weil sich Heinrich genau zu der angegebenen Zeit (*ante augustum*) im Gebirge bei Genf urkundlich nachweisen läßt und weil sich der Graf von Genf damals im Reichsbann befand (vgl. MG. Constitutiones I, 432 f.). Vielleicht darf man auch dem hier dem Grafen beigelegten Namen *de Barba* Vertrauen schenken, zumal dieser Beiname gerade in Genfer Familien später verbreitet war, wobei die interessante Frage, ob es sich um einen Familiennamen des alten Grafengeschlechts handelt, noch näher zu untersuchen bleibt. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß Heinrich im Sommer 1188 nur in Burgund und nicht etwa auch in der Lombardei, wie die frühere Forschung annahm, gewesen ist.

<sup>26</sup> Vgl. Stumpf 4629—4632: Urkunden vom 20.—27. Juli 1188.

<sup>27</sup> Stumpf 4631. Den Titel *dux Burgundie* führte auch der Zähringer als Rektor Burgunds (vgl. unten S. 172).

<sup>28</sup> Stumpf 4505. Die Lenzburger Besitzungen gehörten damals nicht zu Burgund; doch ist dieses *argumentum ex silentio* kein sicherer Beweis.

<sup>29</sup> Stumpf 4512.

zwei Monate später im April erklärte Barbarossa auf einem Hof- tage zu Hagenau in Gegenwart zahlreicher burgundischer Würden- träger, er mache zum Seelenheil seiner verstorbenen Gattin Beatrix und ihrer Vorfahren der Kathedrale St. Stephan in Besançon eine Schenkung *una cum dilecto filio nostro Othone, quem in materna hereditate in comitem Burgundie deo propitio ordinavimus de communi consilio et voluntate fidelium nostrorum eiusdem co- mitatus*<sup>30</sup>, woraus sich mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen läßt, daß Ottos Ernennung nicht lange vorher unter Hinzuziehung von Magnaten der Grafschaft Burgund erfolgt war.

Noch in demselben Jahre 1189 hat Otto, der nun den prunk- volleren Titel *comes palatinus Burgundie* annahm, sein neues Herr- schaftsgebiet aufgesucht. Wir erfahren dies aus seinem nördlich von Besançon in Bellevaux der dortigen Zisterzienserabtei ver- liehenen Privileg, das schon im 18. Jahrhundert veröffentlicht wurde, das aber nicht, wie in dem alten Druck fälschlich angegeben ist<sup>31</sup>, das Datum 1188 trägt, sondern vielmehr die Jahreszahl 1189, wie ich bei Einsicht des Originals in Vesoul feststellen konnte<sup>32</sup>. Hiermit entfallen alle Folgerungen, welche die früheren Forscher aus dem irrig publizierten Datum gezogen haben. In diesem Privileg bestätigt Otto unter Berufung auf vorausgegangene Entschei- dungen des Magister Daniel, des Grafen Ludwig von Saarwerden und des Erzbischofs Theoderich von Besançon der Abtei Bellevaux ihre Rechte namentlich in den Wäldern von Marloz; und unter Hin- weis auf das Vorbild seines Großvaters, des Grafen Rainald von Burgund, nimmt er das Kloster in seinen Schutz. Zu diesem all- gemeinen Schutzprivileg für Bellevaux kommt jetzt noch ein von mir neu aufgefundenes Diplom ebenfalls von 1189<sup>33</sup>, in welchem Pfalzgraf Otto dem Abt von Bellevaux angesichts einer früheren Schuldverschreibung volle Garantie gegen mögliche Zukunfts-

---

<sup>30</sup> Stumpf 4516. Dieses Privileg wurde durch Otto im Jahr 1191 in einer zu Vesoul ausgestellten Urkunde nochmals bestätigt (siehe unten den Urkundenanhang Nr. 5).

<sup>31</sup> Vgl. Cl. I. Perreiot, De l'état civil des personnes et de la con- dition des terres dans les Gaules, Bd. II (1786), S. 285 (preuves Nr. 27).

<sup>32</sup> Vesoul, Archives départ. du Haute Saône H 165.

<sup>33</sup> Ebendort H 46. Siehe unten Urkundenanhang Nr. 4.

forderungen der Gläubiger gewährt, weil die einst durch den Abt von privater Hand in Besançon entliehene Summe durch den Legaten Ottos und König Heinrichs konfisziert worden ist. Dieser Legat war der deutsche Propst Konrad von St. German in Speier, der auch in dem anderen umfassenderen Privileg Ottos von 1189 für Bellevaux wie noch in weiteren Urkunden Ottos von 1191 und 1199<sup>34</sup> als Zeuge vorkommt, der demnach häufig an Ottos Hof in Burgund weilte<sup>35</sup> und wohl einer seiner dortigen Berater war. Von besonderem Interesse ist, daß dieser Propst Konrad in unserem Dokument als gemeinsamer Legat König Heinrichs und Pfalzgraf Ottos (*domini regis et noster legatus*) bezeichnet wird, daß er aber die Konfiskation nicht im Namen Ottos, sondern in dem Namen Heinrichs (*sub nomine regis Romanorum, domini et fratris nostri*) vollzogen hat. Entsprechend erklärt ja Otto noch ausdrücklich und völlig unmißverständlich, daß er hier mit der Autorität König Heinrichs walte: *Egimus igitur auctoritate domini regis, cuius in hac vicem parte gessimus*<sup>36</sup>. Also hat Heinrich in der seinem Bruder Otto gehörigen Grafschaft Burgund als Oberherr Gerichtsrechte ausgeübt, was sich schon dadurch erklärt, daß er als *rex Romanorum* gleich seinem Vater, dem Kaiser, auch Herrscher des Königreichs Burgund war und daß ihm somit die Oberherrschaft über die Grafschaft Burgund zustand.

Beachtenswert ist schließlich das prächtige große Pfalzgrafensiegel, das sich Otto sogleich zu Beginn seiner Regierung anfertigen ließ. Ein gut erhaltenes Exemplar dieses Hängesiegels, das noch Reste grünweißer Seidenschnüre aufweist, fand ich nämlich im Archiv von Vesoul neben dem 1189 von Otto für Bellevaux ausgestellten umfassenden Privileg<sup>37</sup>, an welchem grünweiße Seidenfäden von genau gleicher Art befestigt sind, so daß die Zugehörig-

<sup>34</sup> Siehe die oben S. 152, Anm. 30 erwähnte Urkunde Ottos von 1191; ferner die bei Chevalier, Mémoires de Poligny I, 323 und 333 (Nr. 15 und 23) zitierten Dokumente.

<sup>35</sup> Zwischendurch ist Konrad im Jahre 1196 zu Speier nachweisbar: vgl. F. X. Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer (Mainz 1852) I, 130, Nr. 114.

<sup>36</sup> Vgl. hierzu in einer Urkunde Daniels von 1181 (Perreclot II, 280, Nr. 23) die Worte: *imperiali maiestate, cuius legatione fungimur...*

<sup>37</sup> Vgl. oben S. 152, Anm. 32.

keit des auffallend schönen, scharf ausgeprägten Siegels zu der 1189er Urkunde wohl außer Zweifel steht. Das Siegel zeigt einen von vorn gesehenen Adler mit ausgebreiteten Flügeln und mit zur Seite nach links gewandtem Kopf. Die Umschrift, deren Buchstaben noch größtenteils lesbar sind<sup>38</sup>, lautet allem Anschein nach: *Oto dei gratia comes palatinus Burgundie*. Übrigens kehrt ein ähnlicher Adler auch sonst auf Ottos Siegeln wieder<sup>39</sup>, wie sich aus Siegelresten an Ottos Urkunde vom 1. Juli 1196, die im Archiv von Besançon aufbewahrt wird, zur Genüge ergibt<sup>40</sup>, während die Trümmer eines anderen Siegels Ottos an einem in Aldorf (Schweiz) befindlichen Dokument vom 30. August 1196 ein Reiterbild mit einem Adlerschild vermuten lassen<sup>41</sup>. Bei dem Adler handelt es sich zweifellos um den Reichsadler, der ähnlich schon etwas früher auf den kleineren, etwa halb so großen Siegeln der kaiserlichen Legaten in Burgund vorkommt: so auf dem Siegel eines Diploms Daniels von 1183<sup>42</sup> ein wieder von vorn gesehener Adler und auf dem Siegel einer anderen Urkunde Daniels von 1184<sup>43</sup> ein im Profil aufgenommener, rückblickender Adler in künstlerisch besonders feiner Ausführung. Diese zum Teil trefflich erhaltenen frühen Legaten- und Pfalzgrafensiegel, die ich in Vesoul sah, verdienen noch gründlicher untersucht und gewürdigt zu werden, zumal sie von besonderer Bedeutung für das erste Aufkommen des Reichsadlers auf Siegeln des 12. Jahrhunderts sein dürften.

Für Otto von Burgund, den drittgeborenen Kaisersohn, geht aus unseren obigen Ausführungen jedenfalls soviel hervor, daß er

<sup>38</sup> Deutlich erkennbar sind die Worte *OTO DEI GRATIA . . . PALATIN* und der Schluß des letzten Wortes *GUND* mit Abkürzungszeichen.

<sup>39</sup> Vgl. hierzu auch unten S. 169.

<sup>40</sup> Das Dokument, das Lehensverhältnisse des Schlosses Rosières betrifft (Stumpf 5014; *Chevalier*, *Mémoires de Poligny* I, 332, Nr. 22) findet sich in einem Schaukasten im Departementalarchiv zu Besançon. Von dem Adlersiegel ist nur ein unteres Stück erhalten, aus dem sich immerhin ergibt, daß hier ein anderes Siegelmodell als das von 1189 benutzt ist.

<sup>41</sup> Aldorf, Kantonsarchiv Uri, Nr. 1; vgl. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I, 237, Nr. 356; auch *Tr. Schieb*, *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* I, 95, Nr. 196.

<sup>42</sup> Vesoul, Arch. départ. de la Haute Saône H 133, ediert bei *Perricot*, a. a. O. II, 283, Nr. 25.

<sup>43</sup> Vesoul, Arch. départ. H 181; siehe unten Urkundenanhang Nr. IIIa.

als Erbe seiner Mutter in der Herrschaft Hochburgunds nicht, wie man bisher meist meinte, unmittelbar nach dem Tode der Beatrix, sondern wesentlich später im Jahre 1189 gefolgt ist, wie er auch damals kurz vorher in den Besitz Lenzburger Güter gelangt sein dürfte, da er erst im November 1188 mit dem sonst bei ihm nicht nachweisbaren Titel eines Grafen von Lenzburg auftaucht<sup>44</sup>. In derselben Epoche im Frühjahr 1188 erhielt überdies Ottos jüngerer Bruder Konrad, der damals mit einer Tochter des Königs von Kastilien verlobt wurde, den Namen eines Herzogs von Rothenburg und hiermit den Hauptteil der staufischen Besitzungen in Franken<sup>45</sup>. Augenscheinlich finden diese neuen Besitzzuweisungen und Titelverleihungen an die Kaisersöhne noch darin eine besondere Erklärung, daß Barbarossa gerade in den Jahren 1188 und 1189 seine Vorbereitungen für den bevorstehenden Kreuzzug traf und daher vorsorglich vor seiner Fahrt in das Heilige Land eine Verteilung der staufisch schwäbischen Hausgüter wie des burgundischen Erbes auch unter seinen inzwischen herangewachsenen Söhnen Otto und Konrad — Otto war ja schon 21 Jahre alt — vornahm. Daß die bisherige Forschung eine solche Besitzverteilung und Rangerhöhung — Otto wurde Pfalzgraf, Konrad Herzog — meist fälschlich in eine frühere Epoche verlegt hat, beruht wohl vor allem auf einer zu hohen Einschätzung der summarisch flüchtigen und fehlerreichen Berichterstattung Ottos von St. Blasien<sup>46</sup>, der unter Begebenheiten des Jahres 1168 auch von der Besitzverteilung Konrads und Ottos durch den Kaiser spricht, indem er obendrein dem Kaisersohn Otto ganz irrig das Arelat außer Hochburgund zukommen läßt<sup>47</sup>. Weit mehr Vertrauen verdienen andere Nachrichten wie die Burchards von Ursberg (*Ottonem qui post-*

<sup>44</sup> Vgl. hierzu oben S. 151, Anm. 28. Zugleich wurde Otto Vogt von Engelberg, Beromünster und Glarus wie vielleicht noch von Schännis. Siehe W. M e r z, Die Lenzburg (Aarau 1904), S. 39, der dort aber meines Erachtens Otto zu früh in den Besitz dieser Lenzburger Vogteien kommen läßt.

<sup>45</sup> Stumpf 4490; hierzu C h r. F. S t ä l i n, Württembergische Geschichte II, 124 und 130.

<sup>46</sup> *Otonis de Sancto Blasio Chronica*, ed. H o f m e i s t e r (Script. rer. Germ. 1912), S. 30 f. (cap. 21). Über diese Quelle siehe meinen Aufsatz in der Festschrift für Robert Holtzmann (1933), S. 191 ff.

<sup>47</sup> Hierüber siehe auch unten S. 183.

*modum habuit terram matris sue*)<sup>48</sup> und namentlich die eines noch zeitgenössischen Weingartener Chronisten (*divisionem ab imperatore Friderico factam inter filios suos instante videlicet expeditione transmarina*)<sup>49</sup>, wo Zeitpunkt und Motiv von Barbarossas Handlungsweise durchaus zutreffend gekennzeichnet werden.

Wenn so urkundlich feststeht, daß Otto die Herrschaft über die Grafschaft Burgund keinesfalls vor 1188/89 erlangte, dann kann er nicht anderthalb Jahrzehnte früher bereits als *comes Burgundie* aufgetreten sein. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß das hier anscheinend im Original vorliegende Dokument von 1173 über Ottos Vertrag mit dem Prior von Chaux geändert sein muß.

Für die Annahme von Einschiebungen zeugt hier in der Tat schon der in sich widerspruchsvolle Wortlaut der Urkunde. Denn während der hinter dem Datum beigefügte Schlußsatz von Besiegelung des *inter iam dictum priorem et Romanorum imperatorem F[ridericum] dominum et patrem nostrum* geschlossenen Vertrages spricht, heißt es im Eingang des Dokumentes abweichend *me Ottonem comitem Burgundie una cum domino et patre nostro Romanorum imperatore et nostrum heredem, qui comes erit Burgundie*, wie ja dann in dem weiteren Text ähnlich, aber freilich wieder in etwas anderer Nuancierung der Kaiser und Graf Otto von Burgund als diejenigen, die mit dem Prior von Chaux den Vertrag eingingen, noch mehrfach genannt werden. Nach diesem Urkundentext erscheinen also, wenn man von dem Schlußsatz absieht, Graf Otto mit dem Kaiser und Ottos künftiger Erbe, beziehungsweise der Kaiser und sein Sohn Otto nebeneinander als die Vertragschließenden der einen Seite. Dagegen handelt es sich nach dem Schlußsatz vielmehr um ein Abkommen des Kaisers, das von seinem Sohn Otto nur bestätigt und besiegelt worden ist. An der Richtigkeit der Fassung dieses Schluß-

---

<sup>48</sup> Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, hergg. von Holder-Egger und Simson (Script. rer. Germ. 1916), S. 56 f. zum Jahr 1176 (1177).

<sup>49</sup> MG. SS. XXI, 478: ... *Counrado cum Egire patrimonium Friderici ducis filii Counradi regis in Wizimburc et Rotimburc tradidit; Ottoni cum patrimonio matris sue quedam beneficia reliquit.*

satzes läßt sich umso weniger zweifeln, als die abweichende Ausdrucksweise in dem vorausgehenden Text schon stilistisch einen schwerfälligen Eindruck macht<sup>50</sup> und überdies sachlich mit der historischen Tatsache der erst lange nach 1173 erfolgten Übernahme Burgunds durch den Kaisersohn Otto unvereinbar ist. So gelangt man zu dem Ergebnis, daß ein im Jahr 1173 von dem Kaiser abgeschlossener Vertrag später durch Otto als Graf von Burgund — vermutlich im Jahre 1189, da der Kaiser noch nicht als tot und Otto noch als *comes*, nicht als *comes palatinus* bezeichnet wird — bestätigt und besiegelt worden ist. Alsdann müssen die mehrfachen Erwähnungen Ottos in dem Vertrag von 1173 Einschiebungen darstellen, die sich ja leicht schon dadurch erklären lassen, daß Otto mit seinem Siegel die Vertragsurkunde (im Jahr 1189) anerkannt hat.

Eine volle Bestätigung dieser Annahme bietet nun wirklich eine andere Fassung des Urkundentextes, welche ich in dem Departementalarchiv zu Besançon in Handschriften des 17. und 18. Jahrhunderts auffand und in welcher ein Vertrag des Kaisers von 1173 ohne jegliche Erwähnung seines Sohnes Otto enthalten ist. Hier liegt uns der Urkundentext offensichtlich in der ursprünglichen Fassung ohne spätere Einschiebungen vor. Ich bringe daher jetzt die beiden Fassungen getrennt hintereinander zum Abdruck: die zweite Fassung buchstabengetreu nach dem in Paris befindlichen Original<sup>51</sup> und vorher die erste Fassung nach den in Besançon neu entdeckten jüngeren Handschriften<sup>52</sup>, indem ich aber

---

<sup>50</sup> Siehe die folgende Edition der Urkunde Ottos auf S. 159, namentlich zu Beginn die Worte *me Ottonem . . . una cum domino et patre nostro . . . et nostrum heredem*, wo *nostrum* bezeichnenderweise aus *eorum* (in der Vorlage stand *eius*) verbessert worden ist, eine Bestätigung, daß uns hier das Original der Otto-Urkunde vorliegt.

<sup>51</sup> Eine Photographie erhielt ich durch freundliche Vermittlung von Herrn Direktor C o u r t e a u l t.

<sup>52</sup> Die Handschrift, die ich 1934 während eines kurzen Aufenthalts in Besançon sah (vgl. meinen Bericht in der Hist. Vierteljahrsschrift XXIX, 532, Anm. 97) und von der ich damals nur Anfang und Schluß abschrieb, konnte dort 1935 nicht wieder gefunden und daher von mir nicht vollständig kopiert werden. Dafür kopierte ich nun bei meinem zweiten Aufenthalt im Sommer 1935 den Text aus einem etwas jüngeren Chartular, in welchem die beiden

hier die Schreibweise einzelner Worte, so namentlich die der Eigennamen, nach dem Text der im Original überlieferten zweiten Fassung verbessere.

\* \* \*

*Vertrag des Priors Aymo von Chaux mit Kaiser Friedrich und seinem Erben, dem zukünftigen Grafen von Burgund, über die zu schützenden Grenzen des der Kirche von Chaux gehörenden Gebiets.*

*Abtei Baume-les-Dames, 1173.*

*Besançon, Arch. départ. du Doubs, fonds prieuré de Chaux (-lès-Clerval):*

1) *H 5, ms. saec. XVII.*

2) *H 39, Chartular saec. XVIII, p. 38.*

Notum sit omnibus fidelibus, Haymonem priorem de Chaus laude et assensu Cluniacensis ecclesie dominum imperatorem [Friedericum] et eius heredem, qui comes erit Burgundie, in territorio de Chaus sociasse. Extenditur autem huiusmodi societas a villa, que Fontes<sup>53</sup> dicitur, usque ad aliam, que Orva<sup>54</sup>, et ab alia, que Antuels<sup>55</sup> ab incolis rursus construitur, usque ad aliam, quam Yvres<sup>56</sup> nominant, et a Ponperre<sup>57</sup> usque ad aliam, quam Vaylans<sup>58</sup> appellant. Excepit autem prior iam dictus ab ista societate atque retinuit dominaturas suas, scilicet decimas, oblationes, elemosinas, furnos, molendina et situs molendinorum, terram et prata duobus aratris sufficientia, casamentum magistri Arnaldi, positionem ministri, qui census et redditus communes imperatoris et ecclesie recipiet. In aliis vero redditibus universis, quoquo modo proveniant, in terris et pratis, silvis, aquis, pedagogiis, ventis<sup>59</sup>, iustitiis et ho-

Urkunden, wie ich sie hier veröffentliche, getrennt hintereinander überliefert sind.

<sup>53</sup> *Fontaine nordwestlich von Clerval.*

<sup>54</sup> *Orve südöstlich von Clerval.*

<sup>55</sup> *Anteuil östlich von Clerval.*

<sup>56</sup> *Hyèvre am Doubs südwestlich von Clerval.*

<sup>57</sup> *Pompierre am Doubs nordöstlich von Clerval.*

<sup>58</sup> *Voillans westlich von Clerval.*

<sup>59</sup> *Über venta (= droit de vente) vgl. Viellard, Documents de Belfort, S. 282, letzte Zeile: theloneum quod a vulgo venta vocatur.*

minibus atque in aliis usibus infra pretaxatos terminos prior iam dictus dominum imperatorem et eius heredem, sicut dictum est, sociavit, et ita quod redditus istos imperator aut eius heres et ecclesia equaliter per medium partiantur<sup>60</sup>. Debet autem dominus imperator et eius heres, qui comes erit Burgundie, societatis huius ac beneficii respectu iam dictam ecclesiam et res ecclesie, ubicumque fuerint, manutenere et defendere.

[Testes<sup>61</sup>:] Burchardus de Hasuel, magister Ernestus legatus tunc imperialis in Burgundia, Reynaldus de Montebisio, magister Arnaldus, Pontius de Vaylans, Petrus de Yvres, Hugo clericus de Rayon, Burchardus de Cusantia, Gerardus villicus et alii.

Datum in claustro Palmensis ecclesie<sup>62</sup>, anno millesimo centesimo septuagesimo tertio ab incarnatione Domini. Amen.

*Bestätigung des vorausgehenden Vertrages Kaiser Friedrichs mit Chaux durch den Kaisersohn Otto von Burgund.*

(1189)<sup>63</sup>.

*Original Paris, Archives Nationales K 2168; Kopie Besançon, Arch. départ. du Doubs H 39, Chartular saec. XVIII, p. 40 sq.*

*Editionen: 1) Duvernoy, Notice hist. de Clerval S. 19, nach einer Kopie; 2) Viellard, Documents de Belfort S. 301 Nr. 248, nach dem Original.*

Notum sit omnibus fidelibus, Haymonem priorem de Chaus laude et assensu Cluniacensis ecclesie me Ottonem comitem Burgundie una cum domino et patre nostro Romanorum imperatore et nostrum<sup>64</sup>) heredem, qui comes erit Burgundie, in territorio de Chaus sociasse. Extenditur autem huiusmodi societas a villa, que Fontes dicitur, usque ad aliam, que Orva, et ab alia, que Antuels ab incolis rursus construitur, usque ad aliam, quam Yevres nominant, et a Ponperre usque ad aliam, quam Vaylans appellant. Excepit autem prior iam dictus ab ista societate atque retinuit domina-

<sup>60</sup> partientur *Chartular*.

<sup>61</sup> *Ergänzt; im Chartular steht S (= Signa).*

<sup>62</sup> *Baume-les-Dames, in dessen Nähe auch die aufgeführten Zeugen fast alle beheimatet waren (vgl. unten S. 163).*

<sup>63</sup> *Über das mutmaßliche Datum siehe oben S. 157.*

<sup>64</sup> *Im Original eorum verbessert in nostrum; vgl. in der Vorurkunde eius.*

turas suas, scilicet decimas, oblationes, elemosinas, furnos, molendina et situs molendinorum, terram et prata duobus aratris sufficientia, casamentum magistri Arnaldi, positionem ministri, qui census et redditus communes imperatoris et comitis Burgundie et ecclesie recipiet. In aliis vero redditibus universis, quoquo modo proveniant, in terris et pratis, silvis, aquis, pedagiis, ventis, iusticiis et hominibus atque in aliis usibus infra pretaxatos terminos prior iam dictus dominum imperatorem et O[ttonem] comitem Burgundie eius heredem, sicut dictum est, sociavit, et ita quod redditus istos imperator aut O[tto] comes Burgundie eius heres et ecclesia equaliter per medium partiantur. Debet autem imperator et O[tto] heres eius, qui comes est Burgundie, societatis huius ac beneficii respectu iam dictam ecclesiam et res ipsius, ubicumque fuerint, manutenere et defendere.

Huius enim pactionis testes sunt: Burchardus de Asoel, magister Ernestus legatus tunc imperialis in Burgundiam, Reinaldus de Montebisio, magister Arnaldus et magister Daniel, Poncius de Vaylans, Petrus de Yvres, Hugo clericus de Rayon, Burchardus de Cusantia, Gerhardus villicus.

Et hoc factum est in claustro Palmensis<sup>65)</sup> ecclesie, regnante Frederico glorioso Romanorum imperatore, anno MCLXXIII ab incarnatione Domini. Amen.

Ne igitur pactio et societas inter iam dictum priorem et Romanorum imperatorem F[ridericum] dominum et patrem nostrum contracta longa dierum protractione memorie excidat, sigillo nostro confirmare curavimus.<sup>66)</sup>

\* \* \*

Nach dem hier veröffentlichten Wortlaut handelt es sich also bei der ursprünglichen Urkunde von 1173 nicht, wie man bisher geglaubt hat, um ein Abkommen, welches Otto als Graf von Burgund für sich und seinen Erben und im Verein mit seinem kaiserlichen Vater einging, sondern um einen allein vom Kaiser für sich und seinen burgundischen Erben abgeschlossenen Vertrag, was ja in der Ausdrucksweise durchaus dem von uns festgestellten Tatbestand entspricht, daß der Erbe des Kaisers in Burgund um das Jahr 1173 wie auch über ein Jahrzehnt später noch nicht nominiert war.

<sup>65</sup> So in Original und Kopie; Balmensis im Druck bei Viellard.

<sup>66</sup> Das Siegel fehlt; aber der Streifen hängt noch am Einschnitt der Plika.

Die Form der Urkunde als ein doppelseitiger, zwischen dem Kaiser und dem Prior einer Kirche geschlossener Vertrag hat gerade für Burgund nichts Auffälliges. Und auch Einzelheiten, wie die Beschreibung der Grenzen des der Kirche von Chaux(-lès-Clerval) gehörenden Gebiets, können nur Vertrauen erwecken<sup>67</sup>. Für die Echtheit des Dokuments und seiner Datierung spricht aber vor allem eine Betrachtung der in der Zeugenreihe aufgeführten Persönlichkeiten.

Der hier als erster Zeuge auftretende *Burchardus de Hasuel* (*Asoel*) ist der Sproß eines im Baseler Bistum bekannten Adelsgeschlechts, das in Asuel bei Lützel östlich von Pruntrut im damaligen Oberelsaß an der burgundischen Grenze ansässig war<sup>68</sup>. Am Hofe Kaiser Friedrichs läßt sich unser Burchard (II.) von Asuel oder Hasenburg wiederholt nachweisen: so zum Beispiel schon im November 1157 zu Arbois in Burgund<sup>69</sup>; darauf während Barbarossas zweiter Italienfahrt in der Lombardei, wo er um die Wende des Jahres 1159 an der Belagerung Cremas teilnahm und noch im Frühjahr und Sommer 1162 zu Pavia weilte, indem er dort am 6. April 1162 im Namen des Kaisers den Vertrag mit Pisa beschworen hat<sup>70</sup>. Etwas später befand er sich am 24. September 1162 bei Barbarossa auf der Burg Vesoul in Burgund. Ferner bezeugte er am 19. September 1165 zu Worms am Rhein eine Kaiserurkunde für ein bei Besançon gelegenes Kloster und weiterhin am 17. Juli 1166 ein Privileg für den Erzbischof von Vienne zu Besançon wiederum in Burgund<sup>71</sup>. Hier in Burgund hat er dann

---

<sup>67</sup> Vgl. hierzu *Duvernoy*, Notice hist. sur la ville de Clerval, S. 1 ff.

<sup>68</sup> Über das Geschlecht siehe vor allem *J. Trouillat*, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle (Porrentruy 1852) I, 688 im Index, auch vorher S. 246, Anm. 1; hierzu *Viellard*, a. a. O., S. 210 f.

<sup>69</sup> *B. Prost* in Archives hist., artist. et littér. II, 175 (auch *Schefffer-Boichorst* in *MIÖG.* X, 295). Siehe ferner bei *Viellard*, S. 284, Nr. 232 einen nur im Auszug bekannten Brief Friedrichs I. an Erzbischof Humbert von Besançon († 1161) und Burchard von Asuel zu Gunsten des Klosters Baume-les-Moines (zur Frage der Datierung dieses ohne Datum überlieferten Fragments siehe ein Kaiserprivileg von 1157 für Baume-les-Moines, *Stumpf* 3788).

<sup>70</sup> *Stumpf* 3876, 3953 und 3936 (*MG. Constitutiones* I, 285 f.).

<sup>71</sup> *Stumpf* 3970, 4051, 4073.

auch in der Folgezeit geweiht und in den siebziger Jahren als kaiserlicher Legat einen Urteilsspruch in Gegenwart des erwählten Erzbischofs Eberhard von Besançon gefällt<sup>72</sup>: diese Urkunde Burchards, die in der uns vorliegenden späten und schlechten Überlieferung<sup>73</sup> die in Worten ausgeschriebene Jahreszahl 1175 trägt, muß zweifellos nach 1172 verlegt werden, da nur in jenem Jahr Eberhard *archiepiscopus electus* war<sup>74</sup>. Wenn demnach Burchard 1172 das kaiserliche Legatenamt in Burgund bekleidet hat, so paßt hierzu vortrefflich, daß er gerade ein Jahr später in unserer Urkunde von 1173 die ehrenvolle Stellung an der Spitze der Zeugenreihe einnimmt, weil gelegentlich ebenso in anderen Urkunden ein aus dem Amt ausgeschiedener Legat als Zeuge einem amtierenden Legaten vorausgeht<sup>75</sup>. Und mit dem sich aus unserer Urkunde ergebenden Auftreten Burchards im Jahr 1173 in Baume-les-Dames läßt sich auch gut vereinigen, daß er noch am 6. August 1173 in seiner Heimat zu Cornol bei Asuel, d. i. nicht allzuweit von Baume-les-Dames, eine Schenkung dem Kloster St. Ursitz machte. Darauf hat er schließlich noch an dem italienischen Feldzug von 1174/75 teilgenommen und ist im Herbst 1175 gestorben<sup>76</sup>.

An zweiter Stelle in unserer Zeugenreihe von 1173 findet sich als *legatus imperialis in Burgundia* der *magister Ernestus*, von dem wir wissen, daß er dieses hohe Amt auch noch 1174 verwaltet hat und daß er in dem folgenden Jahr 1175 bei dem Kaiser als

---

<sup>72</sup> Vgl. die Edition Scheffer-Boichorsts im Neuen Archiv XXIV, 142 f., irrig zum Jahr 1175 (über Burchard im Jahr 1175 s. u. Anm. 76).

<sup>73</sup> Besançon, Archiv départ. du Doubs H 87: Kopien von 1380/81 und 1419 mit vielen groben Fehlern und Verlesungen.

<sup>74</sup> Siehe unten Exkurs I, S. 195, Anm. 232.

<sup>75</sup> Vgl. z. B. Stumpf 4516, wo der Legat Daniel hinter Graf Ludwig von Saarwenden steht.

<sup>76</sup> Als Zeuge erscheint Burchard in Pavia im April und Mai 1175 (Stumpf 4176, 4177; vgl. meine Dissertation « Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes », Berlin 1895, S. 117 f.). Zur Datierung von Burchards Tod siehe Trouillat, a. a. O., I, 356, Nr. 234 (*in die depositionis*); ebendort vorher S. 352, Nr. 231, Burchards Urkunde von 1173.

Hofnotar in Oberitalien auftrat und dort im November 1175 am Kaiserhof zu Annone der Belagerung Alessandrias beiwohnte <sup>77</sup>.

Der nächstfolgende Zeuge unserer Urkunde von 1173 ist ein *Raynaldus de Montebisio* (Montby). Von ihm läßt sich feststellen, daß er schon im Jahre 1160 zu Montbéliard ein Dokument des Grafen Theoderich von Montbéliard und des Theobald von Rougemont bezeugt hat <sup>78</sup> und daß er noch am 6. September 1178 zu Dôle in einem Privileg Kaiser Friedrichs und am 4. August 1181 zu Besançon in einer Urkunde des kaiserlichen Legaten Daniel als Zeuge auftaucht <sup>79</sup>. Auch wird von ihm in einem Diplom der Kaiserin Beatrix vom 14. Mai 1183 berichtet, er habe einst — anscheinend zur Zeit Erzbischof Heriberts von Besançon (zirka 1163 bis 1171) — der Abtei Rosières Ländereien geschenkt <sup>80</sup>.

Zum Schluß begegnet man in unserer Zeugenreihe noch einigen Leuten aus der Gegend von Chaux, wie Männern aus Voillans, Hyèvre, Rahon und Cusance. Hervorgehoben zu werden verdient der vor diesen Zeugen genannte *magister Arnaldus*, dessen Hofstätte außerdem in dem vorausgehenden Urkundentext unter dem Kirchengut, aus dem der Kaiser keinen Zins erhalten solle, erwähnt wird. Dieser Magister Arnald, der demnach der Kirche von Chaux besonders nahe gestanden haben muß, ist offenbar identisch <sup>81</sup> mit dem gleichnamigen Magister und Notar aus dem bei Chaux gelegenen Baume-les-Dames, wo auch unsere Urkunde ausgestellt ist, einer Persönlichkeit, die als Datar von Urkunden der Kaiserin um 1183 mehrfach vorkommt, so in einem Diplom vom 1. Januar 1183 oder 1184 für die Abtei Lieu-Croissant (*datum per*

---

<sup>77</sup> Vgl. Neues Archiv XI, 103 und Stumpf 4179; hierzu H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre (2. Auflage) I, 510, Anm. 2.

<sup>78</sup> Siehe Viellard, a. a. O., S. 283, Nr. 231.

<sup>79</sup> Siehe Perreciot, a. a. O. II, 279, Nr. 22 (Stumpf 4266) und 280, Nr. 23.

<sup>80</sup> Ebendort S. 281, Nr. 24.

<sup>81</sup> In dem Richterspruch Burchards von Asuel von 1172 (vgl. oben S. 162, Anm. 72) ist noch von einem *magistro Atardo de curia imperatoris* die Rede. Ob unter diesem verstümmelt überlieferten Namen sich ein Magister *Acardus* oder *Alardus* oder etwa unser *Arnaldus* verbirgt, ist nicht zu wissen.

*manum magistri Arnaldi Palmensis notarii*)<sup>82</sup> und ferner in verstümmelter Namensform (... *Armandi Palinorum notarii*) in einem Privileg vom 2. Oktober 1183 für das Kloster Vaux bei Poligny<sup>83</sup> wie wiederum in besserer Überlieferung (... *Arnaldi notarii Palmensis*) in einer gefälschten Urkunde vom gleichen Jahre für den Erzbischof und die Dekane von Besançon<sup>84</sup>.

Neben jenem Magister Arnald ist in Ottos Bestätigungs-urkunde unter den Zeugen noch der *magister Daniel* eingeschoben. Da somit Daniels Name nicht in der ursprünglichen Fassung des Barbarossadiploms, sondern nur in der abgeänderten Fassung von Ottos Neuausfertigung in der Zeugenreihe vorkommt, dürfte er — wie auch Ottos Name in dem vorausgehenden Urkundentext — erst anlässlich jener Neuausfertigung um 1189 nachträglich eingeschaltet sein.

Dieser Magister Daniel war eine sehr bekannte Persönlichkeit. Er wird gleich dem Magister Arnald als Datar einer burgundischen Urkunde der Kaiserin von 1183 erwähnt und hierbei als Notar der Beatrix (*data per manum magistri Danielis notarii nostri*) bezeichnet<sup>85</sup>. Außerdem war er jedoch, wie aus mehreren zu Mülhausen am 26. August 1186 ausgestellten Kaiserprivilegien hervorgeht<sup>86</sup>, noch Kapellan Barbarossas, und er läßt sich zugleich in einer Urkunde des Baseler Bischofs Heinrich vom 2. März 1187 als Pfarrer (*plebanus*) von Mülhausen nachweisen<sup>87</sup>. Wie man nun auch seine Beziehungen zu Mülhausen und zu dem Elsaß be-

<sup>82</sup> Siehe Perreiot, a. a. O. II, 282, Nr. 24<sup>b</sup>.

<sup>83</sup> Siehe Chevalier, Mémoires de Poligny I, 328, Nr. 19.

<sup>84</sup> Vgl. oben S. 146, Anm. 6.

<sup>85</sup> Siehe Perreiot II, 281, Nr. 24 (vgl. oben S. 163, Anm. 80).

<sup>86</sup> Stumpf 4463, 4464, 4465; hierzu Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre (2. Auflage) I, 510, Anm. 3.

<sup>87</sup> Vgl. MIOG XXIX, 586 (Nr. 6). Siehe dazu den eingehenden Aufsatz von M. Moeder, Maître Daniel, im Bulletin de la société industrielle de Mulhouse vom Oktober 1932. Aber Moeder irrt hier, wenn er als Ausstellort unserer Urkunde von 1173 das Kloster Baume-les-Moines (statt Baume-les-Dames) annimmt und wenn er Daniel schon 1173 auftreten und weiterhin nur bis zur Zeit des dritten Kreuzzugs leben läßt. Nach Moeder stammte Daniel wahrscheinlich aus Burgund und nicht aus der Gegend Mülhausens, wo er in der Tat erst nach dem Tode der Kaiserin und nur vorübergehend auftaucht. Doch möchte ich diese Frage offen lassen.

urteilen mag, jedenfalls hat sich seine Haupttätigkeit als Reichsbeamter nicht im Elsaß abgespielt, sondern in der benachbarten Grafschaft Burgund. Dort bewährte er sich viele Jahre hindurch als treuer Diener des staufischen Hauses, so bereits unter Barbarossa und Beatrix, später aber auch, was von der Forschung wenig beachtet wurde<sup>88</sup>, unter den Kindern Barbarossas, unter Kaiser Heinrich VI. und Pfalzgraf Otto: so findet man ihn etwa noch im Jahre 1195 zu Gray in einem Privileg Ottos für das Prämonstratenserkloster Corneux<sup>89</sup> und in nicht genauer zu datierenden Dokumenten Ottos für die Benediktinerabtei Baume-les-Moines, wo uns nur ein Transsumpt vorliegt<sup>90</sup>, und für den Abt von Rosières wie für andere Zisterzienseräbte<sup>91</sup>. Hierbei tritt er in einer Reihe von Urkunden von den siebziger bis zu den neunziger Jahren als kaiserlicher Legat in Burgund auf, in dem wichtigen Amt, das vor ihm Erzbischof Heribert von Besançon nachweislich schon 1164 und 1165<sup>92</sup>, Burchard von Asuel 1172, Magister Ernest 1173 und 1174<sup>93</sup> und Graf Ludwig von Saarwerden wahrscheinlich 1177<sup>94</sup> bekleidet haben. Daniel erhielt diese einflußreiche Stellung spätestens im Jahre 1178<sup>95</sup>, möglicherweise aber bereits zu einer früheren Zeit<sup>96</sup>; und er erscheint dann weiterhin als kaiserlicher Legat 1180/81 und 1183 bis 1185 ununterbrochen<sup>97</sup>, darauf aber-

<sup>88</sup> Vgl. die vorausgehende Anmerkung.

<sup>89</sup> *Annales sacri et canonici ordinis Praemonstratensis* (1734) I, Urkundenanhang S. 455.

<sup>90</sup> *Chevalier*, *Mémoires de Poligny* I, 323, Nr. 15.

<sup>91</sup> *L. Besson*, *Mémoire historique sur l'abbaye de Cherlieu* (Besançon 1847), S. 101 f., Nr. 5.

<sup>92</sup> Siehe unten Exkurs I, S. 192, Anm. 212.

<sup>93</sup> Vgl. oben S. 162.

<sup>94</sup> Siehe unten Exkurs II, S. 204; vgl. auch S. 167, Anm. 104.

<sup>95</sup> Vgl. die Urkunde Daniels bei *Perreiot* II, 275, Nr. 19: *quod dominus imperator super universam Burgundiam noviter statuerat sollemni et plena curia in querceti nemore iuxta Bonay*. Hiernach ist die Urkunde bald nach dem September 1178 (siehe Stumpf 4268 ff.) anzusetzen.

<sup>96</sup> Siehe bei *Perreiot* II, 277 f., Nr. 21 eine Urkunde von 1178 mit dem Hinweis: *quod in curia Danielis imperialis legati prior allegaverat aliquando... De terra vero de Chas rursus in curia prefati Danielis data est abbati ex sententia probatio...*

<sup>97</sup> Vgl. bei *Perreiot* II, 280, Nr. 23 und 283, Nr. 25 Urkunden

mals wohl 1188<sup>98</sup> und sicher 1189<sup>99</sup>, schließlich, wie uns neue Urkundenfunde lehren, sogar noch 1192 und 1195<sup>100</sup>, also fast zwei Jahrzehnte lang, wobei nicht zu wissen ist, ob er das Amt diese Zeit hindurch dauernd oder, was eher anzunehmen ist, mit einigen Unterbrechungen verwaltet hat. Auf jeden Fall hat er es weit häufiger und länger als irgend einer seiner Vorgänger innegehabt, und er hat so offenbar einen maßgebenden Einfluß auf die Rechtsprechung und wohl auch auf die Verwaltung des Landes ausgeübt<sup>101</sup>.

Über die Art und die Bedeutung des kaiserlichen Legatenamtes in Burgund, das damals erst allmählich seine Ausgestaltung gefunden haben mag, läßt sich allerdings an Hand des bisher vorliegenden Quellenmaterials noch kein abschließendes Urteil abgeben. Immerhin wissen wir aus zahlreichen Urkunden, daß dieser Beamte in erster Linie die höchsten richterlichen Befugnisse besaß: dementsprechend führte er neben dem Legatentitel gelegentlich noch den Justizartitel; ja beide Titel wurden auch einzeln zur Bezeichnung desselben Beamten in derselben Sache angewendet<sup>102</sup>. In wie weit aber ein solcher oberster Richter außerdem die Verwaltung des Landes leitete, bleibt ungewiß. Und strittig ist auch, ob mehrere Beamte nebeneinander das Legatenamt auszuüben pflegten, wofür mancherlei zu sprechen scheint. Wenn etwa die Kaiserin Beatrix 1183 in einem Privileg für das Kloster Rosières eine frühere Entscheidung ihrer Legaten Heribert und Odo von der Champagne (*ex precepto legatorum nostrorum domini Heri-*

---

von 1181 und 1183; ebendort S. 280, Anm. 1 über Urkunden von 1180 und 1185; ferner eine Urkunde von 1184 unten im Urkundenanhang Nr. III<sup>a</sup>.

<sup>98</sup> Vgl. unten S. 167, Anm. 104.

<sup>99</sup> Vgl. Stumpf 4516 und Castan in Mémoires... du Doubs III, 3, 349, Nr. XIV, 1.

<sup>100</sup> Siehe unten den Urkundenanhang Nr. VI und Nr. VII<sup>b</sup>.

<sup>101</sup> Vgl. oben S. 154 über Daniels Legatensiegel. Auch die Legenden dieser Siegel verdienen noch eine besondere Untersuchung.

<sup>102</sup> Siehe unten den Urkundenanhang Nr. III<sup>a</sup> und III<sup>b</sup>, wo Daniel 1184 zu gleicher Zeit einmal *legatus*, ein anderes Mal *iusticiarius* genannt wird; ferner führt er in einer Urkunde von 1183 (Perreiot II, 283, Nr. 25) den Doppeltitel *imperatorie dignitatis legatus et iusticiarius in Burgundia*, während Ludwig von Saarwenden in einer Urkunde von 1188 (Perreiot II, 283, Nr. 26) *imperialis aule in Burgundia iusticiarius* heißt.

*berti et Odonis Campanensis*) erwähnt<sup>103</sup>, so ließe sich hiernach schon in der Zeit Erzbischof Heriberts (1163—1171) ein gleichzeitiges Amtieren zweier Legaten vermuten. Und zu demselben Schluß gelangen wir ähnlich später, wenn auch nicht mit Sicherheit, immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit, da *Ludovicus comes de Salvernia et Daniel imperiales legati in Burgundia* in einer von Clerc zitierten Urkunde von 1188, die heute nicht mehr auffindbar ist<sup>104</sup>, genannt werden und da in dem folgenden Jahr 1189 der Magister Daniel und der Speierer Propst Konrad in verschiedenen Urkunden als Legaten feststellbar sind<sup>105</sup>, wobei freilich zu beachten ist, daß damals Konrad den Titel eines Legaten König Heinrichs und Pfalzgraf Ottos und nicht den sonst gebräuchlichen Titel eines kaiserlichen Legaten führte, so daß er nur einen zeitlich oder örtlich begrenzten Auftrag gehabt haben könnte. Übrigens läßt sich die Tätigkeit solcher Legaten oder Justiziere nur in den Grenzen der Grafschaft Burgund nachweisen<sup>106</sup>. Und in der Wahl ihrer Titel bestand zunächst noch kein fester Brauch: so heißt Daniel zum Beispiel in einem Dokument von 1180 *provisor imperialis et legatus in Burgundia*<sup>107</sup> und in einer späteren Urkunde von 1192 wohl *baylivus Burgundie*<sup>108</sup>. Zu vermuten ist, daß die Funktionen der Legaten sich verschiedentlich auf die Verwaltung und das politische Gebiet ausdehnten<sup>109</sup> und daß die Zahl dieser hohen Beamten nach den Bedürfnissen wechselte, wenn auch in der Regel nicht mehr als zwei Legaten nebeneinander tätig gewesen sein dürften und oft nur ein Legat allein amtiert haben mag.

Um jetzt zu unserem Thema zurückzukehren, so ist nach unseren Feststellungen Daniel als Legat wie auch sonst zwar bis

---

<sup>103</sup> Vgl. Perreciot II, 281, Nr. 24. Wohl mit Absicht gibt man hier dem Schismatiker Heribert nicht den erzbischöflichen Titel (vgl. hierzu unten Exkurs I, S. 193 f.).

<sup>104</sup> Siehe Clerc I, 382, Anm. 3; hierzu Moeder, a. a. O., S. 20, Anm. 2; auch ich suchte die Urkunde vergebens im Archiv von Besançon.

<sup>105</sup> Vgl. oben S. 166, Anm. 99 und S. 152 f. (s. u. Urkundenanhang Nr. 4).

<sup>106</sup> Vgl. schon Hüffer, S. 64.

<sup>107</sup> Vgl. Perreciot II, 280, Anm. 1.

<sup>108</sup> Siehe unten den Urkundenanhang Nr. 6 in der Zeugenreihe.

<sup>109</sup> Vgl. unten Exkurs II, S. 200.

1195, aber nicht vor Mitte der siebziger Jahre urkundlich nachzuweisen; und dazu paßt die Überlieferung des die Kirche von Chaux betreffenden Abkommens, da dort Daniels Name nicht in der ursprünglichen Fassung der Barbarossa-Urkunde von 1173, sondern erst in der um 1189 durch Otto erfolgten Vertragserneuerung erwähnt wird.

Was nun den Inhalt dieses Vertrages betrifft, so verpflichtet sich hier Barbarossa im Jahre 1173 der Kirche von Chaux gegenüber zur Beschützung ihres gesamten Besitzes, wofür er fast die Hälfte der Einkünfte erhielt. Daraufhin hat jedoch der Abt von Bellevaux, der als Lehnsherr von einem Teil der Besitzungen von Chaux ebenfalls Nutzungsrechte beanspruchte, seine Forderung gegen Chaux im Jahr 1178 vor dem Richterstuhl des von Papst Alexander delegierten Bischofs Lambert von St. Jean-de-Maurienne wie auch vorher und nachher (1183) bei dem Gericht des kaiserlichen Legaten Daniel siegreich durchgeföhnt<sup>110</sup>; und schließlich hat Pfalzgraf Otto 1189 der Zisterzienserabtei Bellevaux ein weitgehendes Schutzprivileg verliehen<sup>111</sup>, daneben allerdings um dieselbe Zeit den Vertrag seines Vaters mit der Benediktinerkirche von Chaux erneuert, sodaß nicht klar erkennbar ist, welchen Ausgang der Streit der beiden Kirchen genommen hat.

Zu beachten ist noch, daß die Kirche von Chaux ein Kluniazenserpriorat war und daß daher der Abschluß des mit dem Kaiser eingegangenen Vertrages unter ausdrücklicher Zustimmung und Billigung von Cluny stattfand. Während nämlich Barbarossa in früherer Zeit gelegentlich, so zum mindesten 1157 bei Lösung des Klosters Baume-les-Moines aus der Abhängigkeit Clunys<sup>112</sup>, scharf gegen die Expansionspolitik des Ordens Stellung genommen hatte, suchte er dann während des Schismas mit den Kluniazensern trotz ihrer Hinneigung zu Alexander möglichst freundschaft-

---

<sup>110</sup> Vgl. Perreiot II, 277 f. und 283 (Nr. 21 und 25).

<sup>111</sup> Ebendort II, 284 f., Nr. 27 (vgl. oben S. 152).

<sup>112</sup> Stumpf 3788. Vorher im Sommer 1153 (Stumpf 3671) hatte Barbarossa umgekehrt Baume-les-Moines dem Kloster Cluny unterstellt, wie dies auch bei einer andern Abtei schon im Sommer 1152 (Stumpf 3638) nachweisbar ist.

liche Beziehungen zu unterhalten, wobei ihn seine Gattin Beatrix, die ja die Kluniazenser wie andere burgundische Orden begünstigte<sup>113</sup>, wesentlich unterstützt haben mag.

Unser Hauptinteresse beansprucht aber in Barbarossas Abkommen mit Chaux die Jahresangabe. Die Richtigkeit dieses Jahresdatums, das auch noch im Original der wenig späteren Bestätigungsurkunde Ottos überliefert ist, läßt sich nicht bezweifeln, zumal es, wie wir sahen, in den Persönlichkeiten der Zeugenreihe eine Stütze findet. Hiermit bekommen wir Einblick in die neue Tatsache, daß der Kaiser im Jahr 1173 in Burgund und zwar in Baume-les-Dames nahe bei Besançon gewesen ist. Für dieses Ergebnis erhalten wir außerdem noch dadurch eine erwünschte Bestätigung, daß sich gerade in demselben Jahr 1173 auch die Kaiserin Beatrix in ihrem Heimatland nicht allzuweit von Baume-les-Dames nachweisen läßt. Wir erfahren dies aus einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard von Besançon, die uns in einem Zitat vorliegt, das ein im 17. Jahrhundert lebender Forscher, Jules Chiflet, überliefert hat<sup>114</sup>: *Beatrix imperatrix augusta in carta E. archiepiscopi Bisuntini fundat congregationem infirmantium mulierum apud Francavillam, ante tamen Malvernois nuncupatam, anno 1173. Otho comes palatinus Burgundie anno 1191 in carta faciente mentionem predicti hospitalis, où il y pend un grand seau marqué d'un aigle.* Demnach gründete im Jahr 1173 Beatrix, worauf ihr Sohn Otto noch 1191 Bezug nahm, ein Hospital für kranke Frauen bei dem zwischen Lure und Luxeuil östlich von Citers-Quers gelegenen Franchevelle, d. i. nördlich von Baume-les-Dames,

---

<sup>113</sup> Unter den wenigen uns erhaltenen Urkunden der Beatrix befinden sich zwei für Kluniazenserpriorate, das eine für Vaux bei Poligny (siehe oben S. 164, Anm. 83), das andere für Romainmôtier (Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande III, 587, Nr. 7). Diese letztere Urkunde ließ die Kaiserin mit dem Kluniazenser Siegel besiegeln.

<sup>114</sup> Bibliothek der Stadt Besançon, ms. Chiflet 53 f.4<sup>v</sup>. (Den ersten Teil dieser Notiz veröffentlichte schon Duvernoy in seiner Edition von Golluts Buch a. a. O., Sp. 1850, Anm. 3). Siehe hierzu Bibl. Besançon, ms. Droz 32, f. 377: *Anno 1174. Beatrix imperatrix ecclesie Bisuntine terram de Malvernay dictam Francaville pro remedio anime sue ac predecessorum suorum concessit.*

was sich vortrefflich mit dem burgundischen Aufenthalt des Kaisers von 1173 kombinieren läßt.

Untersuchen wir jetzt, ob wir die damalige Anwesenheit des Kaiserpaares in Burgund genauer datieren und in einen bestimmten Monat verlegen können. Wir wissen aus Urkunden, daß der Kaiser, der den Dezember des Jahres 1172 in Würzburg und Augsburg verbracht hatte<sup>115</sup>, sich im Februar 1173 auf die Lenzburg begab, um die Erbschaft des kürzlich verstorbenen letzten Lenzburger Grafen Ulrich anzutreten, und daß er von dort nach Basel ging, wo er eine Schenkung Ulrichs für das Stift Beromünster am 4. März erneuerte<sup>116</sup>. Am 8. April feierte er das Osterfest in Worms<sup>117</sup>. Wo er in der Zwischenzeit zwischen dem 4. März und dem 8. April war, ist nicht bekannt. Alsdann liegt die Annahme überaus nahe, daß er im März von Basel aus einen Abstecher nach dem nahen Baumeles-Dames unternommen hat und von Baumeles-Dames, wo er das Abkommen mit Chaux schloß, über Lure und Luxeuil, in deren Nähe Beatrix das Hospital von Francherelle gründete, nach Worms gezogen ist. Man wird hiernach das Auftreten des Kaisers und der Kaiserin in Burgund während des Jahres 1173 in den Monat März verlegen dürfen; und ein Motiv für diese burgundische Reise ist wohl in den damals im Gang befindlichen Vorbereitungen für den 1174 ausgeführten italienischen Feldzug zu erblicken<sup>118</sup>.

Gewinnen wir somit als wesentlichstes Ergebnis unserer Untersuchung die neue Erkenntnis von einem burgundischen Aufenthalt des Kaiserpaares im März 1173, so wollen wir jetzt dieses Ergebnis in den allgemeinen Zusammenhang noch dadurch einzuordnen suchen, daß wir alle bisher bekannten Züge des Kaisers und der Kaiserin nach Burgund in kurzem Überblick zusammenstellen, wobei verschiedentlich auch die burgundische Politik Barbarossas gestreift werden muß.

---

<sup>115</sup> Stumpf 4140 (hierzu Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 130 und 251) und MG. SS. IX, 630; vgl. Giesebrecht V, 701 und 712; VI, 501 und 505.

<sup>116</sup> Stumpf 4141, 4142; hierzu E. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen, S. 393.

<sup>117</sup> Chronica regia Coloniensis, S. 123.

<sup>118</sup> Vgl. Giesebrecht V, 712.

Im Mai 1152 schloß Barbarossa bald nach seinem Regierungsantritt — zunächst noch völlig im Fahrwasser der Politik seiner Vorgänger — mit Herzog Berthold (IV.) von Zähringen einen Vertrag, in welchem er Berthold als Rektor nicht nur von Hochburgund, sondern auch von der Provence, d. h. also von dem ganzen Königreich Burgund, anerkannte und die bisher mehr dem Namen nach bestehende Herrschaft des Zähringers durch einen baldigen Feldzug wirksam zu stützen versprach<sup>119</sup>. Dementsprechend erschien er vor Ablauf eines Jahres im Februar 1153 persönlich in Besançon und Baume-les-Dames<sup>120</sup>, aber freilich nur auf kurze Zeit ohne Heer und auch ohne Berthold von Zähringen, dafür jedoch überraschenderweise in Begleitung von Bertholds Rivalen, dem Grafen Wilhelm von Mâcon, dem Bruder des verstorbenen Grafen Rainald von Hochburgund<sup>121</sup>. Hier kündigt sich schon der Beginn einer neuen selbständigen Politik an, da Barbarossas Vorgänger Lothar und Konrad III. gerade umgekehrt mit Hilfe der Zähringer die eingesessenen Grafen Rainald und Wilhelm eifrig bekämpft hatten. Wenn hier moderne Forscher im Anschluß an eine zeitgenössische annalistische Notiz<sup>122</sup> nur von einem Mißerfolg der ersten Burgunderfahrt Barbarossas zu berichten wissen<sup>123</sup>, so verkennen sie meines Erachtens die Bedeutung der damaligen Vorgänge, die eine sich anbahnende Wendung in der burgundischen Reichspolitik anzeigen. Überdies ist ja aus verschiedenen Privilegien Barbarossas von 1153 und 1154 zum wenigsten soviel zu entnehmen<sup>124</sup>, daß der tatkräftige Stauferkönig bereits während seiner ersten Regierungsjahre burgundischen Kirchen und Bischöfen weitgehenden Schutz und Schirm gewährte und so auch na-

---

<sup>119</sup> MG. Constitutiones I, 199, Nr. 141; zur Datierung siehe S i m o n s f e l d, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I, I, 78 f.

<sup>120</sup> Stumpf 3661, 3662, 3663.

<sup>121</sup> Vgl. S i m o n s f e l d, S. 152 ff.

<sup>122</sup> Annales Laubienses, MG. SS. IV, 23, Z. 27.

<sup>123</sup> Siehe z. B. S i m o n s f e l d, S. 155.

<sup>124</sup> Vgl. z. B. Stumpf 3661—63, 3671, 3674, 3674<sup>a</sup>, 3675, 3680, 3683, 3686. Selbst wenn man bei einzelnen dieser Diplome die Echtheit anzweifelt, dürften doch den Verfälschungen echte Vorlagen zu Grunde gelegen haben. Vgl. hierzu H. H i r s c h in seinem demnächst erscheinenden Werk «Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense».

mentlich mit der Geistlichkeit des Landes engere Fäden, als bisher bestanden, anzuknüpfen begann<sup>125</sup>; und wir hören insbesondere, daß sich im Januar und im Frühjahr 1154 mehrere Kirchenfürsten Burgunds an den Königshof nach Deutschland begeben haben<sup>126</sup>. Daneben unterhielt König Friedrich nicht minder freundschaftliche Beziehungen zu einzelnen burgundischen Edelherren und auch weiter zu Berthold von Zähringen, der ihn auf dem ersten Romzug begleitete und hierbei in seiner Gegenwart zu Beginn des Jahres 1155 als *dux Burgundie* über Reichslehrechte in Vienne, d. i. in einem zur Grafschaft Burgund gehörigen Gebiet, durch Verleihung dieser Rechte an einen burgundischen Adligen verfügen durfte<sup>127</sup>.

Im Jahre 1156 trat aber nun unverkennbar die burgundische Reichspolitik durch Barbarossas Verheiratung mit der Gräfin Beatrix, der Erbin Hochburgunds, in eine neue Phase. Denn schon wenige Monate nach der im Sommer zu Würzburg vollzogenen Hochzeit hat gegen Ende des Jahres 1156 Kaiser Friedrich, vermutlich an der Seite seiner noch im Kindesalter<sup>128</sup> stehenden Gemahlin, ihre Heimat aufgesucht<sup>129</sup>; und um jene Zeit traf er eine von Grund aus neue Regelung, durch welche der Zähringer unter Aufhebung des früheren Vertrages auf das ostjuranische Burgund, d. i. die heutige Westschweiz, mit den Bistümern Genf, Lausanne und Sitten beschränkt wurde und so auf seine Stellung als Rektor in dem ganzen übrigen Königreich vom westjuranischen Burgund bis zum Mittelländischen Meer verzichten mußte<sup>130</sup>. Als Gatte der

---

<sup>125</sup> Schon Konrad III. hatte sich mehr als Lothar, aber doch nicht in solchem Maße wie Barbarossa, mit burgundischen Angelegenheiten beschäftigt.

<sup>126</sup> Stumpf 3680, 3685 f.; Simonsfeld, S. 212 und 219.

<sup>127</sup> Stumpf 3704<sup>a</sup>; vgl. auch Stumpf 3704 und die Zeugenreihe von Stumpf 3703; hierzu namentlich Heyck a. a. O., S. 345 f. und Simonsfeld, S. 288 ff.

<sup>128</sup> Über das Alter der Beatrix siehe meinen Hinweis in der Hist. Vierteljahrschrift XXIX, 603.

<sup>129</sup> Daß Barbarossa persönlich in Burgund war, ergibt sich zur Genüge aus seinem Schreiben in Wibalds Briefsammlung (ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 580, Nr. 448): *quod nos compositis in Burgundia magnifice nostris negotiis . . . prospero itinere ad partes Reni sumus reversi*.

<sup>130</sup> Siehe Otto von Freising, Gesta Friderici, lib. II, cap. 48, Script., rer. Germ. (3. Edition 1912), S. 156 und Otto von St. Blasien, Chronica

Beatrix nahm der Kaiser jetzt den Hauptteil Hochburgunds unter seine unmittelbare eigene Gewalt.

Ein Jahr später wurde im Oktober 1157 Burgund der Schauplatz einer Begebenheit von welthistorischer Bedeutung: in Besançon, in der Hauptstadt Hochburgunds, hielt damals der Kaiser den berühmten Reichstag ab, auf welchem er und sein Kanzler Rainald von Dassel die Unabhängigkeit des Kaisertums gegenüber drohenden Ansprüchen des Papsttums auf das schärfste betonten. Zugleich ließ er sich hier mit seiner jungfräulichen Gemahlin von den zahlreich versammelten Großen Burgunds huldigen, indem er mit Beatrix von Besançon aus noch einen Zug über Dôle und Montbarrey nach Arbois unternahm<sup>131</sup>. Durch Verleihung ehrenvoller und nutzbringender Privilegien wußte er vor allem die hohen Kirchenfürsten des Landes an sich zu fesseln, so den Erzbischof von Lyon, den Primas der gallischen Kirche, den er nun zum Exarchen seines burgundischen Hofes ernannte<sup>132</sup>, und den Erzbischof von Vienne, dem er das seit längerer Zeit verwaiste Erzkanzleramt im Königreich Burgund übertrug, wodurch die Selbständigkeit der burgundischen Reichsverwaltung für das Urkundenwesen wiederhergestellt wurde<sup>133</sup>.

Ein anderes weltbewegendes Ereignis hat sich fünf Jahre später im September 1162 an der Saône nicht allzuweit von Besançon abgespielt. Nach Zerstörung Mailands und nach Unterjochung der Lombardei erschien der auf der Höhe seiner Macht stehende Kaiser siegesbewußt mit seiner burgundischen Gemahlin in der Gegend von Dôle, um hier bei St. Jean-de-Losne den französischen König Ludwig zu treffen und eine Lösung des Schismas zu Gunsten seines Kandidaten Victor (IV.) durchzusetzen. Da freilich Papst Alexander (III.) fern blieb und König Ludwig Ausflüchte machte, mußte sich Barbarossa mit der Zusammenberufung einer Synode seiner Reichsbischöfe und mit Abhaltung eines Hoftages begnü-

---

cap. 21, Script. rer. Germ., S. 30; hierzu Hüf fer, S. 38, Giesebrecht V, 99 f., VI, 349, Simonsfeld, S. 433 f. und S. 480.

<sup>131</sup> Stumpf 3779—3791; siehe Simonsfeld, S. 565—586; auch Keszycka, a. a. O., S. 35 f.

<sup>132</sup> Stumpf 3787.

<sup>133</sup> Stumpf 3780.

gen<sup>134</sup>. Bei dieser Gelegenheit hat er sich auch mit burgundischen Angelegenheiten beschäftigt, indem er zum Beispiel dem Bistum Genf Schutz gegen Übergriffe des Herzogs von Zähringen und des Grafen von Genf lieh, während er schon vorher von Italien aus den Streit der Grafengeschlechter in der Provence zu Gunsten des Grafen von Barcelona und seines Neffen des Grafen der Provence zu regeln bemüht gewesen war<sup>135</sup>. Nach diesem bedeutenden Aufenthalt an der Saône begab er sich nordwärts über Besançon und Vesoul<sup>136</sup> in das oberlothringische und elsässische Gebiet.

Zwei Jahre darauf nahm sein Kanzler Rainald von Dassel im Sommer 1164 auf der Heimreise von Italien nach Deutschland den Weg wieder durch Burgund und suchte auf einer Versammlung zu Vienne die Großen des Landes zur Unterstützung der italienischen Reichspolitik und zur Anerkennung des kaiserlichen Papstes zu bewegen<sup>137</sup>. Und weitere zwei Jahre später im Juli 1166 kam Barbarossa selbst mit seiner inzwischen herangereiften und schon zweimal Mutter gewordenen Gattin nach Besançon und Dôle, um die ein Jahr zuvor zu Würzburg gegen die Anhänger Alexanders gefaßten Beschlüsse nun auch in Burgund zur Durchführung zu bringen und um hier die Heerfahrt nach Italien, die er gegen Ende des Jahres antrat, vorzubereiten. Damals hat er den neu erwählten Erzbischof von Vienne, der ihm den Mannschaftseid leistete, mit den Regalien des Erzstiftes investiert und außerdem gemeinsam mit Beatrix ihren Verwandten Odo von der Champagne mit Ländereien belehnt. Auch fanden sich noch andere burgundische Verwandte der Kaiserin neben Bischöfen des Landes am Kaiserhof ein<sup>138</sup>. Und den folgenden Kriegszug nach Italien hat vor allem der Erzbischof von Besançon persönlich mitgemacht<sup>139</sup>.

<sup>134</sup> Vgl. Giesebrecht V, 325—346, VI, 412—417.

<sup>135</sup> Siehe Stumpf 3967 ff., wie auch 3963 und 4537a; hierzu Giesebrecht V, 336 ff., VI, 414 ff.

<sup>136</sup> Vgl. Stumpf 3969a und 3970.

<sup>137</sup> Siehe Giesebrecht V, 408 f., VI, 431.

<sup>138</sup> Siehe ebendort V, 505 f., VI, 455 (Stumpf 4073, 4074); Keszycka, S. 53 f. Über Odo von der Champagne als Legat in Burgund vgl. oben S. 166 f.

<sup>139</sup> Vgl. unten Exkurs I, S. 192 f.

Als dann Barbarossa nach dem unglücklichen Romzug und nach dem Ausbruch des Lombardenaufstandes fast wehrlos mit seiner tapferen Gattin und seinen kleinen Kindern<sup>140</sup> aus Italien flüchten mußte, hat er im Frühjahr 1168 in der kurzen Zeit vom 10. bis zum 15. März burgundisches Gebiet eilig durchquert, indem er durch Savoyen über Susa und über den Mont Cenis nach Grenoble und von dort über Genf nach Basel zog<sup>141</sup>. Das abseits von dieser Reiseroute gelegene Besançon kann er in den wenigen Tagen schwerlich berührt haben. Wenn trotzdem von ihm in einem Brief Johanns von Salisbury berichtet wird, er habe damals in Besançon Drohungen gegen aufsässige burgundische Edelleute ausgestoßen<sup>142</sup>, so mag sich dies entweder, wie Giesebrecht glaubt<sup>143</sup>, in Grenoble zugetragen haben, oder es ist, was mir auch denkbar erscheint, zwar nach Besançon, aber erst in eine etwas spätere Zeit nach Mitte März zu verlegen, da Barbarossa, der am 15. März in Basel auftaucht und dann mehrere Monate unseren Augen entschwindet<sup>144</sup>, sehr wohl von Basel aus noch nach Besançon gegangen sein könnte, um etwaige Rückwirkungen der italienischen Katastrophe auf Burgund zu verhüten.

In der auf die italienische Katastrophe folgenden Epoche hat sich der Kaiser vornehmlich der Ordnung deutscher Angelegenheiten gewidmet. Aber es ist nicht richtig, was bisher allgemein angenommen wurde<sup>145</sup>, daß er nun Jahre hindurch die Lage in Bur-

<sup>140</sup> Über die damals in Italien weilende Familie des Kaisers siehe meine Ausführungen in Hist. Vierteljahrschrift XXIX, 529 f.

<sup>141</sup> Vgl. Giesebrecht V, 594—597, VI, 479 f.; hierzu F. Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert, S. 35 f., insbesondere S. 36, Anm. 2 über die Datierung von Stumpf 4093<sup>a</sup>, aber mit unberechtigtem Zweifel an der Möglichkeit des Datums.

<sup>142</sup> Johann von Salisbury, Epistolae Nr. 244 (vgl. Nr. 249), ed. Migne, Pat. lat. CICIX, 283 (294): *Inde transiens Chrysopolim suam turbavit Burgundiam, proceribus intentans minas (in transitu suam turbavit Burgundiam).*

<sup>143</sup> Giesebrecht VI, 480. Ludwigs abweichende Ansicht (vgl. oben Anm. 141) erscheint mir nicht annehmbar.

<sup>144</sup> Der Kaiser war Ende Juni 1168 in Würzburg (Stumpf 4094).

<sup>145</sup> So spricht z. B. Hüfner (a. a. O., S. 50) von einer sechsjährigen Lücke, die nach 1168 in den direkten Beziehungen Barbarossas zu Burgund eingetreten sei, wobei er auch an Urkunden und Briefe und nicht etwa nur an Reisen des Kaisers denkt.

gund außer acht ließ. Vielmehr hat er, wie allerdings erst neuere Forschungsergebnisse lehren, die burgundischen Verhältnisse auch weiterhin im Auge behalten. Schon zweieinhalb Jahre nach seiner fluchtartigen Reise über die burgundischen Alpen ist er 1170 von Deutschland aus — vermutlich wieder in Begleitung seiner Gattin — nach Burgund zurückgekehrt, und er hat diesmal seine Fahrt sogar weiter als jemals zuvor bis nach Givors am rechten Rhoneufer südlich von Lyon ausgedehnt, um dort im Lyonnais an der äußersten Westgrenze die Interessen des Reiches gegenüber den Aspirationen des französischen Königs zu wahren. Diese tief in das burgundische Land hineinführende Reise Barbarossas, die uns erst Scheffer-Boichorst aus einem vereinzelt, obendrein schlecht überlieferten Kaiserprivileg von 1170 erschlossen hat<sup>146</sup>, ist augenscheinlich auf einen längeren Zeitraum der zweiten Hälfte des Jahres 1170 zu verlegen, da uns vom August 1170 bis zum Januar 1171 jede genauer datierbare Nachricht über den Aufenthalt Barbarossas fehlt<sup>147</sup>.

Wie sich ferner aus der jetzt von uns neu enthüllten Kaiserurkunde von 1173 und aus dem auf die Kaiserin weisenden Urkundenregist von 1173 entnehmen läßt<sup>148</sup>, hat nach Verlauf von abermals zweieinhalb Jahren das Herrscherpaar erneut Burgund aufgesucht, indem es im März 1173, wohl um den damals in Aussicht stehenden italienischen Feldzug vorzubereiten, vom Oberrhein bei Basel aus an den Doubs nach Baume-les-Dames in die Nähe Besançons kam und dann die Fahrt nordwärts über die Gegend von Lure und Luxeuil nach Worms fortsetzte.

Im Anschluß an die Wiederherstellung des Kirchenfriedens, der 1177 zu Venedig nach den erfolglosen lombardischen Feldzügen zustande kam, erschien schließlich im Sommer 1178 das Kaiserpaar mit seinem erst kürzlich geborenen jüngsten Sohn Philipp<sup>149</sup>

<sup>146</sup> P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 191 ff. (auch in *MIÖG.* XII, 149 ff.).

<sup>147</sup> Wir wissen nur, daß der Kaiser während des Jahres 1170 (Stumpf 4120<sup>a</sup>) in Basel war, was sich mit seinem Zug nach Burgund gut in Verbindung bringen läßt.

<sup>148</sup> Vgl. oben S. 157 ff., insbesondere S. 169 f.

<sup>149</sup> Siehe Böhmer-Ficker Nr. 1<sup>a</sup> über Philipps Geburt, die vor dem Genueser Zusammentreffen des Kaiserpaares im Februar 1178 (vgl. hierzu

und mit dem damals zwölfjährigen König Heinrich zu einem fast dreimonatlichen Aufenthalt in Burgund. Um Mitte Juli überschritt der Kaiser mit seinem Gefolge den Mont Genève. Er wandte sich zunächst südwärts in die Provence, deren Städte er jetzt zum ersten Mal besuchte<sup>150</sup>. Zu Arles ließ er sich Ende Juli mit der Königskrone Burgunds feierlich krönen, womit er einen alten, seit lange nicht mehr geübten Brauch aufnahm, was sich im allgemeinen schon aus seinem Hang zur Prachtentfaltung erklären läßt, was aber im besonderen angesichts der Wahl eines provenzalischen Krönungsorts doch wohl noch die Ausdehnung seiner Herrschaft auch über den Süden des burgundischen Königreichs dokumentieren und was vor allem der selbständigen Stellung Burgunds innerhalb seines Kaiserreichs einen sichtbaren Ausdruck verleihen sollte. Von Arles zog er im August rhoneaufwärts über Avignon, Orange, Montélimar und Valence nach Vienne, wo nunmehr auch Beatrix mit dem burgundischen Königsreif geschmückt wurde<sup>151</sup>. Von hier gelangte er über Lyon und Dôle im September nach Besançon, in dessen Gegend er bis in den Oktober hinein blieb. Noch am 3. Oktober urkundete er östlich von Besançon in Baume-les-Dames<sup>152</sup>. Bald darauf ist er aber am 12. Oktober in Deutschland zu Enzheim in der Nähe Straßburgs<sup>153</sup> und gegen Ende Oktober zu

Giesebrecht VI, 551) wohl am ehesten gegen Ende des Jahres 1177 während des Aufenthaltes der Kaiserin auf der Reichsburg Gavi anzusetzen ist.

<sup>150</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden Giesebrecht V, 866 und 895—897, VI, 552 und 559 f.

<sup>151</sup> Vgl. Radulf von Diceto (MG. SS. XXVII, 271, Z. 2 f.) mit sichtlich irrigem Datum *die nativitatibus beate virginis* (8. September) statt *die assumptionis beate virginis* (15. August). Siehe Giesebrecht VI, 559 f., der diese Wiener Krönung vom 15. August allerdings nur als eine Festkrönung auffaßt. Demgegenüber sehe ich aber keinen Grund, weshalb man den Kern von Radulfs charakteristischer Erzählung anzweifeln sollte. Vgl. auch Keszycka, a. a. O., S. 70 f. und unten S. 184.

<sup>152</sup> Stumpf 4270.

<sup>153</sup> Stumpf 4294 fälschlich zum Jahr 1179; richtiger zu 1178 schon bei Scheffer-Boichorst in MIÖG. IX, 212, Anm. 2. Das Original existiert in doppelter Ausfertigung: 1. Nancy, Bibl. municip. (mit *indict. XII*) und 2. Straßburg, Arch. départ. (mit *indict. XI*); in der ersten Ausfertigung zu Nancy sind Signumzeile und Eschatokoll, wie ich hiermit ausdrücklich fest-

Speier<sup>154</sup> nachweisbar. Sein langes Verweilen in dem burgundischen Königreich, sein glanzvoller Umzug durch zahlreiche Städte des Landes, die Austeilung vieler Gnadenbeweise in wertvollen Privilegien und die kluge Ausübung des obersten Richteramtes<sup>155</sup> werden hier seine Autorität gestärkt und seine Popularität gehoben haben, und zwar umso mehr, als damals die Atmosphäre für die Konsolidierung seiner Herrschaft außerordentlich günstig war. Denn gerade in Burgund muß die soeben erfolgte Beilegung des Schismas mit größter Freude und Genugtuung begrüßt worden sein, weil dort die meisten Bischöfe und Ordensbrüder bereits seit längerer Zeit mit ihren Sympathien auf Alexanders Seite standen und trotzdem dem Kaiser die Treue bewahrten, wie dies zum Beispiel in den recht guten Beziehungen Barbarossas zu dem aus dem Zisterzienserorden hervorgegangenen Erzbischof Peter von Tarentaise, einem eifrigen Anhänger Alexanders, in Erscheinung trat<sup>156</sup> und wie dies dann weiterhin darin zum Ausdruck kam, daß fromme Karthäuser und Zisterzienser Burgunds besonders noch während der letzten Jahre des Schismas um die Herbeiführung einer Versöhnung Barbarossas mit Alexander bemüht waren, sodaß sie die endlich erreichte Aussöhnung von Kaiser und Papst als einen persönlichen Erfolg buchen konnten. Auch dürften einzelne geschickte Maßnahmen Barbarossas, wie seine und seiner Gattin burgundische Königskrönung, der Eigenliebe der Burgunder geschmeichelt und so im Lande eine starke und nachhaltige Wirkung hinterlassen haben<sup>157</sup>.

---

stelle, von der uns bekannten Kanzleihand «B» = B u r c h a r d (über Burchard vgl. Neues Archiv XLIX, 519—522), sodaß nunmehr die Echtheit der Urkunde völlig außer Zweifel gestellt ist.

<sup>154</sup> Stumpf 4271.

<sup>155</sup> Vgl. hierzu unten Exkurs II, S. 198 ff.

<sup>156</sup> In der Lebensgeschichte des Heiligen Peter von Tarentaise (Acta Sanct. 8. Mai: II, 327) finden sich Ermahnungen, die Peter an den Kaiser angeblich in Besançon richtete, allerdings in historisch ganz fehlerhafter Einkleidung; doch ist an dieser fabulösen Erzählung bemerkenswert, daß Peters Verhältnis zum Kaiser trotz des kirchenpolitischen Gegensatzes als gut, ja als herzlich geschildert wird.

<sup>157</sup> Nicht zustimmen kann ich H ü f f e r, der (S. 56) der burgundischen Krönung Barbarossas jede nachhaltige Wirkung abspricht.

Diese ausgedehnte und von Erfolg gekrönte burgundische Reise des Jahres 1178 war die letzte, die Barbarossa und Beatrix gemeinsam unternommen haben. Obgleich nämlich Barbarossa auch später sich mit burgundischen Angelegenheiten wiederholt, so namentlich auf elsässischen Hoftagen<sup>158</sup>, beschäftigte, hat er doch den Boden seines burgundischen Reiches nicht mehr betreten.

Dafür hat aber nun die Kaiserin Beatrix mehrfach allein ihre Heimat aufgesucht. Dort in der Grafschaft Burgund, d. i. in dem nördlichen Teil des burgundischen Königreichs, hatte ihr Barbarossa schon gelegentlich ihres gemeinsamen Aufenthalts im Herbst 1178 eine selbständige Ausübung ihrer Herrschaft eingeräumt, so etwa bei der Belehnung des Grafen Heinrich von Bar, der ausdrücklich die Kaiserin als seine Herrin bezeichnete und ihr wie ihrem zum Grafen von Burgund noch zu bestimmenden Sohn den Treueid und den Mannschaftseid für sich und seine Erben leistete<sup>159</sup>. In der Folgezeit hat sich dann Beatrix in den Jahren 1181 und 1183 ohne ihren kaiserlichen Gemahl in ihr Stammland begeben und hier als souveräne Regentin nach dem Vorbild ihrer Vorfahren verschiedenen Kirchen und Klöstern Privilegien erteilt: so am 24. Juli 1181 zu Dôle der Benediktinerkirche Romainmôtier, einem Kluniazenserpriorat; ferner im Jahre 1183 am 14. Mai ebenfalls unweit von Dôle im Gehölz bei Vielle-Loye nahe Montbarrey der Zisterzienserabtei Rosières, am 2. Oktober zu St. Rambert dem Kluniazenserpriorat Vaux bei Poligny und am 1. Januar 1184 oder 1183 zu Pontarlier der Zisterzienserabtei Lieu-Croissant<sup>160</sup>. Demnach hat sie also zum mindesten einen Teil des Sommers 1181 und fast das ganze Jahr 1183 in ihrer lieblichen, wald- und wiesenreichen Heimat zugebracht, während sie zwischendurch zu Pfingsten 1182 und dann wieder zu Pfingsten 1184 auf Mainzer Hoftagen in Deutschland

---

<sup>158</sup> So z. B. im Mai 1179 zu Colmar (Stumpf 4278), im August 1186 zu Mülhausen (Stumpf 4462 ff.), im April 1189 zu Hagenau (Stumpf 4516).

<sup>159</sup> P é r a r d, a. a. O., S. 253 f. (vgl. oben S. 150, Anm. 23): . . . *a manu domine mee imperatricis accepi in beneficium et ab eius filio vel herede, qui comitatum Burgundie tenebit . . . iuravi domine mee imperatrici et filio eius, comiti Burgundie, fidelitatem et legem hominii.*

<sup>160</sup> Siehe oben S. 169, Anm. 113, S. 163, Anm. 80, S. 164, Anm. 83, S. 163 f., Anm. 82.

nachweisbar ist<sup>161</sup>. Kurz darauf ist sie bereits Mitte November 1184 in dem jugendlichen Alter von etwa vierzig Jahren<sup>162</sup> gestorben. Denkbar wäre, daß sie in ihren letzten Lebensjahren öfters, als wir festzustellen vermögen, ihr Stammland besucht hat. Insbesondere besteht die Möglichkeit, daß sie dort aus dem Leben geschieden ist. Denn ihren Todesort kennen wir nicht, und zwischen ihrem schon im November 1184 erfolgten Tod und ihrem Begräbnis, das erst am 28. August 1185 zu Speier stattfand<sup>163</sup>, liegt ein auffallend langer Zwischenraum von dreiviertel Jahren, für den die Annahme eines fern von Deutschland eingetretenen Todes eine gewisse Erklärung bieten würde. Dazu kommt, daß eine freilich legendenhafte späte Tradition noch von einem Grabe der Kaiserin Beatrix in der angeblich von ihr gegründeten Benediktinerkirche von Jouhe bei Dôle zu berichten weiß<sup>164</sup>, wobei man vermuten könnte, daß zunächst gegen Ende 1184 ihre Eingeweide wie etwa ihr Herz, an das hier burgundische Lokalforscher denken<sup>165</sup>, in

<sup>161</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden K e s z y k a, a. a. O., S. 78—87.

<sup>162</sup> Siehe meine Bemerkungen in der Hist. Vierteljahrschrift XXIX, 603.

<sup>163</sup> Vgl. H. T o e c h e, Heinrich VI., S. 637, Anm. 2.

<sup>164</sup> Vgl. S. G o d y, Histoire de l'antiquité et miracles de Notre Dame de Mont-Roland, Dôle 1651, S. 60 f.; (G a i l l a r d o), Histoire de l'église et de l'image miraculeuse de Sainte Vierge sur le Mont-Roland près de Dôle, Dôle 1829, S. 69; L. J e a n n e z, Notes historiques sur N.-D. de Montroland et sur le prieuré de Jouhe, Lons-le-Saunier 1856, S. 25 ff. Zwar betont hier J e a n n e z, daß die zu Baume gehörige *ecclesia sancti Petri Gaude* (= Jouhe) schon lange vor den Zeiten der Beatrix existiert habe, also nicht von ihr gegründet sein könne. Doch bemerkt er andererseits, daß nach einer Zeugenaussage von 1585 die Engländer gegen Ende des 14. Jahrhunderts die alte Kirche von Jouhe mit einem Mausoleum der Beatrix durch Brand zerstört haben sollen und daß dann in der neu erbauten Kirche zur Erinnerung an Beatrix ein Bild mit Inschrift errichtet worden sei. In jüngerer Zeit schuf man schließlich einen Grabstein mit der Inschrift: *Cy gist serenissime princesse madame Beatrix, fille unique de Regnaud III comte de Bourgogne, femme de l'empereur Frederic I, fondatrice de ce prieure de l'ordre de Saint-Benoit en l'an 1167*. Reste dieser Grabinschrift, deren Angabe über die Gründung der Benediktinerkirche durch Beatrix jedenfalls unzutreffend ist, sah ich auf dem Friedhof der Dorfkirche von Jouhe, wohin man sie neuerdings gebracht hat, während von der in der Nähe auf einer Höhe gelegenen Benediktinerkirche so gut wie nichts mehr erhalten ist.

<sup>165</sup> Siehe namentlich G o d y, a. a. O. Über den verbreiteten Brauch, die Eingeweide wie das Herz besonders zu bestatten, vgl. noch D i e t r i c h

der heimatlichen Erde zu Jouhe beigesetzt und daß dann später im Sommer 1185 ihre Gebeine in der Speirer Kaisergruft begraben worden seien.

Wie man sich auch zu solchen Hypothesen stellen mag, jedenfalls ist anzunehmen, daß Beatrix den Klöstern und Kirchen ihrer Heimat weit mehr Privilegien, als uns zufällig überliefert sind<sup>166</sup>, ausgestellt hat. So erfahren wir zum Beispiel aus einem allerdings neueren Urkundenzitat des 18. Jahrhunderts, daß die Kaiserin das Land bei Francheville, wo sie 1173 zusammen mit dem Erzbischof Eberhard von Besançon ein Hospital für kranke Frauen gegründet hatte, im folgenden Jahr 1174 der Kirche von Besançon geschenkt haben soll<sup>167</sup>. Oder wir hören durch ein anderes etwas älteres Zitat des 17. Jahrhunderts, daß Beatrix im Jahre 1183 einen Gütertausch zwischen der Domkirche von Besançon und dem Frauenkloster Balerne bestätigt hat<sup>168</sup>: *Littere eiusdem imperatricis Beatrix continentes permutationem terrarum de Vielley contra villam de la Bretinere inter decanum et ecclesiam Bisuntinam et Stephanetam abbatissam de Balerna 1183*. Und von einer Urkunde der Kaiserin für das Prämonstratenserkloster Corneux bei Gray erhalten wir überdies aus dem Privileg ihres Sohnes Otto von 1195 Kunde<sup>169</sup>: *divisionem territoriorum inter Maigny et Ugier, quemadmodum bone memorie Beatrix imperatrix Romanorum*<sup>170</sup>, *mater mea, consilio proborum vivorum, scilicet Odonis Campanensis, magistri Danielis, Hugonis Bellioci et aliorum multorum, terminari precepit et sigillo suo munivit* — ein eindeutiger Hinweis auf eine Vorurkunde der Kaiserin unter Namhaftmachung der hauptsächlichen Zeugen,

---

Schäfer, Mittelalterlicher Brauch bei der Überführung von Leichen, in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1920 (XXVI), S. 478 ff.

<sup>166</sup> Außer der unechten Urkunde von 1183 für Besançon (vgl. oben S. 146, Anm. 6) kenne ich nur vier echte Urkunden der Beatrix aus den Jahren 1181 und 1183 (vgl. oben S. 179, Anm. 160).

<sup>167</sup> Vgl. oben S. 169, Anm. 114. Zutreffend ist wohl die Gründung des Hospitals im Jahr 1173, während mir die Schenkung von 1174 weniger sicher überliefert erscheint.

<sup>168</sup> Stadtbibliothek von Besançon, ms. Chiflet 53, fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>169</sup> *Annales sacri et canonici ordinis Praemonstratensis*, Bd. I (1734), Urkundenanhang S. 455.

<sup>170</sup> *Rome* in der Edition.

von denen der Magister Daniel noch Ottos eigenes Privileg von 1195 am Schluß bezeugt hat<sup>171</sup>, sodaß sich an der Echtheit der verloren gegangenen Beatrix-Urkunde nicht im geringsten zweifeln läßt.

Daß ferner mehrere Jahre nach dem Tode der Kaiserin Beatrix noch zu Lebzeiten Kaiser Friedrichs ihre Söhne Heinrich und Otto im Sommer 1188 in der Gegend von Lyon im Kampf gegen den Grafen von Genf auftauchen und daß darauf Otto die Nachfolge seiner Mutter antrat und während des Jahres 1189 sich zum ersten Mal als Pfalzgraf von Burgund in seinem neuen Herrschaftsgebiet zu Bellevaux nördlich von Besançon einfand, wurde oben schon des näheren erörtert<sup>172</sup> und braucht hier nicht nochmals berührt zu werden.

Wie Beatrix während ihrer letzten Lebenszeit wiederholt ihren Aufenthalt in der Nähe von Dôle nahm, so hatte schon vorher Barbarossa an ihrer Seite in Besançon, in Baume-les-Dames und auch gerade in Dôle, wo er sich eine Pfalz errichten ließ<sup>173</sup>, mit Vorliebe residiert und dort im Zentrum Hochburgunds festeren Fuß zu fassen gesucht. Aber zu dem Erbe der Beatrix als Gräfin von Burgund gehörte außer dem Juragebiet überdies noch der sich südlich anschließende Teil des mittleren Rhonetals mit den Erzbistümern Lyon und Vienne bis zur Isère, wie uns Otto von Freising glaubwürdig bezeugt<sup>174</sup>. Wenn freilich Otto von Freising zugleich die Grafschaft Burgund mit dem alten Königreich Burgund identifiziert<sup>175</sup> und die Behauptung aufstellt, Kaiser Friedrich habe außer « Burgund » auch die damit verknüpfte « Provence » *sub*

---

<sup>171</sup> Vgl. hierzu oben S. 165, Anm. 89.

<sup>172</sup> Siehe oben S. 150 ff.

<sup>173</sup> Vgl. Hugo Pictavinus, MG. SS. XXVI, 147, Z. 31 f. unter Begebenheiten des Jahres 1162: *Fredericus autem imperator edificaverat sibi palacium mire amplitudinis in loco qui dicitur Dolah in finibus imperii sui.*

<sup>174</sup> Otto von Freising, Gesta Friderici lib. II, cap. 48, Script. rer. Germ. 3. Ausg., S. 156: *Protenditur etenim hec provincia pene a Basilea, id est a castro quod Mons-Biliardi vocatur, usque ad Ysaram fluvium . . .* (vgl. hierzu Hü f f e r, S. 34 f.).

<sup>175</sup> Ebendort S. 155: *illius Burgundie comes dicebatur, que olim . . . regnum erat.* Hiermit sollte wohl der Anschein erweckt werden, als wären die Vorfahren der Beatrix Beherrscher eines Königreichs gewesen.

*uxoris titulo . . . familiariter* in Besitz genommen, so ist dies eine tendenziös zweideutige und irreführende Darstellung des staufischen Hofhistoriographen, die schon auf die wenig späteren Nachrichten Gunthers von Pairis<sup>176</sup> und Ottos von St. Blasien<sup>177</sup> über eine entsprechende Ausdehnung der Herrschaft des Kaisersohns Otto verwirrend eingewirkt und die noch bei manchen modernen Geschichtsforschern eine klare Erkenntnis verhindert hat<sup>178</sup>. Denn es steht meines Erachtens völlig außer Zweifel, daß sich vor wie nach Barbarossas Regierung die Provence mit dem Arelat außerhalb des Machtbereichs der Grafen von Burgund befand<sup>179</sup> und daß so Barbarossa seine Herrscherrechte auf dieses untere Rhonetal nicht etwa, wie Otto von Freising berichtet, als Gatte der Beatrix, sondern vielmehr einzig und allein als Erbe und Rechtsnachfolger der salischen Kaiser geltend machen konnte.

In jener südlichen Hälfte des Königreichs, wo schon die Salier zu keiner realen Machtstellung gelangt waren, vermochte allerdings auch Barbarossa im wesentlichen nur eine Art Oberhoheit auszuüben. Er stützte sich dort wohl notgedrungen zunächst in erster Linie auf die weltlichen Grafen, auf die alten Adelsgeschlechter, von denen sogar die Bischöfe des Landes größtenteils abhängig geworden waren. Doch suchte er geschmeidig in wechselnder Politik die ehrgeizigen Geschlechter gegeneinander auszuspielen und dann die Bistümer aus den Fesseln des Adels nach Möglichkeit zu befreien und dem Reich unmittelbar zu unterstellen. Insbesondere war er bestrebt, den Einfluß und das Ansehen der Erzbischöfe im Rhonetal zu heben, wobei er auch prunkende Ehrentitel und höfische Ämter freigebig verteilte und bei der Verteilung auf die tiefeingewurzelte Rivalität und Eifersucht der verschiedenen Metropolitankirchen weitgehend Rücksicht nahm: so übertrug er etwa das wiedererweckte burgundische Erzkanzleramt nicht dem Erzbischof von Besançon, der es unter dem Salier Heinrich III. inne-

---

<sup>176</sup> Ligurinus ed. Dümgé, S. 11, lib. I, Vers 75 ff.

<sup>177</sup> Vgl. oben S. 155, Anm. 46.

<sup>178</sup> Vgl. Simonsfeld, S. 433.

<sup>179</sup> Siehe Hüfner, S. 62. Über die der Regierung Barbarossas vorausgehende Zeit vgl. R. Kallmann im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XIV (1889), S. 85 ff.

gehabt, sondern dem Erzbischof von Vienne, der es in noch älterer Zeit besessen hatte; so ernannte er den Erzbischof von Lyon als Primas der gallischen Kirche zum Exarchen seines burgundischen Reiches und zum obersten Fürsten seines Rates; so ließ er in der Hauptstadt der Provence, in Arles, von dem dortigen Erzbischof sich selbst zum König von Burgund krönen und andererseits der Kaiserin durch den Erzbischof von Vienne in dessen Metropole, die zum Machtbereich der Beatrix gehörte, den Königsreif auf das Haupt setzen<sup>180</sup>.

Auf Barbarossas burgundische Politik kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Im großen und ganzen hat der Kaiser die Geistlichkeit begünstigt und die Bischöfe in ihren Kämpfen gegen den von altersher übermächtigen Hochadel und gegen das neuauftretende Bürgertum unterstützt. Zugleich war er sichtlich bemüht, dem Lande die Eigenart zu bewahren und die besonderen Gebräuche — interessant ist zum Beispiel die Rechtsprechung auf freien Thingstätten unter alten Eichen<sup>181</sup> — aufrecht zu erhalten. Inwieweit er hierbei dem burgundischen Reich eine selbständige Verwaltung gab, ist nicht deutlich erkennbar. Bedeutsame Maßnahmen waren jedenfalls die Erneuerung des Erzkanzleramtes im Königreich Burgund und die Einsetzung von Legaten oder Justizaren, die ihre Tätigkeit wohl vornehmlich, wenn nicht ausschließlich, im Bereich der Grafschaft Burgund ausgeübt haben<sup>182</sup>.

Tiefer eingreifen konnte Barbarossa naturgemäß nur in dem nördlichen Teil des burgundischen Königreichs, im Juragebiet. Hier, wo bereits die Salier einen nachhaltigeren Einfluß erlangt hatten, vermochte jetzt der Staufer als Gatte der eingesessenen Gräfin Beatrix eine staufisch burgundische Hauspolitik zu treiben und eine beherrschende Stellung zu gewinnen. Hier in dem Stamm-land seiner Gattin lag der Schwerpunkt seiner burgundischen Regierung. Eine starke Stütze bot ihm dabei noch im besonderen die Metropolitankirche Besançon, deren Erzbischöfe fast durchweg

---

<sup>180</sup> Siehe schon oben S. 173 und 177.

<sup>181</sup> Siehe z. B. oben S. 165, Anm. 95 und unten im Urkundenanhang VII<sup>b</sup>, S. 229.

<sup>182</sup> Vgl. schon oben S. 173 und S. 167, Anm. 106.

eifrige Verfechter des Reichsgedankens und treue Anhänger der staufischen Herrschaft gewesen sind<sup>183</sup>.

Mochten die von Barbarossa ergriffenen Maßnahmen sich in den einzelnen Landschaften nach den lokalen Verhältnissen verschieden gestalten, die großen gleichmäßigen Linien seiner burgundischen Politik sind an einer Reihe von parallelen Handlungen klar erkennbar. Allerdings müssen wir uns hierbei bewußt bleiben, daß namentlich in Burgund nur ein verhältnismäßig geringer Bruchteil der einmal vorhanden gewesenen Urkundenmasse auf uns gekommen ist. Dies mahnt bei der Fällung eines Urteils zur Vorsicht, zumal bei systematischer Durcharbeitung des für uns nicht leicht zugänglichen Quellenmaterials<sup>184</sup> noch die Möglichkeit besteht, daß durch neue Urkundenfunde das bisher gewonnene Bild vervollständigt und weiter abgetönt wird. Darauf weist ja auch das Resultat dieser unserer Untersuchung, das ähnlich dem Ergebnis eines vor einem Menschenalter erschienenen Aufsatzes Scheffer-Boichorsts<sup>185</sup> offenbart, wie hier schon die Aufspürung einer einzigen Urkunde genügen kann, um uns eine unbekannte Fahrt des Kaisers nach Burgund zu enthüllen. Durch solche Enthüllungen tritt aber zum mindesten das lebhafteste Interesse, das gerade Barbarossa an dem burgundischen Lande nahm, immer greifbarer in Erscheinung. Denn wenn er nach unseren Feststellungen dort nicht weniger als neunmal, davon einmal auch im Südwesten im Lyonnais, einmal im äußersten Süden in der Provence, aufgetreten ist, so hat er sich offenbar weit häufiger und intensiver als irgend ein anderer deutscher Herrscher des Mittelalters mit burgundischen Angelegenheiten beschäftigt.

---

<sup>183</sup> Vgl. hierzu unten Exkurs I.

<sup>184</sup> Nicht zugänglich war mir insbesondere die ehemalige Bibliothek der Marquis de St. Mauris im Schloß zu Colombier bei Vesoul, jetzt Eigentum eines Baron d'Huart; auch Wiederhold (vgl. Götting. Nachrichten 1906, Beiheft S. 5) hat seiner Zeit zu dieser Bibliothek keinen Zutritt erhalten. Neuerdings sind obendrein überhaupt französische Archivreisen deutscher Forscher durch Devisenmangel fast zur Unmöglichkeit geworden. Und selbst die gedruckte Literatur über burgundische Geschichte ist in Deutschland schwer zu beschaffen: so fehlt auf der Berliner Staatsbibliothek sogar das grundlegende Werk von Clerc (vgl. hierzu schon oben S. 145 f.).

<sup>185</sup> Vgl. oben S. 176, Anm. 146.

Auf diese Weise erkennen wir auch mehr und mehr die außerordentliche Bedeutung Burgunds für die Gesamtpolitik des großen Stauferkaisers, dessen territoriale Macht ja im Südwesten Deutschlands durch das Juragebiet eine passende Abrundung erhielt und dessen Augenmerk noch im besonderen dauernd auf die Stärkung seiner italienischen Herrschaft gerichtet war. Zwischen Schwaben und Oberitalien bildete aber das burgundische Reich im Westen eine sichere Brücke, ein neues festes Band. Und so kam hier eine seltene Gunst der geographischen Lage zu dem nicht zu unterschätzenden Machtzuwachs, den der Besitz dieses reichen und hochkultivierten Landes schon an sich für seinen Herrn zu bedeuten hatte.

### Exkurs I.

#### Die Erzbischöfe von Besançon während des Schismas.

Als 1159 das Schisma durch die Doppelwahl Alexanders III. und Victors IV. ausbrach, saß auf dem erzbischöflichen Stuhl von Besançon ein treuer Anhänger des deutschen Reiches, der greise *H u m b e r t*, der hier den Erzstuhl bereits seit den Zeiten Lothars von Supplinburg innehatte. Er war bei Barbarossas erstem Besuch in Besançon im Februar 1153 zugegen gewesen<sup>186</sup> und war auch in Deutschland, wie einst schon am Hofe Konrads III.<sup>187</sup>, nun ebenfalls auf Hoftagen Barbarossas erschienen: so alsbald im Januar 1154 zu Speier; ferner im Jahre 1156 zunächst abermals im Januar zu Straßburg, wo er ebenso wie Herzog Matthäus von Lothringen, ein Onkel der jungen Gräfin Beatrix von Burgund, das wohl zur Erwägung stehende Eheprojekt mit dem Kaiser besprochen haben wird; weiterhin im folgenden Juni wahrscheinlich zu Worms bei der Krönung der Beatrix und darauf sicher nachweisbar zu Würzburg auf ihrer Hochzeitsfeier, welche eine neue Epoche in der Geschichte Burgunds inaugurierten sollte<sup>188</sup>. Vielleicht war gerade der erfahrene und rührige Erzbischof von Besançon eine

---

<sup>186</sup> Stumpf 3662.

<sup>187</sup> Stumpf 3388.

<sup>188</sup> Stumpf 3680, 3735, 3745, 3746, auch unten Urkundenanhang Nr. I.

treibende Kraft, die auf burgundischer Seite diese Eheverbindung mit dem deutschen Herrscher vermitteln half<sup>189</sup>, ein weitblickender Staatsmann, der als Gegenspieler des Zähringers auf die Schwenkung der burgundischen Politik des Kaisers mehr oder weniger einwirkte. Ein Jahr später im Herbst 1157 hatte dann Erzbischof Humbert in seiner eigenen Metropole an dem berühmten Reichstag von Besançon teilgenommen<sup>190</sup>; er hatte hier gleich den andern Großen Burgunds dem Kaiser begeistert gehuldigt und die leidenschaftliche Zurückweisung päpstlicher Ansprüche, den Beginn des Konflikts zwischen dem Kaisertum und der von Kardinal Roland vertretenen römischen Kurie erlebt<sup>191</sup>. Kein Wunder, daß er jetzt bei Ausbruch des Schismas mit der Mehrzahl der burgundischen Bischöfe gegen Roland als Papst Alexander entschiedenen Stellung nahm. So hat er im Februar 1160 den Beschüssen der Paveser Synode, der Anerkennung des Papstes Victor, durch einen besonderen Boten und durch den Baseler Bischof Ortlieb zugestimmt<sup>192</sup>. Daß er ferner im Juni 1161 dem entsprechenden Beschluß der Lodeser Synode, an der sein Kollege Erzbischof Stephan von Vienne teilnahm<sup>193</sup>, erneut seine Zustimmung gab, ist ebenfalls nicht zu bezweifeln, und zwar umso weniger, als ein an ihn aus Cremona gerichtetes Schreiben Victors vom 13. Juni, das bisher meist in ein späteres Jahr verlegt wurde, das aber meines Erachtens zu 1161 kurz vor die Lodeser Synode gehört<sup>194</sup>, uns noch darüber unterrichtet, wie damals Abt Peter von St. Vincent aus Besançon mit einer Empfehlung Erzbischof Humberts zu Victor

<sup>189</sup> Siehe hierzu schon Giesebrecht V, 80 und 85 f.; Simonsfeld, S. 415, 435, 445 f. Anm. 111; Heyck, S. 355 f.

<sup>190</sup> Vgl. Stumpf 3780 ff., darunter auch Urkunden, die in Montbarrey und Arbois ausgestellt sind (siehe oben S. 173, Anm. 131).

<sup>191</sup> Vgl. oben S. 173; Simonsfeld, S. 565 ff.

<sup>192</sup> Siehe Rahewin, Gesta Friderici lib. IV cap. 80 (Script. rer. Germ. 3. Ausg. 1912), S. 335; ebendort cap. 81, S. 337; cap. 82, S. 338.

<sup>193</sup> Siehe Acerbus Morena in meiner Edition Otto Morenas, Script. rer. Germ., Nova series VII (1930), S. 138 f.

<sup>194</sup> Gallia Christiana XV, instrumenta Sp. 40 Nr. 41 zum Jahr 1163; Jaffé-Löwenfeld 14479 zu 1161/63. Aber diese Urkunde, in der von *H. archiepiscopo*, nicht von *achiepiscopo electo* die Rede ist, kann nicht auf Heribert und 1163, sondern nur auf Humbert und 1161 bezogen werden; 1162 kommt keinesfalls in Frage.

kam und die Erfüllung seiner Wünsche erreichte, worüber nun Humbert durch Victor gebührend in Kenntnis gesetzt wurde. Nachdem so Humbert sichtlich in engste Beziehung zu dem kaisertreuen Papst getreten war, ist er nicht lange nach der Lodeser Synode anscheinend am 1. Oktober 1161 gestorben<sup>195</sup>.

Im folgenden Frühjahr 1162 war jedenfalls, wie aus einem Dokument vom 3. Mai hervorgeht, der erzbischöfliche Sitz in Besançon vakant<sup>196</sup>. Hiermit steht in Einklang, daß gerade in jenen Tagen ein angesehenener Geistlicher aus Besançon, der Magister Eberhard, der ein Jahrzehnt später selbst den erzbischöflichen Thron besteigen sollte, am kaiserlichen Hof zu Pavia auftaucht<sup>197</sup>; denn vermutlich verhandelte dort Eberhard im Auftrage des Klerus von Besançon über die Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls mit dem Kaiser, der in die Wahl eines dem französischen Hofe nahe stehenden Kandidaten zu einer Zeit, da er noch den französischen König kirchenpolitisch zu gewinnen hoffte, eingewilligt haben wird. Humberts Nachfolger wurde so der Dekan von St. Stephan in Besançon, Walter, ein Bruder des unter französischer Hoheit stehenden Herzogs Hugo von Burgund<sup>198</sup>. Im September 1162 erscheint dieser neue Erzbischof von Besançon im Gefolge Barbarossas zu St. Jean-de-Losne bei Dôle, wo er den erfolglosen Verhandlungen mit dem Könige von Frankreich und wohl auch der Synode der Reichsbischöfe beiwohnte und von wo er dann den Kaiser noch bis Vesoul begleitet hat<sup>199</sup>. Bald darauf muß er aber in offenen Gegensatz zu dem Kaiser geraten und von Papst Victor abgefallen, auf die Seite Alexanders übergetreten sein, da er bereits in dem nächsten Jahr 1163 nicht mehr als Erz-

---

<sup>195</sup> Nach Gallia Christiana XV, 48 ist Humbert an einem 1. Oktober gestorben und urkundlich zuletzt 1161 sicher nachweisbar; daß er im Nekrolog von St. Paul *canonicus* genannt wird, nötigt nicht etwa, seinen Tod nach 1161 anzusetzen, wie dies F. J. Dunod (Histoire de l'église, ville et diocèse de Besançon I, 155) tut.

<sup>196</sup> Gallia Christiana XV, 48; Droz, Mémoires pour servir à l'histoire de Pontarlier (Besançon, 1759) S. 258.

<sup>197</sup> Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 165 (Anm. 1).

<sup>198</sup> Vgl. Gallia Christiana XV, 121 (§ 7) und 48 f. (§ 60).

<sup>199</sup> Stumpf 3967/68, 3970. Vgl. oben S. 174, Anm. 136.

bischof von Besançon, sondern als Bischof von Langres außerhalb des Reiches im französischen Gebiet feststellbar ist<sup>200</sup>.

Nach der Entfernung Walters hat der Kaiser 1163 zu einer Zeit, als der kirchenpolitische Konflikt mit der Synode von Tours in verschärftem Maße auflebte, das wichtige Erzbistum Besançon nicht wieder in die Hand eines einheimischen Geistlichen gelegt. Er hat vielmehr die Wahl eines seiner zuverlässigsten deutschen Anhänger, des Rheinländers Heribert, durchzusetzen gewußt.

Daß Erzbischof *Heribert* aus der Kölner Gegend stammte, hat man schon daraus geschlossen, daß Caesarius von Heisterbach 1223 in seinem «*Dialogus miraculorum*» eine Geschichte von einem gelehrten Erzbischof von Besançon, der in derselben Provinz wie er (Caesarius) geboren sei, nach dem Bericht eines noch lebenden Augenzeugen erzählt<sup>201</sup>: *Erat enim idem episcopus vir bonus et literatus atque de nostra provincia natus; bene illum novit senex monachus noster Conradus, qui mihi ista retulit et qui eodem tempore in eadem civitate (d. i. Besançon) fuit.* Diese Worte hat man mit Recht auf Erzbischof Heribert bezogen, da kein anderer hier in Frage kommen kann. Aber über Heriberts interessante Persönlichkeit läßt sich aus weiteren Quellen noch wesentlich mehr ermitteln. Wir begegnen nämlich in Wibalds Briefsammlung bereits seit 1150 einem Kapellan Konrads III. Heribert, der als Bote des Königs mehrfach zu Wibald entsandt wurde und das volle Vertrauen seines Herrn schon damals besessen haben muß, da ihn König Konrad 1151 beauftragte, wegen des drohenden Konflikts mit Heinrich dem Löwen das ganze Sachsenland zur Erforschung der dort herrschenden Stimmung zu bereisen<sup>202</sup>. Unter Konrads Nachfolger Friedrich Barbarossa nahm dieser Heribert in noch erhöhtem Grad eine Vertrauensstellung ein: im Frühjahr 1154 wurde er in

---

<sup>200</sup> Gallia Christiana XV, 49 (§ 60) und IV, 583 (§ 60); siehe hierzu die von *Castan* (in *Mémoires... du Doubs* III, 3, 344 Nr. XII, 1) veröffentlichte Urkunde Bischof Walters von Langres, in der er selbst bekennt, Dekan von St. Stephan und kurze Zeit auch Erzbischof von Besançon gewesen zu sein. Vgl. auch *Ann. S. Benigni Divion.*, MG. SS. V, 45.

<sup>201</sup> *Caesarii Heisterbaciensis monachi ord. Cisterc. Dialogus miraculorum* ed. J. Strange I, 296 f. (dist. V cap. 18).

<sup>202</sup> *Wibaldi epistolae* (Nr. 276, 279, 336, 339) ed. *Jaffé*, *Bibl. rer. Germ.* I, 403, 406, 466, 468. Vgl. *Bernhardi*, *Konrad III.* S. 844 u. 884.

politischer Mission zu Papst Anastasius nach Rom geschickt<sup>203</sup>, und angesichts des bevorstehenden Italienzuges Barbarossas erhielt er dann auch den Auftrag, für die Einziehung des Fodrums in Italien — so nachweislich in dem Kloster Farfa — mit Rat und Tat Sorge zu tragen, wobei ihn Barbarossa in seinem Schreiben als *honorablem et eruditum capellanum nostrum* bezeichnet<sup>204</sup>. Im November 1157 finden wir ferner in einem zu Arbois für das Kloster Balerne ausgestellten Kaiserprivileg<sup>205</sup> den Kapellan Heribert als Zeugen unmittelbar nach dem Archidiakon Eberhard aus Besançon, von dem wir bereits erwähnten, daß er 1162 mit Barbarossa zu Pavia wohl die Neubesetzung des Erzstuhls geregelt hat und daß er später (1172) selbst zum Erzbischof von Besançon erhoben worden ist. Da folglich der Kapellan Heribert 1157 in Burgund neben einer so einflußreichen Persönlichkeit Besançons vorkommt, liegt schon hiernach die Annahme einer Identität des Kapellans mit dem bald darauf gewählten Erzbischof Heribert außerordentlich nahe.

Im Spätsommer und Herbst 1159 erscheint nun weiterhin unter den kaiserlichen Gesandten, die damals im kritischsten Augenblick kurz vor und nach dem Ausbruch des Schismas in Rom hochpolitische Verhandlungen führten, ein Magister Heribert, welcher Propst von Aachen war: er hatte zunächst in Begleitung des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach mit dem römischen Volk und mit Papst Hadrian zu verhandeln<sup>206</sup>, darauf nach Hadrians Tod an der Seite des Wittelsbachers und Graf Guidos von Biandrate die Verbindung mit den Kardinälen und den beiden neu gewählten Päpsten, auch mit Roland (Alexander), aufrecht zu erhalten<sup>207</sup>; und endlich bekamen er wie der Pfalzgraf von Wittelsbach und der Verdener und der Prager Bischof von dem Kaiser den Auftrag, beide Papstkandidaten Roland

<sup>203</sup> Wibaldi epistolae Nr. 433 S. 569; hierzu Simonsfeld, S. 215.

<sup>204</sup> Vgl. Simonsfeld, S. 232 Anm. 63 und S. 352.

<sup>205</sup> Vgl. oben S. 161, Anm. 69 (auch Simonsfeld, S. 583, Anm. 217, wozu aber der Druck bei Prosta. a. O. zu vergleichen ist).

<sup>206</sup> Siehe Rahewin, Gesta Friderici lib. IV cap. 49 (Script. rer. Germ. 3. Ausg.) S. 289; hierzu Giesebrecht V, 225 f., VI, 385 f.

<sup>207</sup> Ebendort lib. IV cap. 76, S. 323; vgl. Bosos Vita Alexandri ed. Duchesne, Liber pontificalis II, 400 (Watterich, Pontificum Romanorum vitae II, 381 f.); hierzu Giesebrecht V, 233, VI, 388 f.

und Octavian vor das Tribunal des Paveser Konzils vorzuladen<sup>208</sup>. Die Identität dieses Propstes Heribert, dem hier die schwierigsten diplomatischen Missionen übertragen wurden, mit dem Hofkapellan Heribert, der einst schon ähnliche Missionen auch in Rom ausgeführt hatte, kann so gut wie gesichert gelten, zumal Rahewin den *magistrum Haribertum Aquensem prepositum* als *virum prudentem et in negotiis regni longa eruditione exercitatum* charakterisiert<sup>209</sup>, was ja ganz unverkennbar auf Konrads III. und Barbarossas vielbeschäftigten *eruditum capellanum* hinweist. Außerdem läßt sich aber auch für die Identität jenes Aachener Propstes mit dem späteren Erzbischof von Besançon ein völlig einwandfreier Beweis erbringen; denn die von Rahewin gegebene Charakterisierung des Propstes wird von Gunther von Pairis im Ligurinus wiederholt und mit einem höchst bemerkenswerten Zusatz — an dieser Stelle hat der Ligurinus einmal ausnahmsweise selbständigen Wert — ausgemalt<sup>210</sup>:

*Quique diu regno studio curaque fideli  
Primus in ecclesia prudens Haribertus Aquensi  
Servierat, dignaque sui mercede laboris  
Iam tunc prepositus, mox presul in urbe futurus  
Chrysopoli, grato preclari munere regis;  
Usque adeo magnis ducibus servire lucrosum est.*

Hier ist mit klaren Worten gesagt, daß Propst Heribert von Aachen wegen seiner langen außerordentlichen Verdienste um das Reich an die Spitze der Kirche von Besançon gestellt wurde, und es ergibt sich demnach, daß dieser Kirchenfürst einer der erfahrensten und bewährtesten Diplomaten Barbarossas gewesen ist.

Dieser Heribert ist seit 1163 als Erzbischof von Besançon und zwar zunächst als *archiepiscopus electus* nachweisbar<sup>211</sup>. Bald nach seiner Einsetzung erhielt er vom Kaiser besondere Vollmachten, die sich auch außerhalb des Erzbistums Besançon auf das burgundische Land erstreckten. In dem wohl damals geschaffenen Amt

<sup>208</sup> Siehe MG. Constitutiones I, 256 Nr. 184 und S. 267 Nr. 190 (Rahewin lib. IV cap. 80, S. 333); auch Otto Morena S. 97 mit Anm. 1.

<sup>209</sup> Rahewin, a. a. O. S. 289 Z. 13 ff.

<sup>210</sup> Ligurinus lib. X vers 65 ff., ed. Dümgé, S. 191.

<sup>211</sup> Siehe unten den Urkundenanhang Nr. 2.

eines kaiserlichen Legaten für Burgund, in welchem er bereits 1164 und 1165 auftrat<sup>212</sup>, hatte er namentlich als oberster Richter für geordnete Zustände in dem burgundischen Reiche zu sorgen. Mit der ihm eigenen Energie entfaltete er nun in seiner Erzdiözese wie auch sonst in Burgund eine rege Tätigkeit, indem er vor allem für die Rechte der Kirchen und Klöster wirksam eintrat<sup>213</sup>. Während so seine Beziehungen zum kaiserlichen Hofe nicht zuletzt seinem Erzbistum, für das er Ende 1164 ein wertvolles Privileg in Straßburg erlangte<sup>214</sup>, zugute kamen, hat er andererseits als burgundischer Kirchenfürst den Dienst, den er dem Kaiser schuldete, in keiner Weise vernachlässigt. Dementsprechend fand er sich zum Beispiel im September 1165 auf einem Wormser Hoftag ein<sup>215</sup>, wie er auch schon vorher im Mai an den einschneidenden Würzburger Beschlüssen, die gegen Papst Alexander gerichtet waren, teilgenommen haben soll<sup>216</sup>. Und selbstverständlich war er im Juli 1166, als Barbarossa nach Besançon und Dôle kam, dort anwesend<sup>217</sup>. Angeblich hat darauf im Jahre 1167 der Kaiser, der damals in Italien weilte, über Bürger Besançons, die gegen ihren Erzbischof aufsässig waren, den Bann verhängt<sup>218</sup>. Um jene Zeit befand sich Heribert jedenfalls am Kaiserhof auf italienischem Boden. Er selbst erwähnt nämlich in einem etwas späteren Dokumente von 1169 ein Gerichtsurteil, welches in seiner Gegenwart im Namen des Kaisers in der Lombardei gefällt worden war<sup>219</sup>, so daß man annehmen muß, er habe den italienischen Feldzug von 1166/68, zu dem er mit Rainald von Dassel im Herbst 1166

---

<sup>212</sup> Vgl. Perreiot II, 272 ff. Nr. 16—18 und 24 (siehe schon oben S. 165, Anm. 92 und S. 167, Anm. 103).

<sup>213</sup> Beispiele sind in Gallia Christiana XV, 49 ff. (§ 81) angeführt.

<sup>214</sup> Stumpf 4038.

<sup>215</sup> Stumpf 4051.

<sup>216</sup> So nach Gallia Christiana XV, 50, wofür mir aber ein zeitgenössischer Beleg fehlt.

<sup>217</sup> Stumpf 4073, 4074.

<sup>218</sup> Wahrscheinlicher ist, daß dieser Vorgang später zu 1176/77 gehört. Vgl. hierzu unten Exkurs II, S. 201 und S. 203, Anm. 264.

<sup>219</sup> Gallia Christiana XV, instrumenta Sp. 40 f. (Nr. 42): *presentiam domini imperatoris in Lombardiam adierunt ibique nobis presentibus ex mandato domini imperatoris... iudicium prolatum est.*

über den Großen St. Bernhard gezogen sein mag<sup>220</sup>, persönlich mitgemacht. Und in dieser Epoche hat er endlich auch die Weihen von einem der Gegenpäpste Alexanders — Ende Juli 1167 von Paschalis III. — empfangen<sup>221</sup>. Weiterhin steht urkundlich fest, daß er in den Jahren 1169 und 1170 wieder in Burgund in Besançon war. Nicht lange nachher ist er ungefähr um das Jahr 1171 aus dem Leben geschieden<sup>222</sup>.

Der Rheinländer Heribert, der alterprobte Diplomat Barbarossas, war fraglos ein bedeutender Mann, dem auch die burgundischen Kirchen und namentlich das Erzbistum Besançon viel verdankten<sup>223</sup>. Als Politiker gehörte er ähnlich wie der aus dem benachbarten Sachsenland stammende Rainald von Dassel zu den eifrigsten Vorkämpfern des Kaisertums und zu den schärfsten Gegnern Papst Alexanders. Hieraus erklärt sich der unversöhnliche Haß, mit dem Alexander und seine Parteigänger den um Kaiser und Reich wie um das burgundische Land hoch verdienten Erzbischof noch nach dem Tode verfolgt haben: so wurden Verordnungen des Schismatikers Heribert durch Alexander im Jahre 1180 wie durch Cölestin im Jahr 1194 für nichtig erklärt<sup>224</sup>; und der zeitgenössische Biograph Peters von Tarentaise hat seinen heiligen Peter in Kontrast zu dem bösen Heribert gestellt und von diesem der Nachwelt ein Abscheu erweckendes Zerrbild überliefert, indem er eindrucksvolle Anekdoten über den durch das Gebet Peters

---

<sup>220</sup> Vgl. hierzu schon Giesebrecht V, 519.

<sup>221</sup> Im Juli 1166 (Stumpf 4074) erscheint Heribert noch als *archiepiscopus electus*, dagegen in der oben S. 192, Anm. 219 zitierten Urkunde von 1169 als *archiepiscopus*. Seine Weihe vollzog jedenfalls nicht Alexander, der den Erzbischof als *intrusus* bezeichnet hat, sondern Paschalis 1167 (vgl. *Annales Aquenses*, MG. SS. XXIV, 38, Zeile 29).

<sup>222</sup> Siehe *Gallia Christiana* XV, 50 f.

<sup>223</sup> Heribert soll übrigens auch als Bauherr sich betätigt und eine Kapelle im erzbischöflichen Palast errichtet haben, so nach einer ungedruckten Darstellung von 1615, die Clerc, a. a. O. I, 366 f. Anm. 6 erwähnt.

<sup>224</sup> Siehe Jaffé-Löwenfeld 13670, ein an den Erzbischof von Besançon gerichtetes Mandat Alexanders vom 25. Juni 1180 (ein angeblich an den Bischof von Lausanne gerichtetes gleiches Mandat zitiert Castan in *Mémoires . . . du Doubs* III, 3, 342 Anm. 2); siehe ferner die Bulle Cölestins III. vom 4. Juni 1194, ediert von Wiederhold in *Götting. Nachrichten* 1906 Beiheft, S. 142 Nr. 84.

herbeigeführten Tod Heriberts und über die unter dem Fluche des Volkes erfolgte schimpfliche Fortschaffung der Leiche erzählt<sup>225</sup>. Solche Legenden werden schon dadurch zur Genüge widerlegt, daß Heribert von seinem Nachfolger, dem Erzbischof Eberhard, einem Anhänger Alexanders und Freunde Peters<sup>226</sup>, noch in einer Urkunde vom 9. Februar 1174 als *archiepiscopus bone memorie* bezeichnet wurde<sup>227</sup>, während freilich später im Jahr 1180 Alexander dem toten Heribert das Epitheton *dampnate memorie* gab und gleichzeitig Alexanders Legat Bischof Roger von Lausanne über Heribert das Urteil fällte, er sei in allem mit dem Makel des Schismas besudelt gewesen (*schismatis macula per omnia fuerit contaminatus*)<sup>228</sup>.

Der Magister Eberhard, der nach Heriberts Tod den erzbischöflichen Thron im Jahre 1172 bestieg, ist im Gegensatz zu Heribert wieder wie seine früheren Vorgänger Humbert und Walter aus dem heimischen Klerus von Besançon hervorgegangen. Als Archidiakon und später auch als Schatzmeister der St. Johanneskathedrale war er ein Berater bereits Humberts und Heriberts gewesen<sup>229</sup>, und er war so schon mehrfach am kaiserlichen Hof hervorgetreten: so etwa unter Humbert während und nach dem großen Reichstag von Besançon im Herbst 1157, darauf im Jahre 1162 in Italien zu Pavia, wo er die Neubesetzung des Erzstuhls besprochen zu haben scheint, und schließlich unter Heribert im Herbst 1165 zu Worms und im Juli 1166 abermals zu Besançon<sup>230</sup>. Da überdies auch er wie einst Heribert Kapellan des Kaisers war<sup>231</sup>, muß er bereits vor seiner Wahl zum Erzbischof das Ver-

---

<sup>225</sup> Acta Sanct. 8. Mai (Mai II, 327 f.).

<sup>226</sup> Vgl. unten S. 195 Anm. 233.

<sup>227</sup> Vgl. Castan, a. a. O. S. 431; Gallia Christiana XV, 52; L. Besson, Mémoire hist. sur l'abbaye de Cherlieu (1847) S. 21 f. Anm. 4.

<sup>228</sup> Jaffé-Löwenfeld, 13670 und Gallia Christiana XV, instrumenta Sp. 49 (Nr. 50).

<sup>229</sup> Als Berater Heriberts erscheint er z. B. in der oben S. 192 Anm. 219 zitierten Urkunde Heriberts von 1169.

<sup>230</sup> Siehe Stumpf 3786 ff., 4051, 4073 und die oben S. 188 Anm. 197 zitierte Kaiserurkunde von 1162.

<sup>231</sup> Siehe die zuletzt erwähnte Urkunde von 1162 (vgl. unten S. 215 Anm. 310).

trauen Barbarossas besessen und ihm nahe gestanden haben. Es ist nun bezeichnend für den Umschwung, der sich seit dem Tode Rainalds von Dassel in Barbarossas Kirchenpolitik anbahnte, daß Eberhard als Erzbischof schon im Laufe des Jahres 1172<sup>232</sup> die Weihen allem Anschein nach von Papst Alexander empfangen konnte<sup>233</sup>, ohne deshalb bei dem Kaiser in Ungnade zu fallen. So findet man ihn bald darauf im Frühjahr 1173 an der Seite der Kaiserin Beatrix in der Nähe von Lure und Luxeuil<sup>234</sup>. Und bei den folgenden Friedensverhandlungen des Jahres 1177 hat er als gleichzeitiger Freund Barbarossas und Alexanders sogar eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Denn nach der hier glaubwürdigen Erzählung Kardinal Bosos<sup>235</sup> gehörte er schon im April 1177 in Ferrara, wo die Vorverhandlungen namentlich mit den Lombarden begannen, als einziger nicht deutscher Kirchenfürst zu der Gruppe von Diplomaten, die der Kaiser als seine Vertreter entsandt hatte. Weiterhin war er, wie urkundlich feststeht, am 20. Juli<sup>236</sup>, d. i. unmittelbar vor Abschluß des Kirchenfriedens, am Hofe Barbarossas zu Brondolo; und nach einem zuverlässigen zeitgenössischen Quellenbericht<sup>237</sup> hat er dann an der Friedensfeier von Venedig

<sup>232</sup> In Vesoul, Arch. départ. de la Haute Saône H 133, finden sich zwei Urkunden Eberhards von 1172 für das Kloster Bellevaux, die eine ohne Tagesdatum mit *E. dei gratia Bisuntinus electus*, die andere vom 10. Oktober 1172 mit *Ebrardus dei gratia Bisuntine sedis archiepiscopus*; hierzu Gallia Christiana XV, 81 (§ 62). Siehe ferner die oben S. 162 Anm. 72 f. erwähnte Urkunde des Legaten Burchard von Asuel mit den Worten: *in presentia Ebrardi tunc temporis Bisontine sedis electi*.

<sup>233</sup> Eberhards Anschluß an Alexander soll sich erst unter dem Einfluß Peters von Tarentaise (Acta Sanct. Mai II, 332) vollzogen haben, wie ja dann Eberhard 1174 den in Bellevaux gestorbenen Peter feierlich begraben ließ (Gallia Christiana XII, 707).

<sup>234</sup> Vgl. oben S. 169.

<sup>235</sup> Duchesne, Liber pontificalis II, 438 (Watterich, Pontificum Romanorum vitae II, 439). Von den dort in der Vita Alexandri genannten Bevollmächtigten des Kaisers wurden dann wohl für Einzelverhandlungen sieben ausgewählt, zu denen Eberhard von Besançon nicht gehört haben mag. So erklären sich wahrscheinlich die von Boso etwas abweichenden Angaben Romualds von Salerno. Vgl. Gieselrecht VI, 539, dem ich aber hier nicht ganz zustimme.

<sup>236</sup> Stumpf 4197. Vgl. auch Gesta Henrici II., MG. SS. XXVII, 96, Z. 5.

<sup>237</sup> Historia ducum Veneticorum, MG. SS. XIV, 84: *Everardus Bisan-*

mit stattlichem Gefolge, insbesondere mit dem Kantor der St. Stephanskathedrale von Besançon — dem Kanzler Humbert — teilgenommen, indem er so neben Erzbischof Robert von Vienne den burgundischen Episkopat in Venedig würdig vertrat. Vermutlich ist in diese Epoche von Eberhards italienischem Aufenthalt ein Urkundenfragment zu verlegen, aus dem wir noch erfahren, daß der Kaiser, wie angeblich schon einmal zu Zeiten Heriberts, die Aufrührerbewegung von Bürgern Besançons gegen die erzbischöfliche Kirche zu dämpfen suchte und nun den Grafen Ludwig von Saarwerden als Legaten in Burgund anwies, Eberhard nach seiner Rückkehr zu seinem Recht zu verhelfen<sup>238</sup>. Wie wir ferner nachweisen können, ist Eberhard noch vor Ablauf des Jahres 1177 nach Besançon heimgekehrt, da sich dort in einer 1177er Urkunde, die der Dekan der St. Johanneskathedrale Stephan (II.) ausstellte, die Worte finden: *domini Alexandri precibus et mandatis... Actum in capitulo nostro, presente et concedente domino et venerabili Ewardo archiepisco*<sup>239</sup>. In der Folgezeit dürfte Eberhard seine Diözese kaum mehr auf länger verlassen haben<sup>240</sup>. So war er hier jedenfalls im September 1178 anwesend, als der Kaiser aus dem Süden nach Dôle und Besançon kam<sup>241</sup>, um bei dieser Gelegenheit dem immer wieder auflebenden Streit zwischen Erzbistum und Bürgerschaft ein Ende zu bereiten: bei Schlichtung des Konfliktes mußte jetzt Eberhard den Bürgern seiner Metropole weitgehende Zugeständnisse machen, wie aus den Colmarer Verfügungen des

---

*tinus archiepiscopus cum magistro cantore ecclesie, cum hominibus 30.* Dieser Kantor kehrt als Datar von Urkunden Eberhards von 1174 und 1176 (*per manum Humberti, cancellarii et cantoris S. Stephani* oder *S. Stephani precentoris et cancellarii*) und als Zeuge der Kaiserurkunde vom 9. Mai 1179 (Stumpf 4278) wieder; siehe hierzu Gallia Christiana XV, instrumenta Sp. 44, Nr. 45 f. und Sp. 46, Nr. 48.

<sup>238</sup> Siehe unten Exkurs II, S. 201 ff.

<sup>239</sup> Vesoul, Arch. départ. de la Haute Saône H 133, fonds Bellevaux; vgl. hierzu Gallia Christiana XV, 118.

<sup>240</sup> Über Urkunden, die Eberhard dort 1178 und 1179 ausstellte, siehe Gallia Christiana XV, 52; zum Jahr 1178 siehe insbesondere Perreiot II, 277 f. (Nr. 21) über Eberhards Anwesenheit bei dem Urteilsspruch des päpstlichen Legaten Lambert in Besançon.

<sup>241</sup> Stumpf 4266, 4267.

Kaisers vom 9. Mai 1179 hervorgeht<sup>242</sup>. Schließlich soll Papst Alexander angeblich an Eberhard als Erzbischof von Besançon ein Mandat vom 25. Oktober 1179 gerichtet<sup>243</sup> und ihm noch am 25. September 1180 ein Privileg, durch welches sein Erzbistum aus Viennes Oberhoheit gelöst und dem apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt wurde, erteilt haben<sup>244</sup>; doch wird, soweit ich sehe, in diesen beiden Bullen, von denen die zuletzt erwähnte nur in spätem Zitat erhalten ist, Eberhards Name nicht genannt, sodaß es zweifelhaft sein kann, ob hier Eberhard oder sein Nachfolger gemeint ist. Eberhard starb an einem 2. Oktober, wie man meist annimmt, im Jahr 1180 oder, was vielleicht richtiger sein dürfte, im vorausgehenden Jahr 1179.

Eberhards Nachfolger wurde der Dekan der St. Stephanskathedrale *Theoderich*, der schon 1180 eine Reihe von Urkunden als Erzbischof ausgestellt hat<sup>245</sup>. Von ihm sei hier zum Schluß nur soviel erwähnt, daß er ein Jahrzehnt hindurch seinem kaiserlichen Herrn treu ergeben auch wiederholt auf deutschen Reichstagen wie auf dem Mainzer Pfingstfest von 1184, dem Mülhausener Hoftag vom Sommer 1186, dem Hagenauer Hoftag vom Frühjahr 1189 erschienen ist und daß er als Gefährte Barbarossas am Kreuzzug teilgenommen und im Heiligen Land den Tod erlitten hat.

Sieht man von der ganz kurzen Episode des Erzbischofs Walter im Jahr 1162 ab, so haben sich unter Barbarossa die Kirchenfürsten Besançons traditionsgemäß als die zuverlässigsten Stützen des Kaisertums auch gerade während der schwierigen Zeit des Schismas in vollem Maße, ein jeder in seiner Weise, bewährt.

---

<sup>242</sup> Stumpf 4278.

<sup>243</sup> Jaffé-Löwenfeld 13482; im Urkundentext (Trouillat, a. a. O. I, 377 f. Nr. 246) ist der Name des Erzbischofs von Besançon nicht erwähnt.

<sup>244</sup> Gallia Christiana XV, 53; siehe hierzu *Wiederhold* in Götting. Nachrichten 1906 Beiheft, S. 6 Anm. 5.

<sup>245</sup> Gallia Christiana XV, 53 ff. (§ 63), auch S. 121 (§ 8).

## Exkurs II.

### Die Erhebung der Bürger Besançons gegen ihre Erzbischöfe.

In Burgund hat sich die Emanzipation des dritten Standes wesentlich später als in Oberitalien vollzogen. Erst während der Regierung Barbarossas lassen sich hier Erhebungen des Bürgertums gegen die Stadtherrschaft der Bischöfe nachweisen, aber selbst in dieser Epoche zunächst nur an vereinzelt Orten wie zu Valence und Besançon und auch dort nur in beschränktem Maße und mit wechselndem Erfolg.

In Valence, wo Bischof Odo den Bürgern anfangs große Zugeständnisse machen mußte und dann die Entwicklung zurückzuschrauben suchte, fällt Kaiser Friedrich im August 1178 nach Rat des Erzbischofs von Vienne und burgundischer Barone einen im wesentlichen bürgerfreundlichen Schiedsspruch<sup>246</sup>, in welchem er die Rechte Bischof Odos bei der Erhebung von Steuern und Abgaben wie insbesondere von Gerichtssporteln nach mancher Richtung beschnitt, wobei jedoch dem Bischof noch reichliche Einnahmequellen auch abgesehen von der ihm unangefochten verbleibenden Hochgerichtsbarkeit belassen wurden. Diese Entscheidung von 1178, die immerhin ein Ausgangspunkt für die Entstehung der Stadtfreiheit hätte werden können, war aber von kurzer Dauer; denn schon ein Jahrzehnt später hat am 27. Juli 1188 Barbarossas Sohn König Heinrich noch zu Lebzeiten des Vaters und wohl zweifellos mit seinem Einverständnis dem neuen Bischof Falco von Valence ein von Grund aus abweichendes Privileg verliehen, indem er die Stadtherrnrechte des Bischofs in vollem alten Umfang anerkannte<sup>247</sup> und die den Bürgern durch Odo und Barbarossa gemachten Zugeständnisse, die sich zum Verderben der bischöflichen Kirche auswirkten, glatt widerrief<sup>248</sup>.

<sup>246</sup> Stumpf 4261 mit den Worten: *cum nos apud Valentiam civitatem pro tribunali sederemus.*

<sup>247</sup> Stumpf 4632 (Stumpf, Acta imperii S. 557, Nr. 396): *volentes eum cum omni integritate in episcopatu et civitate Valentie iure suo gaudere, universum ius, dominium et potestatem, quam antecessores sui usque ad tempora Odonis bone memorie Valentini episcopi... habere consueverunt, prefato Falconi... restituimus.*

<sup>248</sup> Ebendort: *non obstante concessione ..... cuius privilegii tenorem*

Entsprechend wie zu Valence hat Barbarossa auch zu Besançon während seines dortigen Aufenthaltes im September 1178 einen tieferen Einblick in die zwischen Erzbischof und Bürgerschaft herrschenden Streitigkeiten erhalten und darauf in der am 9. Mai 1179 zu Colmar ausgestellten Urkunde eine den Bürgern günstige neue Rechtsordnung verkündet<sup>249</sup>. Hier wurden dem Erzbischof vor allem bezüglich des Erbes der toten Hand, das ihm nach altem Brauch zukam<sup>250</sup>, weitgehende Beschränkungen — ähnlich wie in Valence dem Bischof<sup>251</sup> — auferlegt. Für diesen Verzicht sollten die Bürger Besançons ihrem Erzbischof jährlich 25 Pfund zahlen. Ferner hatten sie ihm noch für den Fall, daß er sich außerhalb seines Erzbistums an den kaiserlichen Hof *sive vocatus sive causa civitatis* begab, 40 Pfund zu geben<sup>252</sup> und ihm auch die bisher üblichen Lebensmittelzölle und Marktabgaben zu entrichten, wobei wir hören, Erzbischof Eberhard habe sonst im allgemeinen gleich seinem Vorgänger Humbert auf eine Besteuerung der Bevölkerung feierlich Verzicht geleistet (*pro taliis seu collectis, cum tam archiepiscopus Everardus quam antecessor suus Umbertus eas imperpetuum remisit*). Demnach hatte sich die Bürgerschaft Besançons schon in der vorausgehenden Epoche Erzbischof Humberts (1134—1161) eine gewisse Abgabefreiheit erkämpft. Daß aber auch in der Zwischenzeit zwischen der Regierung Humberts und der Herrschaft Eberhards die Streitigkeiten mit den Bürgern nicht abrissen, ergibt sich aus dem Privileg, welches Erzbischof Heribert am

---

*ideo iuribus carere sancimus, quia ipsum in perniciem Valentine ecclesie vergere cognovimus.* Stumpf (4632) gibt den Inhalt der Urkunde unzutreffend wieder.

<sup>249</sup> Stumpf 4278 mit dem Hinweis auf den vorjährigen Aufenthalt: *dum Bisuntinum venissemus.*

<sup>250</sup> Siehe hierzu bei Castan, a. a. O. S. 344 f. die beiden Gutachten, die 1178 der Bischof Landricus von Lausanne als ehemaliger Dekan der St. Johanneskathedrale Besançons und Bischof Walter von Langres als früherer Dekan der St. Stephanskathedrale und ehemaliger Erzbischof von Besançon abgegeben haben.

<sup>251</sup> In der Urkunde von 1178 für Valence findet sich über das Erbe der toten Hand eine entsprechende kürzere Bestimmung.

<sup>252</sup> Auch hierüber steht eine kürzere ähnliche Bestimmung in der Urkunde für Valence.

30. Dezember 1164 von dem Kaiser erhielt <sup>253</sup>. Damals drehte sich der Streit um die Frage, ob das Geldwecheln in Besançon, das dort bei dem lebhaften Durchreiseverkehr der Pilger ein einträgliches Geschäft war, nur in der Hauptstraße an den dem Erzbischof unterstehenden und seiner Genehmigung unterliegenden offiziellen Wechselstellen erfolgen dürfe: gegen dieses vom Erzbischof beanspruchte Monopol murrten die Bürger, die in den Schlupfwinkeln ihrer Häuser heimliche Wechselgeschäfte zum Schaden der erzbischöflichen Kasse betrieben, worauf nun durch ein in dem Kaiserprivileg erwähntes Hofgerichtsurteil dem Erzbischof das Recht bestätigt wurde, daß ihm allein die Errichtung und Beaufsichtigung der Wechseltische zustehe. So lernt man hier einen neuen Zündstoff für Konflikte zwischen Erzbistum und Bürgerschaft kennen <sup>254</sup>. Und es läßt sich allgemein feststellen, daß diese Konflikte während des 12. Jahrhunderts unter den Erzbischöfen Humbert, Heribert und Eberhard Jahrzehnte hindurch angedauert haben.

Bis zu welcher Siedehitze sich die Konflikte gerade in Besançon steigerten, ersehen wir noch aus einigen uns leider schlecht und fragmentarisch überlieferten Quellen, die zersplittert an entlegenen Stellen veröffentlicht worden sind und die jetzt hier zusammen erneut abgedruckt und eingehender erörtert werden sollen. Es handelt sich um zwei Urkundenregesten, welche in dem im Archiv zu Besançon befindlichen Inventar der Metropolitankirche aus dem Jahr 1756 verzeichnet sind; und zu diesen flüchtigen Erwähnungen einer verlorenen Kaiserurkunde von 1167 (?) und einer verschollenen Papsturkunde von 1180 (?) kommt noch das zwischen den beiden Regesten einzuschiebende datenlose Fragment einer Kaiserurkunde, das bisher nur aus dem ungenauen Zitat Clercs von einem Exzerpt Chiflets bekannt war <sup>255</sup> und das

---

<sup>253</sup> Stumpf 4038.

<sup>254</sup> Nach Castan, a. a. O. S. 281 hätte damals Erzbischof Eberhard, um seine Geldwechsler gegen den Unwillen des Volks zu schützen, bei der Stadtbrücke einen Turm (*tour du change*) errichtet, was die Bürger noch mehr erbittert und den Aufruhr der Brüder Rainald und Hugo hervorgerufen haben soll — eine völlig freie Kombination.

<sup>255</sup> Clerc, a. a. O. I (2. Ausg.) S. 374 Anm. 2, wo er Chiflet Bd. XXIII statt XVIII (jetzt XIX) zitiert.

ich in den Handschriftenbänden *Chiflets* auf der Stadtbibliothek Besançons wiederauffand und nun in etwas vollständigerer Fassung publizieren kann.

\* \* \*

*I. Decret de l'empereur Frederic de l'an 1167, par lequel il à mis au ban de l'empire les personnes et les biens des nommés Renaud et Hugues freres de Besançon et de leurs complices pour offenses reiterées envers l'archeveque de Besançon, avoir pillé et brulé les biens et maisons de l'eglise dudit Besançon; et pour faire pire impunement, se sont retirés en des etats etrangers. Pourquoy l'empereur les proscrit et ordonne a tous les habitans de la Bourgogne de les poursuivre partout, avec declaration, que, quiconque leurs prettera secours et leurs donnera retraite, il les mettra aussi au ban de l'empire*<sup>256</sup>.

*II. Kaiser Friedrich schließt mit Erzbischof Eberhard von Besançon ein Abkommen, nach welchem das beim Aufruhr in Besançon beschlagnahmte Geld zwischen ihnen geteilt, der Turm Rainalds nach Rückkehr des Erzbischofs ohne dessen Einwilligung nicht wieder erbaut und der Erzbischof gegen Rainald durch Graf Ludwig (von Saarwerden), den kaiserlichen Legaten in Burgund, unterstützt werden soll*<sup>257</sup>.

*(1172/79, wahrscheinlich 1177).*

Talis est inter nos et Ebrardum<sup>258</sup> Bisuntinum archiepiscopum principem nostrum conventio, quod, quidquid in ultione coniurationis, que facta est in civitate Bisuntina, pecunialiter sumetur, per medium dividemus. Turris etiam, quam Raynaldus<sup>259</sup> ibidem

<sup>256</sup> Besançon, Arch. départ. du Doubs, G 531, f. 25 nr. 22. Einen nur wenig in der Ausdrucksweise abweichenden Text veröffentlichte *Duvernoy*, *Mouvance* S. 39 Nr. 54 (Stumpf 4542<sup>a</sup>); vgl. oben Anm. 3 f.

<sup>257</sup> Besançon, Stadtbibliothek, ms. *Chiflet* XIX f. 41<sup>v</sup> (unter Hinweis auf *P. L. Chaillot*). Den Anfang veröffentlichte schon *Clerc I*, 374 Anm. 2.

<sup>258</sup> Ms. Ebardum.

<sup>259</sup> Ms. Regnadus.

struit, nunquam lapide vel ligno vel aliqua materia, postquam Bisuntinus archiepiscopus redierit, edificabitur nisi ex licentia et permissione ipsius archiepiscopi; ac si velit R. ille solos muros ita cooperire [debet], quod nihil sub illo coopertorio preter mura comprehendi poterit; quod si fiat ultra aliqua superedificatio ipso nolente archiepiscopo, quod factum est in illa, funditus diruatur. Preter hoc Raynaldus<sup>259</sup> idem super his, de quibus ab archiepiscopo impetitur, ad iudicium ei satisfacere [debet]<sup>260</sup>. In iis, que predicta sunt, comitem Ludovicum, legatum nostrum in Burgundia, coadiutorem domino archiepiscopo prestitimus et, ne poterit aliquo modo mutari, in manu archiepiscopi fidem illius dari fecimus.

*III. Bref du pape Alexandre 3 adressé aux eveques d'Autun, de Langres et de Chalon, pour excommunier ceux, qui ont brulés les villages et eglise de l'archeveque de Besançon et tués les hommes et sujets, à moins que lesdits incendiaires et homicides ne reparent les dommages, qu'ils ont causés. Le dit bref datté du 14 des kal. de iuin 1180*<sup>261</sup>.

\* \* \*

Von den hier genannten Brüdern Rainald und Hugo aus Besançon ist sicher feststellbar, daß sie in einem Dokument des Legaten Daniel von 1195, das noch im Original vorliegt und das ich weiter unten veröffentliche<sup>262</sup>, als Zeugen auftreten: *Raynaldus Bisuntinus et Hugo frater eius, milites*. Und entsprechend findet sich der ältere der beiden Brüder *Reignaldus Bisuntinus (Rainaldus de Bisuncio)* auch in etwas früheren Zeugenreihen einer Urkunde Daniels von 1183 wie eines Privilegs der Kaiserin Beatrix vom 14. Mai 1183, und zwar dort abermals unter den *milites*<sup>263</sup>.

<sup>260</sup> Vielleicht ist hier noch mehr ausgelassen.

<sup>261</sup> *Besançon, Arch. départ. du Doubs, G 531 f. 5<sup>v</sup>, bereits veröffentlicht von Wiederhold in Götting. Nachrichten 1906, Beiheft S. 6 Anm. 4.*

<sup>262</sup> Siehe unten Urkundenanhang Nr. VII<sup>b</sup>.

<sup>263</sup> Vgl. Perreiot II, 283 und 281.

Alsdann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese dem Ritterstand angehörenden Rainald und Hugo in Besançon, wie das erste Urkundenregest von 1167 (?) lehrt, an der Spitze einer Aufrührerbewegung, die gegen das Regiment des Erzbischofs gerichtet war, gestanden haben. Der Aufruhr flammte mehrmals auf (*offenses reiterées*) und nahm so heftige Formen an, daß Häuser des Erzbischofs und seiner Anhänger in Brand gesteckt, ihr Hab und Gut geraubt wurden. Aber der Erzbischof behielt die Oberhand. Rainald und Hugo mußten mit ihren Parteigängern aus Stadt und Diözese flüchten und verfielen dem Reichsbann, den der Kaiser unter Einziehung ihres Vermögens gegen sie und ihre Helfershelfer in ganz Burgund verkündigen ließ. Dies hat sich nach unserer Überlieferung im Jahre 1167, d. h. unter Erzbischof Heribert, zugetragen; doch ist die Jahresangabe, da nur ein spätes Urkundenregest vorliegt, nicht sicher überliefert, und man könnte wohl daran denken, die Begebenheit eher in die folgende Zeit Erzbischof Eberhards in die Nähe des nun zu besprechenden zweiten Dokuments um 1176/77 zu verlegen<sup>264</sup>.

Aus diesem zweiten Dokument, von dem noch ein Teil des Wortlauts existiert, ist über den Fortgang der Begebenheit jedenfalls soviel zu entnehmen, daß zur Zeit Erzbischof Eberhards (1172—1179) das eingezogene Vermögen der Aufrührer zwischen Kaiser und Erzbischof geteilt wurde und daß Barbarossa die Zusicherung gab, ohne Willen des Erzbischofs solle der von Rainald errichtete Turm, der offenbar bei den Kämpfen zerstört worden war, nicht mehr aufgebaut werden; auch solle der kaiserliche Legat in Burgund dem Erzbischof zu seinem Recht gegen Rainald verhelfen. Damals hoffte man demnach Rainald zur Wiedergutmachung zwingen zu können, während in dem ersten Dokument von der Flucht und Bannung Rainalds und seines Bruders die Rede war. Wenn außerdem nunmehr von der bevorstehenden Rückkehr Eberhards nach Besançon gesprochen wird, so ließe sich dabei wohl an eine vorausgegangene gewaltsame Vertreibung Eberhards

---

<sup>264</sup> Für diese spätere Datierung spricht der enge Zusammenhang, in welchem das Regest mit dem zweiten und dem dritten Dokument von 1177 (?) und 1180 (?) steht, wie auch der Umstand, daß die Brüder Rainald und Hugo noch im Jahre 1195 (vgl. oben S. 202) auftreten.

denken<sup>265</sup>. Aber wahrscheinlicher ist doch, daß hier die freiwillige Reise Eberhards nach Italien zu den Friedensverhandlungen von 1176/77 gemeint ist. In dieser Zeit, in der sich Eberhard für den Kaiser wirksam einsetzte<sup>266</sup>, würde ja das energische Eintreten Barbarossas für die Interessen Eberhards in Besançon eine besondere Erklärung finden. Auch scheint mir zu einer solchen Datierung nicht schlecht zu passen, daß hier Graf Ludwig von Saarwerden<sup>267</sup> als Legat des Kaisers erwähnt wird; denn von 1175 bis 1177 sind uns Namen burgundischer Legaten sonst nicht überliefert, während vorher von 1172 bis 1174 und nachher 1178 immerhin einzelne andere Persönlichkeiten — so Burchard von Asuel und die Magister Ernest und Daniel — als Legaten nachweisbar sind, was freilich, da wir die Zahl derartiger Legaten nicht kennen, noch keine sicheren Schlüsse zuläßt<sup>268</sup>. Als wahrscheinlichstes Datum des Urkundenfragments möchte ich die erste Hälfte oder den Sommer 1177 annehmen, weil damals Eberhard in Italien im Dienste des Kaisers auftrat und von Besançon längere Zeit abwesend war und weil die Worte *postquam...redierit* auf eine bevorstehende Rückkehr Eberhards, die noch im Lauf des Jahres 1177 erfolgte<sup>269</sup>, hindeuten.

Nachdem dann Barbarossa durch seinen Schiedsspruch vom 9. Mai 1179 eine Versöhnung zwischen Erzbischof Eberhard und der Bürgerschaft Besançons herbeigeführt hatte<sup>270</sup>, wandte sich schließlich, wie aus unserem dritten Dokument hervorgeht, Papst Alexander in einem Mandat vom 19. Mai 1180 (?) an die Bischöfe von Autun, Langres und Chalon mit der Weisung, die dorthin aus Besançon geflüchteten Brandstifter und Mordbuben, welche die Dörfer und die Kirche ihres Erzbischofs angesteckt und Menschen

---

<sup>265</sup> An eine Vertreibung Eberhards glaubt z. B. Clerc (a. a. O. I, 370).

<sup>266</sup> Vgl. hierzu oben S. 195 f.

<sup>267</sup> Nach Revue d'Alsace N. S. VI (1877) S. 103 ff., 116 ff. gab es zwei Brüder Ludwig von Saarwerden. Gemeint ist hier der ältere Bruder, während der jüngere Bruder an dem italienischen Feldzug von 1174/76 (vgl. Stumpf 4554 und ebendort « Zusätze und Berichtigungen » S. 552) teilgenommen hat und infolge seiner dort erhaltenen Wunden gestorben ist.

<sup>268</sup> Siehe hierzu oben S. 162 und S. 165 ff.

<sup>269</sup> Vgl. oben S. 196 Anm. 239.

<sup>270</sup> Vgl. oben S. 199 Anm. 249.

getötet hatten, zu exkommunizieren, falls sie den angerichteten Schaden nicht wieder gut machen wollen. Unter solchen Flüchtlingen aus Besançon sind vermutlich noch Parteigänger Rainalds und Hugos zu verstehen, da es von diesen ja in unserem ersten Dokument hieß, sie hätten sich in fremde Länder (*en des etats etrangers*) zurückgezogen. Doch dürfte jetzt Alexanders Eingreifen eine der letzten gegen die Aufrührer Besançons gerichteten Maßnahmen gewesen sein. Wenigstens haben die Führer der aufständischen Bewegung Rainald und Hugo, wenn nicht früher, spätestens in jener Epoche sich mit der erzbischöflichen Kirche wieder vertragen und sich eng an den kaiserlichen Hof, an dem sie 1183 und 1195 auftauchen<sup>271</sup>, angeschlossen. So war der Aufruhr der Bürger in Besançon wohl endgültig gescheitert.

Es ist nicht eben viel, was sich aus unserer trümmerhaften Überlieferung der Quellen über die Erhebung von Bürgern Besançons gegen das erzbischöfliche Regiment entnehmen läßt. Aber es ist doch immer noch wesentlich mehr, als wir über gleichzeitige Vorgänge in anderen Städten Burgunds in Erfahrung bringen können.

### **Exkurs III. Über verdächtige Privilegien Barbarossas für Zisterzienserklöster.**

Im Anschluß an Ficker setzte sich Scheffer-Boichorst in eingehenden Darlegungen für die Echtheit mehrerer Barbarossaprivilegien ein, die für verschiedene zumeist burgundische und elsässische Zisterzienserklöster anscheinend im Februar und im Juni 1156 wie noch in den Jahren 1157 und 1187 ausgestellt worden sind<sup>272</sup>. Es liegt hier ein besonders interessanter Fall, ein selten schwieriges Problem der Urkundenforschung vor. Einerseits entsprechen nämlich die Zeugen der zum Teil ja verschieden

---

<sup>271</sup> Vgl. hierzu oben S. 202 Anm. 263 und 262.

<sup>272</sup> Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 290 f. (§ 164), II, 339 (§ 401), 353 (§ 412); Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 149 ff. (auch schon in MIÖG IX, 215 ff.).

datierten Urkunden jeweilig vortrefflich den Zeitangaben, welche die einzelnen Diplome aufweisen; und dies ist ein starkes Argument für die Echtheit der Urkunden. Auf der anderen Seite muß jedoch die kanzleiwidrige, ganz ungewöhnliche Fassung aller dieser Dokumente im höchsten Grade Verdacht erregen. Denn obgleich es in keiner Weise auffällig ist, wenn sich die Ausdrucksweise von Kaiserprivilegien an die von Papstbullen in mancher Hinsicht anschließt, so erscheint es doch mehr als merkwürdig, wenn sich hier am Schluß eigenartige, den Floskeln von Papsturkunden nachgebildete Verheißungen finden, wie *Conservantes autem hec gratiam dei et nostram consequantur*<sup>273</sup> oder *Conservantibus autem hec (omnia) sit pax et misericordia Domini nostri Jesu Christi*<sup>274</sup> oder auch *Conservantibus autem predicto loco sua iura sit pax et misericordia...*<sup>275</sup> mit folgendem dreifachem oder zweifachem *Amen*. Und nicht minder merkwürdig ist es, wenn es zu Beginn in der Intitulatio durchweg *imperator invictus* oder *invictissimus* statt dem sonst stets üblichen *imperator augustus* heißt und wenn regelmäßig im Schlußprotokoll eine unvollständige Datierung vor der Zeugenreihe steht, wobei das Datum meist noch eine Angabe der Epakte mit dem unpassenden Zusatz *imperante (regnante) Friderico (imperatore) augusto* ohne Beifügung der Königs- und Kaiserjahre enthält. Trotz solcher und anderer Unregelmäßigkeiten hat Scheffer-Boichorst's scharfsinniges Plädoyer dahin geführt, daß die dieser Gruppe angehörenden Kaiserprivilegien heute allgemein als Empfängerausfertigungen für echt gehalten werden und daß nur noch strittig erscheint, wie die Unregelmäßigkeiten zu erklären sind<sup>276</sup>.

Daß wir es hier in der Tat mit einer besonderen Gruppe von eng verwandten Kaiserdiplomen zu tun haben, geht schon aus den

---

<sup>273</sup> So Stumpf 3737. Vgl. hierzu Scheffer-Boichorst, S. 154 (Anm. 3).

<sup>274</sup> Stumpf 3738, 3746 und im Privileg für Clairefontaine (siehe unten). Zur Entstehung der Formel siehe Scheffer-Boichorst S. 150 Anm. 2.

<sup>275</sup> Stumpf 4481. Vgl. Scheffer-Boichorst S. 152 Anm. 1.

<sup>276</sup> Vgl. vor allem Simonsfeld S. 417 Anm. 8, S. 445 Anm. 111, S. 585 Anm. 225; auch W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (1902) S. 13 Anm. 1 und S. 16 f., insbesondere S. 17 Anm. 1.

erwähnten gemeinsamen Eigentümlichkeiten wie auch aus dem identischen stilistischen Aufbau der Urkundentexte zur Genüge hervor. Bereits F i c k e r hat so zu einer Gruppe drei Privilegien für elsässische Klöster vereinigt, davon zwei vom Februar 1156 für Lützel und Neuburg (Stumpf 3737, 3738) und eins von 1187 für Königsbruck (Stumpf 4481). Hiermit verband dann S c h e f f e r - B o i c h o r s t noch das in einem datenlosen Fragment überlieferte Diplom für die Abtei Kaisheim bei Donauwörth (Stumpf 4532) und vier Urkunden für burgundische Klöster, so eine zu Würzburg, d. i. im Juni 1156, gegebene Urkunde für das Dreigestirn Bellevaux, La Charité und La Grâce-Dieu (Stumpf 3746), eine andere auch 1156 zu Würzburg ausgestellte für Cherlieu und Acey (Stumpf 3745), ferner eine dritte von 1157 für Bitaine (Stumpf 3791) und endlich ein bisher nur im Regest bekanntes, bei Stumpf nicht verzeichnetes Dokument von 1156 für Clairefontaine<sup>277</sup>, das wegen der hier wie in Stumpf 3746 genannten Zeuggenamen durch Scheffer-Boichorst ebenfalls in den Juni 1156 nach Würzburg verlegt wurde. Von diesem Dokument, von dem ich eine Kopie im Archiv zu Vesoul auffand, veröffentliche ich unten im Urkundenanhang den Wortlaut<sup>278</sup>, wodurch Scheffer-Boichorsts Annahme jetzt voll bestätigt wird. Denn auch diese Urkunde gibt, wie sich nun herausstellt, zu Beginn in der Intitulatio dem Kaiser das Epitheton *invictissimus*, bietet darauf denselben charakteristischen Aufbau des Urkundentextes, den wir aus den anderen Diplomen kennen, und bringt am Schluß wieder vor der Zeugenreihe ein unvollständiges Datum mit der Angabe der Epakte und dem unpassenden Zusatz *imperante Friderico augusto* und zu guter Letzt die in einer Kaiserurkunde sonderbare Verheißung: *Conservantibus autem hec sit pax et misericordia Domini nostri Ihesu Christi. Amen. Amen.*

Nach alledem befand sich also Scheffer-Boichorst im Recht, wenn er dieser Urkundengruppe acht Dokumente für elf Zisterzienserklöster zuzählte. Von den acht Dokumenten sind freilich sechs, was bei dem Stand unserer Überlieferung kaum Wunder nehmen kann, nicht mehr in Originalen, sondern in späten Kopien

<sup>277</sup> Vgl. das Regest bei Viellard, a. a. O. S. 275 Nr. 224.

<sup>278</sup> Siehe unten den Urkundenanhang Nr. 1 (Kopie des 14. Jahrhunderts nach dem angeblichen Original mit Siegel).

erhalten. Nur von dem Diplom für Kaisheim besitzen wir in Schriftzügen des 12. Jahrhunderts ein kurzes Bruchstück, das die Wiedergabe eines einfachen Privilegs ohne verlängerte Schrift erkennen läßt<sup>279</sup> und dessen Buchstaben, wie schon Simonsfeld urteilt, den Eindruck « einer bewußten, absichtlichen, aber nicht ganz gelungenen Nachbildung der Kanzleischrift » hervorrufen<sup>280</sup>. Und allein von dem Privileg für Lützel existiert ein vollständiges Original, das Pertz als « angebliches » Original bezeichnet<sup>281</sup> und um das sich der Fickerschüler Scheffer-Boichorst charakteristischerweise nicht weiter gekümmert hat. Das « Original », das Scheffer-Boichorst und Simonsfeld im Anschluß an Angaben Trouillats und Stumpfs in Pruntrut vermuteten<sup>282</sup>, liegt heute mit anderen Schätzen des ehemaligen Baseler Bischofsarchivs leicht zugänglich in dem gut geordneten Berner Staatsarchiv<sup>283</sup>. Bei der Nachprüfung, die ich dort vornahm, ergab sich, daß Pertz nur allzu recht hatte, wenn er von einem angeblichen Original sprach.

Dieses Diplom für Lützel erscheint abweichend von dem Kaisheimer Bruchstück in der anspruchsvolleren Gestalt eines feierlichen Privilegs: am Anfang mit Chrismon und mit Invocatio und Intitulatio in verlängerter Schrift, die auffallenderweise bis in den Beginn der zweiten Zeile hinein reicht; am Schluß mit Monogramm und daneben etwas tiefer mit Spuren des abgefallenen Wachssiegels, mit einem großen bräunlichen Fleck, in dessen Mitte sich ein Loch in der Form eines liegenden (!) Rechtecks befindet. Kein Zweifel, daß die Urkunde ein Original darstellen will. Aber

---

<sup>279</sup> Photographien übersandte mir das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München wie auch die Wiener Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae.

<sup>280</sup> So Simonsfeld S. 418 Anm. 8, der aber trotzdem von einem « Original » spricht. Nach Stumpf 4532 « angebliches Original ».

<sup>281</sup> So nach Stumpf 3737. Auch Hidber, Schweizerisches Urkundenregister II, 123 f. Nr. 2034 nennt die Urkunde « zweifelhaft ».

<sup>282</sup> Vgl. Trouillat, a. a. O. I, 328 Nr. 213; Stumpf 3737: « Zusätze und Berichtigungen » auf S. 545.

<sup>283</sup> Bern Staatsarchiv Abt. A 70 des ehemaligen fürstbischöflichen baselerischen Archivs (Lucelle). Herr Archivadjunkt Dr. E. Meyer hat dort meine Nachforschungen eifrig unterstützt.

man sieht auf den ersten Blick, daß hier nur die stümperhafte Nachahmung eines Originals vorliegt. Denn ängstlich und unsicher hat der Schreiber, wie zu Beginn in der verlängerten Schrift auch weiterhin in der Textschrift, eine Kanzleihand nachgeahmt, ja gelegentlich bei einzelnen kleinen Buchstaben wie *p* und *g* die Feder sogar bis dreimal neu angesetzt, indem er zugleich zahlreiche Unregelmäßigkeiten begeht und zum Beispiel *Datur* statt *Datum* schreibt und die Worte *Signum Domni Friderici Romanorum Imperatoris Invicti* (!) in nicht durchweg verlängerter Schrift bringt. Dazu kommt ein Irrtum in der Zeugenreihe, in der die beiden Erzbischöfe von Mainz und Köln gleicherweise *Arnulfus* statt *Arnoldus* genannt werden, ein Fehler, der in einem Original doch wohl auffallend wäre <sup>284</sup>. Dazu kommt die Auslassung der Rekognitionszeile und ferner unten im Siegelfleck die eigenartige Form des Loches, die nicht auf die übliche Siegelbefestigung durch Kreuzschnitt oder auch Sternschnitt schließen läßt. Besonders schwerwiegend ist endlich, daß das Monogramm zwar nach einer echten Vorlage jener Zeit <sup>285</sup>, aber überaus flüchtig und zitterig nachgezeichnet ist und daher nicht aus der Kanzlei stammen kann <sup>286</sup>. So wird man, da schon durch die Merkmale einstmaliger Besiegelung der Ausweg einer unschuldigen Nachzeichnung versperrt ist, hier geradezu eine bewußte Fälschung annehmen müssen <sup>287</sup>.

---

<sup>284</sup> Anderer Ansicht ist anscheinend Scheffer-Boichorst S. 159 Anm. 2.

<sup>285</sup> Ähnlich ist das Monogramm zum Beispiel in Stumpf 3730 (Reproduktion im Thurgauischen Urkundenbuch II, 144 ff. Nr. 42) und in Stumpf 3731, wie ich aus der mir freundlichst aus Wien übersandten Photographiensammlung der Diplomataabteilung der Monumenta Germaniae ersehe.

<sup>286</sup> Hierzu beachte man, wie Scheffer-Boichorst S. 159 ff. bei seinem Rettungsversuch (vgl. auch Simonsfeld S. 417 f. Anm. 8 und S. 445 Anm. 111) die Alternative stellt, daß entweder die von den Klöstern eingereichten Konzepte in der Kanzlei mündiert worden seien oder daß die Kanzlei wenigstens Monogramm und Siegel als Beglaubigungszeichen hinzugefügt habe. Nicht einmal das letztere ist hier in der Lützeler Urkunde der Fall.

<sup>287</sup> Ob die Schrift noch der Mitte des 12. Jahrhunderts oder erst einer späteren Zeit angehört, läßt sich bei solcher Nachzeichnung eines Originals schwer bestimmen.

Ist das uns überlieferte Pergament eine Fälschung, die ein Original vortäuschen will, dann ist die ja an sich schon äußerst verdächtige Fassung des Diploms wohl sicherlich auch nicht echt. Dies darf aber umso weniger Wunder nehmen, als die Mönche von Lützel sich bereits im Mai 1139 am Hofe Konrads III. um eine entsprechende Urkunde (Stumpf 3388), die einer Bulle Innocenz' II. vom 18. März nachgebildet war, vergebens bemüht hatten; denn jene Konradurkunde, die uns ebenfalls in angeblichem Original im Berner Staatsarchiv erhalten ist, zeigt weder Signum noch Rekognitionszeile, dafür jedoch ein kleingekritzelttes unmögliches Monogramm und daneben links (!) auf falscher Seite deutliche Spuren des abgefallenen oder abgelösten Siegels, so daß die Urkunde, wie auch Bernhardi betont, in Konrads Kanzlei keinesfalls ausgefertigt sein kann<sup>288</sup>. Da allerdings die Urkundenschrift noch einen zeitgenössischen Charakter offenbart und auch die Zeugen zu dem angegebenen Datum vom 28. Mai 1139 gut passen, liegt die Vermutung nahe, daß die Mönche ihren Urkundentext der Kanzlei zur Beglaubigung vergebens eingereicht und dann mit Hilfe der am Hofe gewonnenen Kenntnisse von sich aus ein Dokument mit passender Zeugenreihe angefertigt haben. Und ein ganz ähnlicher Vorgang dürfte sich zwei Jahrzehnte später unter Friedrich I. im Jahr 1156 — hier trägt das Privileg den 21. Februar als Datum — abermals zugetragen haben<sup>289</sup>. Auf diese Weise scheint mir in den beiden Lützeler Urkunden der Widerspruch zwischen zeitgenössischen Merkmalen wie passender Zeugenreihe und Datierung einerseits und unleugbaren Fälschungsindizien andererseits am ehesten eine einleuchtende Erklärung zu finden.

---

<sup>288</sup> Vgl. W. Bernhardi, Konrad III. S. 98 Anm. 1. Die Urkunde wird von Hidber (I, 557 f. Nr. 1734) als « unächt », von Pertz (nach Stumpf 3388) als « kaum echt », von Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre I, 290 § 164) als « nicht unverdächtig » bezeichnet, allerdings von E. Graber (Die Urkunden König Konrads III., Innsbruck 1908) als echt verwertet, was wohl im Anschluß an Scheffer-Boichorst geschieht.

<sup>289</sup> In beiden Fällen äußert Ficker a. a. O. den Gedanken « an Beglaubigung eines vorgelegten Textes »; aber beidemale kann es wohl nicht zu einer Beglaubigung durch die Kanzlei gekommen sein (vgl. hierzu schon Bernhardi a. a. O.).

Wie steht es nun mit den übrigen Diplomen, die derselben Gruppe wie das Lützeler Barbarossaprivileg angehören? Haben auch diese Diplome entgegen der herrschenden Auffassung als unecht oder verfälscht zu gelten? Zu einem solchen Verdacht führen jetzt die freilich einst umgekehrt auf die Rettung der ganzen Urkundengruppe abzielenden Darlegungen Scheffer-Boichorsts; denn überzeugend hat ja Scheffer-Boichorst nachgewiesen, daß der Text des Lützeler Barbarossaprivilegs aus einer rein lokalen Überlieferung vor allem durch Benutzung der Bulle Innocenz' II. vom März 1139 wie daneben der Konradurkunde vom Mai 1139 entstanden ist<sup>290</sup> und daß so gerade dieses Lützeler Privileg vom 21. Februar 1156 den ersten Kettenring bildete, an den sich gliedartig die anderen sieben Barbarossaurkunden direkt oder indirekt angereiht haben.

Unmittelbar von jenem Lützeler Privileg hängt nämlich einerseits das Diplom für Kaisheim, andererseits das Dokument von Neuburg ab. Wir wenden uns zunächst dem Kaisheimer Diplom zu. Diese nur im Fragment bekannte Urkunde, in welcher der ungewöhnliche Ausdruck *imperator invictus* wie in dem Lützeler Privileg wiederkehrt, galt schon früheren Forschern<sup>291</sup> als verdächtig, zumal der hier genannte Abt Udalrich nach dem Kaisheimer (Kaisersheimer) Totenbuch des 15. Jahrhunderts bereits am 11. März 1155 gestorben und Barbarossa erst im Juni 1155 Kaiser geworden ist, wozu noch kommt, daß sich das Kaisheimer Diplom nicht vor dem Lützeler Privileg vom Februar 1156 ansetzen läßt. Was demgegenüber Steichele und Scheffer-Boichorst vorbringen<sup>292</sup>, erscheint mir nicht durchschlagend. Zeitlich gehört wohl das datenlose Kaisheimer Fragment, wie Scheffer-Boichorst zutreffend bemerkt, zusammen mit der Lützeler Urkunde, mit deren Text die überlieferten Worte des Fragments fast durchweg übereinstimmen<sup>293</sup>.

<sup>290</sup> Die Bulle von Innocenz ist schon in der Konradurkunde benutzt, ist aber unabhängig davon dann nochmals in der Barbarossaurkunde geschrieben (vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 154 f.).

<sup>291</sup> Vgl. Württembergisches Urkundenbuch II, 80; Stumpf 4532\*.

<sup>292</sup> Vgl. A. Steichele, Das Bistum Augsburg (1864) II, 613 Anm. 2 und S. 617 f.; Scheffer-Boichorst S. 151 und S. 157 Anm. 3.

<sup>293</sup> Vgl. Scheffer-Boichorst S. 157; Simonsfeld S. 417.

Noch deutlicher offenbart sich der zeitliche wie sachliche Zusammenhang der Lützeler Urkunde mit dem im vollständigen Text erhaltenen Neuburger Dokument. Denn wenn auch von den ausführlichen Datierungsangaben des Lützeler Diploms, das überhaupt als einzige Urkunde der ganzen Gruppe derartig exakte Angaben aufweist, nur der Hinweis auf Jahr, Indiktion und Epakte in das Neuburger Dokument übernommen ist, so läßt doch in diesem Dokument die Zeugenreihe, in der übrigens der Mainzer Erzbischof wieder fälschlich Arnulf statt Arnold heißt<sup>294</sup>, über die gleiche Datierung auf den Februar 1156 keinen Zweifel. Und zweifelsfrei steht nicht minder fest, daß das Neuburger Privileg dem Lützeler stilistisch nachgebildet ist, wobei sich nur einzelne Floskeln etwas veränderten und sich zum Beispiel der *imperator invictus* in einen *imperator invictissimus* verwandelte<sup>295</sup>. Abgesehen von diesem Abhängigkeitsverhältnis bestehen aber noch besonders schwere Verdachtsmomente gerade gegen das Neuburger Diplom, in welchem der Kaiser zu Beginn des Textes im Singular (*ego Fridericus... contradado... suscipio... communico... confirmo*) entgegen dem sonst gebräuchlichen und hier auch folgenden Pluralis Majestatis (*adiicientes etiam statuimus...*) auftritt<sup>296</sup>. Außerdem läßt sich in diesem Fall ein sachlicher Anlaß der Fälschung ziemlich sicher ermitteln. Dem Kloster Neuburg hat nämlich der Kaiser zwei Jahre später am 27. Februar 1158 ein in kanzleimäßiger Form abgefaßtes echtes Privileg (Stumpf 3800) verliehen: hier findet sich zwar unter den Besitztiteln des Klosters eine in dem älteren Diplom ausgelassene Ortschaft Rothbach, was Scheffer-Boichorst dort als Echtheitsindiz hervorhebt<sup>297</sup>; aber anderer-

---

<sup>294</sup> Siehe oben S. 209.

<sup>295</sup> Entsprechend verwandelte sich auch der Satz des Lützeler Privilegs *Conservantes autem hec gratiam dei et nostram consequantur* in den Satz der Neuburger Urkunde *Conservantibus autem hec omnia sit pax et misericordia Domini...* (vgl. oben S. 206 Anm. 273 f.).

<sup>296</sup> So ähnlich auch z. B. schon in Stumpf 3388 (vgl. oben S. 210).

<sup>297</sup> Scheffer-Boichorst S. 159 Anm. 1, der hier auch schon das Neuburger Diplom von 1156 als «Quelle für die Bestätigung von 1158» auffaßt (vgl. unten S. 213); doch sprechen andererseits die starken Abweichungen dieser beiden Diplome, wie ich meine, gerade gegen die Echtheit des älteren Dokumentes von 1156.

seits fehlt hier, was Scheffer-Boichorst übersieht, der in der früher datierten Urkunde genannte Ort Neuburg, ja der Kaiser hat hier den Neuburger Mönchen ausdrücklich nur beschränkte und genau umschriebene Rechte der Viehweide und der Holzfällung in dem bei Neuburg gelegenen « heiligen Hain » (*in sacra sylva*)<sup>298</sup> eingeräumt, ohne einen Anspruch des Klosters auf den Besitz des Ortes irgendwie zu erwähnen. Alsdann kann Barbarossa nicht zwei Jahre zuvor den Ort (*videlicet ipsum locum Newenburck*) dem Kloster zugesprochen haben, und man wird den Grund der Fälschung in den auf Neuburg sich erstreckenden Forderungen des Klosters, die der Kaiser nicht bewilligte, zu erblicken haben<sup>299</sup>.

In dem so sichtlich gefälschten Neuburger Privileg, das stilistisch von dem unechten Lützeler Diplom abhängig auch genau derselben Zeit angehört, ist aber besonders die Zeugenreihe zu beachten, weil sie trotz des Abhängigkeitsverhältnisses einen eigenen selbständigen Wert besitzt und mehrere in dem Lützeler Diplom nicht erwähnte Zeugen enthält<sup>300</sup>. Wie ist dies zu erklären? Haben die Neuburger Mönche, was wenig wahrscheinlich ist, neben der Lützeler Fälschung noch eine andere echte Vorlage für die Namhaftmachung der Zeugen benutzt? Oder haben sie etwa gleichzeitig mit den Lützeler Mönchen ihre Wünsche bei Hofe vorgebracht und, als sie damit nicht durchdrangen, auf Grund der so erworbenen persönlichen Kenntnisse ebenfalls ein ihren Wünschen entsprechendes Privileg fabriziert?

Bei solchen Überlegungen ist noch die an einigen Stellen vorhandene stilistische Übereinstimmung zwischen den beiden Neuburger Dokumenten, dem unechten von 1156 und dem echten von 1158, zu berücksichtigen. Nimmt man nämlich das in wesentlichen Teilen anders lautende Diplom von 1158 als Quelle für die Fälschung von 1156 an, so ist schwer verständlich, weshalb sich die Mönche bei ihrer Fälschung nicht enger an jene echte Vorlage angeschlossen haben. Faßt man aber umgekehrt die Fälschung als eine Quelle des echten Diploms auf, wofür auch die ähnlichen

---

<sup>298</sup> In der Fälschung von 1156 heißt es kürzer: *usuaria pascuarum et lignorum in sancto foresto*.

<sup>299</sup> Entsprechend war wohl der Grund auch der anderen Fälschungen!

<sup>300</sup> Vgl. hierzu Scheffer-Boichorst S. 157 mit Anm. 2.

Stellen in der vorausgehenden Lützeler Fälschung sprechen<sup>301</sup>, so wäre die Neuburger Fälschung schon 1158 vorhanden gewesen und bei der damaligen Stilisierung des echten Neuburger Diploms benutzt worden, was freilich dann nur in dem von den Mönchen eingereichten Konzept und nicht etwa in der kaiserlichen Kanzlei geschehen zu sein braucht<sup>302</sup>.

In diesem Zusammenhang ist ferner höchst bemerkenswert, daß ein zweifellos echtes Kaiserprivileg von 1162 für Bellefontaine, das wir sogar noch im Original besitzen<sup>303</sup>, schon einen Urkundentext in der gleichen stilistischen Anordnung aufweist, die sich genau entsprechend in den verdächtigen Dokumenten unserer Urkundengruppe findet: *Desiderium, quod ad religionis propositum et quietem noscitur pertinere — Unde*<sup>304</sup>, *dilecte nobis in Christo frater — Adicientes etiam statuimus — In quibus hec propriis subiunximus exprimenda vocabulis — Porro de laboribus — Decernimus quoque*<sup>305</sup>, *ut nulli omnino hominum — Si quis vero*<sup>306</sup> *in posterum,* während allerdings hier abweichend von unseren verdächtigen Urkunden jedenfalls das Eingangsprotokoll und, soweit als ersicht-

---

<sup>301</sup> Es handelt sich hier, wie sich auch an der entsprechenden Urkunde für Clairefontaine (unten im Urkundenanhang Nr. 1) verfolgen läßt, um den Satz *Adicientes etiam*, wo das Lützeler Dokument bei einer einzelnen Redewendung (*in futurum*) mehr dem echten als dem unechten Neuburger Diplom (*in posterum*) ähnelt, und um den Satz *Si quis ergo (igitur)*, wo es wieder in der Lützeler und in der echten Neuburger Urkunde ähnlicher heißt *si non reatum suum... correxerit (si reatum suum... non correxerit)...* *intulit*, während in der unechten Neuburger Urkunde die Worte *si non reatus... correxerit... intulerit* stehen. Doch lassen sich aus so geringfügigen Abweichungen keine sicheren Schlüsse ziehen, zumal wir die Neuburger Urkunden nur aus Kopien oder späten Veröffentlichungen kennen.

<sup>302</sup> Scheffler-Boichorst S. 159 Anm. 1 geht wohl zu weit, wenn er meint, dem Kaiser habe offenbar schon 1158 bei Erteilung des damaligen Diploms das 1156 datierte Privileg für Neuburg vorgelegen.

<sup>303</sup> Original in Besançon, Arch. départ. du Doubs, in einem Schaukasten. Siehe Scheffler-Boichorst S. 165 f.

<sup>304</sup> Diese Anknüpfung findet sich in den vier aus der Diözese von Besançon stammenden Urkunden, in Stumpf 3745, 3746, 3791 und in dem Privileg für Clairefontaine (unten Urkundenanhang Nr. I).

<sup>305</sup> *quoque* statt *ergo*.

<sup>306</sup> *vero* statt *igitur*.

lich<sup>307</sup>, auch das Schlußprotokoll kanzleigemäß abgefaßt sind<sup>308</sup>. Zieht man dazu in Betracht, daß das erste Glied unserer Urkundengruppe, das Lützeler Dokument vom Februar 1156, fast ganz aus lokalen Lützeler Überlieferungen abzuleiten ist<sup>309</sup>, so wird man die Vorlage für das echte Privileg von 1162 für Bellefontaine in den verdächtigen Dokumenten unserer Urkundengruppe suchen dürfen, und zwar speziell in einem der vier burgundischen Dokumente, denen das Privileg für Bellefontaine stilistisch am meisten ähnelt. Anscheinend hat also der ursprünglich bei Fälschungen um 1156 nachweisbare Text spätestens bereits im Jahre 1162 in ein echtes Kaiserprivileg — wohl durch ein Empfängerkonzept der Kirche von Besançon<sup>310</sup> — Eingang gefunden.

Im Anschluß hieran berühren wir jetzt noch die Echtheitsfrage bei den übrigen fünf Dokumenten unserer Urkundengruppe, die alle mit einer Ausnahme<sup>311</sup> aus der Erzdiözese von Besançon herühren und deren Text anscheinend nicht von dem Lützeler, sondern von dem Neuburger Diplom vom Februar 1156 abhängig ist. Angesichts der großen Zahl der hier insgesamt in Betracht kommenden Urkunden — acht Diplome für elf Klöster — meint zwar Scheffer-Boichorst, daß schon diese Zahl gegen die Hypothese von Fälschungen spreche<sup>312</sup>. Noch weniger vermag ich aber umgekehrt daran zu glauben, daß die kaiserliche Kanzlei eine solche Zahl von Privilegien mit völlig stilwidrigen Floskeln obendrein in vier verschiedenen Zeitabschnitten<sup>313</sup> zur Ausfertigung kommen ließ. Nur als Ausnahme könnte ich mir vorstellen, daß derartig stilwidrige Urkunden im Kanzleibetrieb durchgeschlüpft sind. Am ehesten denkbar wäre dies vielleicht bei dem Diplom für Cherlieu

---

<sup>307</sup> Ein Stück von dem unteren Teil des Pergaments ist abgerissen.

<sup>308</sup> Vgl. hierzu Scheffer-Boichorst S. 167 Anm. 1.

<sup>309</sup> Vgl. oben S. 211 (Anm. 290).

<sup>310</sup> Siehe die Worte der Urkunde: *interventum quoque dilecti capellani nostri magistri Everardi, archydiaconi et thesaurarii Bysuntini, clementer advertentes*. Vgl. oben S. 188 Anm. 197; auch Scheffer-Boichorst S. 160 Anm. 4.

<sup>311</sup> Stumpf 4481 für Königsbruck.

<sup>312</sup> Scheffer-Boichorst S. 156 f.

<sup>313</sup> So im Februar und Juni 1156, gegen Ende des Jahres 1157 und im Juli oder Dezember 1187.

und Acey wie bei dem Privileg für Bitaine<sup>314</sup>, da hier wie dort die dem Formular der Papsturkunden nachgebildete Schlußverheißung fehlt und das Kanzleiwidrige im wesentlichen auf den Ausdruck *imperator invictissimus* und auf das den Zeugen vorangestellte unvollkommene Datum mit der Angabe der Epakte und dem Zusatz *imperante Friderico augusto* beschränkt bleibt. Außerdem findet sich in der Urkunde für Cherlieu und Acey wie in der gleichzeitigen für Bellevaux, La Charité und La Grâce-Dieu<sup>315</sup> eine Rekognition, die in den verwandten Urkunden fehlt. Auch erweckt Vertrauen, daß in diesen beiden zu Würzburg im Sommer 1156 ausgestellten Privilegien zu Beginn der Promulgatio auf eine Besenkung der Klöster durch den Vater der Kaiserin mit den Worten hingewiesen wird: *que felicis memorie Rainaldus comes Burgundie, pater Beatricis uxoris mee, imperatricis Romanorum semper auguste, dilexit plurimum ac (et) necessariis possessionibus ampliavit*; denn ein solcher Hinweis erscheint gerade in den Tagen der Würzburger Hochzeitsfeier besonders zeitgemäß, gleichviel, ob er von den Bittstellern niedergeschrieben oder, wie Simonsfeld unnötigerweise annimmt<sup>316</sup>, in der Kanzlei mündiert wurde. Daß diese burgundischen Klöster während der Hochzeitsfeier der Beatrix<sup>317</sup> von Barbarossa Privilegien empfangen, ist an sich recht wahrscheinlich. Und man mag alsdann auch den uns überlieferten Text der beiden Privilegien großenteils für echt halten, zumal das eine Diplom für Bellevaux, La Charité und La Grâce-Dieu noch 1196 durch Heinrich VI. in vollem Wortlaut — auch mit dem Hinweis auf die Schenkung Graf Rainalds, aber freilich unter Ausmerzung des Kanzleiwidrigen aus dem Protokoll — bestätigt worden ist<sup>318</sup>.

Inwieweit der Text der hier in Frage stehenden burgundischen Diplome echt oder verfälscht ist, ist umso schwerer zu entscheiden,

---

<sup>314</sup> Stumpf 3745, 3791.

<sup>315</sup> Stumpf 3745, 3746.

<sup>316</sup> Simonsfeld S. 445 Anm. 111.

<sup>317</sup> Auch das Diplom für Clairefontaine (Urkundenanhang Nr. I) gehört derselben Zeit an.

<sup>318</sup> Original in Vesoul, Arch. départ. de la Haute Saône H 46; Stumpf 5006. Naturgemäß werden in diesem späteren Privileg mehr Besitztitel als in dem Barbarossadiplom aufgezählt; sonst sind die Abweichungen im Text gering.

als wir nur späte Überlieferungen zur Hand haben. Vielleicht werden hier eingehendere Spezialuntersuchungen noch weitere Aufklärung bringen. Auf jeden Fall ist aber daran festzuhalten, daß selbst gefälschte Urkunden historisch Wertvolles bieten können, wie schon aus den Beispielen der Lützeler und Neuburger Fälschungen hervorgeht. Und anscheinend ist auch gegenüber abweichenden Hypothesen *Erbens* an dem Urteil *Scheffer-Boichorst's*<sup>319</sup> festzuhalten, daß das Diktat der Dokumente unserer Urkundengruppe nicht irgendwie aus der Kanzlei stammt, sondern vielmehr Empfängerausfertigungen seine Entstehung verdankt.

### **Urkundenanhang.**

Die hier folgenden neun Diplome, wie einzelne schon oben in die Untersuchung eingeschaltete Dokumente und Urkundenauszüge<sup>320</sup>, fand ich auf meinen Studienfahrten der Jahre 1934 und 1935 in Besançon und Vesoul. In beiden Städten begegnete ich bei den Nachforschungen während meines äußerst beschränkten Aufenthalts verständnisvollem Entgegenkommen, und ich erhielt dann auch weiterhin auf briefliche Anfragen bereitwillige Auskünfte. Wärmsten Dank schulde ich so in Besançon dem stets hilfsbereiten Direktor der Stadtbibliothek Herrn Professor *Gazier* und auf dem Departementalarchiv dem liebenswürdigen Herrn *Bavoux* und Herrn Direktor *Duhem* und nicht minder in Vesoul dem kundigen Direktor des dortigen Departementalarchivs Herrn *Dropet*. Auch wurde ich durch wertvolle Auskünfte und Zusendungen aus anderen französischen Bibliotheken und Archiven in tatkräftiger Weise gefördert, so namentlich noch zuletzt aus Paris durch den Direktor des Nationalarchivs Herrn *Courteault* und schon früher aus Nancy und aus Straßburg vor allem durch meinen alten Freund Herrn Professor *Kienner*<sup>321</sup>. Mit solch

---

<sup>319</sup> *Scheffer-Boichorst* S. 160 Anm. 4; hierzu *Erben*, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, S. 17 Anm. 1.

<sup>320</sup> Vgl. oben insbesondere S. 158 ff., S. 169, S. 181, S. 195 f., S. 201 f.

<sup>321</sup> Vgl. oben S. 157 Anm. 51 und S. 177 Anm. 153. Förderlich war auch die Fahrt nach Dôle und Jouhe (vgl. oben S. 180 Anm. 164). Ergebnislos

wirksamer Unterstützung konnte ich zu manchen verborgenen Schätzen wie zu neuen Ergebnissen vordringen.

I.

*Kaiser Friedrich I. schenkt dem Abt Bartholomäus von Clairefontaine den Ort Clairefontaine und nimmt das Kloster in seinen Schutz.*

(Würzburg) 1156 (Juni).

*Beglaubigte Abschrift von 1379 Juni 12. nach besiegelter Vorlage (Original?)<sup>322</sup> in Vesoul, Arch. départ. de la Haute Saône H 345 (fonds Clairefontaine).*

*Ein Regest bei Viellard, Documents de Belfort, S. 275 Nr. 224. — Verdächtig.*

C. In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator invictissimus.

Desiderium, quod ad religionis propositum et quietem noscitur pertinere, animo nos decet libenti concedere et petentium votis imperiale impertiri suffragium. Unde, dilecte nobis in Christo frater Bartolomee abbas Clarifontis, tuis iustis petitionibus benigne annuentes ipsum locum Clarifontis tibi tuisque successoribus secundum Cisterciensem ordinem ibidem substituendis libere et quiete habendum et possidendum cum omnibus appendiciis suis iure imperiali perpetuo confirmamus et in nostram nostrorumque successorum tuitionem suscipientes presentis scripti pagina communitus. Adicientes etiam statuimus, ut, quascunque possessiones, quecunque bona idem locus in presentiarum possidet aut in futurum donatione imperatorum, concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus

---

verlief dagegen der Ausflug nach Colombier, wo ich zu der privaten Schloßbibliothek (vgl. oben S. 185 Anm. 184) keinen Zutritt erhalten konnte.

<sup>322</sup> *Auf die Abschrift einer Urkunde Erzbischof Humberts von Besançon folgen hier zunächst die Worte: Vidimus vero... privilegium serenissimi principis Friderici quondam Romanorum imperatoris sigillo et scriptura firmum et integrum, non rasum, non abolitum nec in aliqua sua parte vitiatum, prout prima facie apparebat...*

et illibata <sup>323</sup> permaneant. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas sit, vos super hac nostra imperiali constitutione temere perturbare, bona vel possessiones monasterii vestri auferre vel ablatas retinere, minuere aut temerariis <sup>324</sup> vexationibus fatigare; sed omnia integra conserventur vestris et pauperum Christi usibus omnimodis profutura. Si quis igitur in posterum huic nostre constitutioni temere contraire temptaverit, si non reatum suum infra quadraginta dies congrua satisfacione correxerit, banno nostro se innodatum noverit et quinquaginta libras puri auri, medietatem in fiscum regium et alteram partem ecclesie, cui dampnum intulit, se cognoscat redditurum.

Acta sunt hec anno incarnationis Domini millesimo centesimo quinquagesimo sexto, indicione quarta, epacta vicesima sexta <sup>325</sup>, imperante Friderico augusto.

Testes sunt: Hillinus <sup>326</sup> Treverensis archiepiscopus, Humber-tus archiepiscopus Bisuntinus, Otto Frisingensis <sup>327</sup> episcopus, Ort-libus <sup>328</sup> Basiliensis episcopus, Henricus dux Saxonie, Matheus dux Lotharingie, Stephanus comes Burgondie, Teodericus comes Montisbeligardi.

Conservantibus autem hec sit pax et misericordia Domini nostri Ihesu Christi. Amen. Amen.

## II.

*Heribert, erwählter Erzbischof von Besançon, beglaubigt einen Vergleich, den der Abt Burchard von Bellevaux über Ländereien der Brüder Hugo, Vivian und Bernhard von Marchaux abgeschlossen hat* <sup>329</sup>.

*Bellevaux, 1163.*

<sup>323</sup> Vor illibata ist noch illa eingeschoben.

<sup>324</sup> temerarius Hs.

<sup>325</sup> vicesimo sexto Hs.

<sup>326</sup> Villinus Hs. Vgl. zu dieser Zeugenreihe oben S. 207.

<sup>327</sup> Frisiensis Hs.

<sup>328</sup> Ordibus Hs.

<sup>329</sup> Vgl. hierzu eine frühere Urkunde Erzbischof Walters von 1162 in Gallia Christiana XV, instrumenta Sp. 39 f. Nr. 40; auch ebendort Sp. 49 D Nr. 50 die Stelle in einer Urkunde von 1180.

*Original mit Siegelstück in Vesoul, Arch. départ. H 133 (fonds Bellevaux).*

Her. dei gratia Bisuntinus electus presentibus et futuris pacem et veritatem. Sciatis universa posteritas, quod fratres de Melchal Ugo, Wivianus, Bernardus, quicquid calumpniari poterant adversus domum Bellevallis apud Campum Ursi, guerpiverunt in manu domni Borchardi abbatis<sup>330</sup>. Insuper et dederunt terram in duobus locis apud Campum Ursi sub censu quatuor nummorum, partem unam iuxta Fontem Iurgii, qui vulgo Fontana Contentiosa appellatur, partem alteram iuxta Campum Roiul. Et sciendum, quod die natalis Domini, quo census reddi debet, si non redditur, sine aliqua emendatione postea quesitus reddetur. Pro his omnibus habuerunt LX<sup>ta</sup> solidos et frumenti septem bichetos et duas eminas. Promiserunt autem adversus omnes homines omni tempore garantiam inde portare aut, si deficerent, dictum precium, quod acceperant, prefate domui reddere.

Actum Bellavalle ante domum infirmorum, anno ab incarnatione Domini MC<sup>o</sup> LX<sup>o</sup> III<sup>o</sup>; ubi testes fuerunt: Robertus abbas Rupisfloride<sup>331</sup>, Bernardus prior Bellevallis, Haymo cellerarius, Humbertus frater predictorum fratrum monachus.

Laudaverunt hoc heredes ipsorum: Lebaudus filius Ugonis; Stephanus, Humbertus, Lambertus, filii Wiviani, et filia ipsius nomine Dannez. Testes: Haymo cellerarius et Humbertus, predicti monachi.

### IIIa.

*Daniel, Legat Kaiser Friedrichs in Burgund, entscheidet im Anschluß an einen Spruch seines Vertreters des Propstes Lambert (von Vesoul) einen Streit des Abtes (Bernhard) von Bellevaux<sup>332</sup>*

---

<sup>330</sup> Siehe Gallia Christiana XV, 241 Nr. 2.

<sup>331</sup> Siehe ebendort S. 296 Nr. 3.

<sup>332</sup> Vgl. die folgende Urkunde; hierzu Gallia Christiana XV, 241 f. Nr. 3.

*mit den Leuten von Quenoche und spricht dem Abt Nutzungsrechte im Wald von Marloz zu*<sup>333</sup>.

*Rioz, 1184.*

*Original mit stark abgeriebener Schrift, aber gut erhaltenem Hängesiegel (Adler in Profil mit rückblickendem Kopf)*<sup>334</sup> *in Vesoul, Arch. départ. H 181 (fonds Bellevaux).*

Ego Daniel domini mei Frederici Romanorum imperatoris et semper augusti in Burgundia legatus fidelium universitati, que pacis sunt, in perpetuum. Noveritis omnes, ad quos presentium cedula pervenerit, quod multis proclamationibus ab abbate Bellevallis et fratribus suis de militibus et villanis de Conoschia frequenter auditis clamorem illorum non scientes utrisque statuimus diem. Allegantes igitur fratres conquerebantur, quod in nemore de Merlo illi de Conoschia glandem, faginam ceteraque usurpabant usuaria, et maxime cum super hoc olim die prefixa, secundum morem recitato iudicio, in testium productione rustici defecerant. Quod tamen ipsi diffitebantur, cognoscentes iudicium quondam inter eos factum et ad prosequendum diem fuisse positam; sed orta lite de verbo cuiusdam testis ipsorum ad alium diem res indutiata fuit; quod abbas omnino sic esse negabat. Unde et in presentia vestra super his fecimus fieri iudicium, utrorumque voluntati locum et diem prosecutionis assignantes. Ad quem non valentes venire, Lambertum prepositum posuimus loco nostri. Qui presentibus utrisque, assistente militum multitudine, recitari fecit iudicium, quod in presentia nostra factum fuerat tale: Si rustici probare possunt, quod in priore iudicio, in quo incumbibat eis in nemore illo ius usuarii sui monstrare, non defecissent, sed pro quodam teste suo producto nec facto iudicio res ad alium diem indutiata esset, ad prosecutionem prioris iudicii reverti debebant; quod si in hoc defecerint, nemoris iam dicti libertas adiudicatur monachis. Recitatione ista coram multis sollempniter facta, nihil monstrarunt illi de Co-

---

<sup>333</sup> *Diese Entscheidung bestätigten Pfalzgraf Otto I. von Burgund 1189 (vgl. oben S. 152 Anm. 31 f.) und Papst Celestin III. in einer Bulle vom 15. Mai 1191 (Jaffé-Löwenfeld 16697; auch W i e d e r h o l d in Götting. Nachrichten 1906 Beiheft S. 139 f. Nr. 82).*

<sup>334</sup> *Vgl. schon oben S. 154 (Anm. 43).*

noschia vel probaverunt, confitentes se nullum super hoc habere testem. Unde et nos combrobanes violentiam rusticorum in monachos evidentem, precepimus omnino ab infestatione eorum rusticos et etiam milites de Conoschia cessare et pacem [su]per hoc omnimoditer tenere.

Actum in villa, que dicitur Raho, anno ab incarnatione Domini MCLXXXIII<sup>o</sup>; ubi tes[tes:] abbas Roseriarum Wido<sup>335</sup>, Henricus de Ro[m]ens canonicus Sancti Stephani Bisuntini, Wido de Fondremanz decanus de Gray, Pontius de Rocca, Raynaldus de Sorens, Stephanus de Cromeri villicus, Poncius de Fondremanz villicus et alii quam plures rustici quam milites.

### IIIb.

*Erzbischof Theoderich von Besançon bestätigt dem Abt Bernhard von Bellevaux das vorausgehende Urteil des burgundischen Justiziers Daniel wie des Propstes Lambert von Vesoul.*

*Rioz, 1184.*

*Original mit Siegelschnurresten in Vesoul, Arch. départ. H 181 (fonds Bellevaux).*

Theodericus dei gratia Bisuntine sedis archiepiscopus tam presentibus quam futuris in perpetuum. His apicibus datur intelligi, quod precibus dilecti filii nostri abbatis scilicet Bellevallis Bernardi libertatem nemorum suorum de Merlo, sicut declaratum fuit per dominum Danielelem iusticiarium in Burgundia et Lambertum prepositum Vesuliensem et prosecutione iudicii imminatum contra milites et villanos de Conoschia, confirmamus et sigilli nostri impressione signamus. Vidimus vero et oculis nostris perspeximus in cartula iam dicti Danielis sigillata, quod ex iudicio incumbere militibus et villanis predictae ville probare usuaria se habere in predictis nemoribus, sed die statuto ad prosequendum iudicium omnino in probatione defecerunt et nullum testem producerunt et sic a causa sua penitus exciderunt.

Actum in villa, que dicitur Raiot, anno ab incarnatione Domini M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>LXXX<sup>o</sup>III<sup>o</sup>. Testes: Wido abbas Roseriarum, Henricus de

---

<sup>335</sup> Vgl. *Gallia Christiana* XV, 281 Nr. 10.

Romens canonicus Sancti Stephani Bisuntini, Wido de Fondremanz decanus de Gray, Pontius de Rocca, Raynaldus de Sorans.

IV.

*Pfalzgraf Otto I. von Burgund schützt mit Vollmacht seines Bruders, des Königs (Heinrich), die Kirche von Bellevaux in Sachen einer privaten Schuld gegen etwaige Zukunftsforderungen der Gläubiger, weil das Geld durch seinen und des Königs Legaten, den Speierer Propst Konrad von St. German, im Namen des Königs konfisziert worden ist*<sup>336</sup>.

*(Bellevaux?) 1189.*

*Original in Vesoul, Arch. départ. H 46 (fonds Bellevaux).*

Otto dei gratia comes palatinus Burgundie universis, ad quos littere iste pervenerint, rei geste noticiam. Sciant, quos scire oportuerit, ecclesiam Bellevallis Manegodo filio Friderici cantoris Bisuntinensis XL marchas argenti debuisse eique cartulam conventionis, cui et quando hec pecunia solvi deberet, abbatis sigillo signatam huius negotii indicem contulisse. Qui cantor infirmitate correptus, in qua etiam nature debitum solvit, ex his III<sup>or</sup> marchas pro remedio anime sue eidem ecclesie contulit. Reliqua vero pecunia a regi[s et nostro] legato, Conrado scilicet Sancti Germani Spirensis preposito, sub nomine regis Romanorum domini et fratris nostri confiscata, dum ab abbate repeteretur, abbas cartula pactionis, quam iam dicto cantori dederat, nobis opponens, predictam pecuniam nobis reddere noluit, nisi cartula pactionis, cuius testimonio creditori suo tenebatur, sibi reddita fuisset simulque ab his, quibus hec pecunia reddi pacta fuit, absolveretur, ne quandoque hac ipsa pecunia ecclesiam suam infestari contingeret. Egitur igitur auctoritate domini regis, cuius in hac vicem parte gessimus, quod et cartula conventionis eidem ecclesie libere reddita est abbasque et eius ecclesia ab his, quibus hec pecunia tenore conventionis reddi debuit, multis presentibus ab omni conventionem penitus sunt absoluti. Quare ne ecclesia hec aliquando per hanc conventionem vel calumpniam a quoquam hominum possit inquietari, nos insuper ei super redditione sepedicte pecunie wara-

<sup>336</sup> Vgl. hierzu oben S. 152 f.

titiam portare gratitavimus<sup>337</sup>. In cuius rei testimonium hanc ipsam cartulam sigilli nostri impressione duximus communiri. Et sciendum, quod p[redictus Manegod]us elemosinam patris sui supradictarum scilicet III<sup>or</sup> marcharum remissionem laudavit.

Horum omnium testes sunt: Olivetus Luxoviensis abbas<sup>338</sup>, Landricus decanus Sancti Johannis<sup>339</sup>, Johannes archidiaconus de Rubeomonte, Willelmus archidiaconus de Treva, Humbertus succentor Sancti Johannis, suprascriptus domini regis et noster legatus Conradus Sancti Germani Spirensis prepositus<sup>340</sup>.

Actum anno ab incarnatione Domini M.<sup>o</sup>C.<sup>o</sup>LXXX.<sup>o</sup>IX.<sup>o</sup>.

## V.

*Pfalzgraf Otto I. von Burgund bestätigt der St. Stephanskathedrale von Besançon die von seinem Vater Kaiser Friedrich gemachte Schenkung des Gebiets von Villeneuve, die unter der Bedingung erfolgte, daß für das Seelenheil der burgundischen Vorfahren Gebete in der St. Georgskapelle gemäß der Anordnung der Kaiserin Beatrix verrichtet werden*<sup>341</sup>.

*Vesoul, 1191.*

*Bestätigung Maximilians von 1479 (copia a vero originali sumpta) in Besançon, Arch. départ. du Doubs G 29 supplément (chapitre Besançon).*

O[tto] dei gratia comes palatinus Burgundie Guidoni decano<sup>342</sup> et universis fratribus Sancti Stephani in Bisuntio. Collata nobis a deo potestas ad hoc nos induxit et ammonet et caritatis invitat affectus, ut piis ecclesiasticorum virorum desideriis et postulationibus celerem et benignum prebeamus assensum. Inde est, quod nos iustis ac rationabilibus fratrum Sancti Stephani petitionibus, quorum fidei sincera devotio circa nos et honorem nostrum indesinenter perseverat, annuentes, de communi consilio fidelium nostrorum, qui presentes aderant<sup>343</sup>, eterne retributionis intuitu

<sup>337</sup> *Anscheinend statt gratificavimus.*

<sup>338</sup> *Siehe Gallia Christiana XV, 155 Nr. 50.*

<sup>339</sup> *Vgl. Gallia Christiana XV, 118 Nr. 9.*

<sup>340</sup> *Vgl. oben S. 153.*

<sup>341</sup> *Siehe die entsprechende Urkunde, die Kaiser Friedrich mit seinem Sohn Otto schon 1189 in Hagenau ausstellte (Stumpf 4516).*

<sup>342</sup> *Vgl. Gallia Christiana XV, 121 Nr. 9.*

<sup>343</sup> *adherent Hs.*

et pro remedio anime patris nostri felicitis memorie Frederici quondam Romanorum imperatoris et Beatricis consortis eius matris nostre nec non et pro salute predecessorum nostrorum comitum Burgundie tandem ecclesie et fratribus ibidem deo servientibus villam, que dicitur Villa Nova, cum terris cultis et incultis, pratis, silvis, nemoribus et universis ad eam pertinentibus habendam et imperpetuum possidendam libere et absolute contulimus, donationem, quam prefatus pater noster exinde fecerat, in omnibus et per omnia confirmando approbantes, ita tamen, quod exinde duobus sacerdotibus ad altare sancti Georgii institutis et instituendis sexdecim libras Stephanensium singulis annis persolvant, quos utique sacerdotes iam dicta mater nostra pro salute anime patris sui comitis Reynaldi et predecessorum suorum comitum Burgundie ibidem ordinavit. Nos vero et successores nostri comites Burgundie ipsos capellanos, si eos morte vel alio quocumque casu mutari contigerit, de consilio capituli substituere debemus. Ut hec autem rata et inconvulsa semper permaneant, hanc nostre largitionis cartulam conscribi et sigilli nostri impressione communiri fecimus.

Huius rei testes sunt: Oliverius abbas Luxorii, Conradus prepositus Spirensis, Fromondus de Tremolay, Hugo de Molliprato, Richardus Salinensis, Henricus de Ruetwine et alii quam plures.

Acta sunt hec apud Visulium, anno Dominice incarnationis millesimo centesimo nonagesimo primo, indictione nona.

## VI.

*Pfalzgraf Otto I. von Burgund verkündet einen mit der Abtei St. Bénigne von Dijon geschlossenen Vergleich über ihren bei Corneux gelegenen Landbesitz, dessen Einkünfte zum Teil dem Pfalzgrafen überlassen werden, während der andere Teil gemäß einem von Baronen gefällten Spruch der Abtei frei und ungestört zufließen soll*<sup>344</sup>.

1192.

<sup>344</sup> Auf diese Urkunde beziehen sich noch spätere im Archiv zu Vesoul befindliche Dokumente Bischof Wilhelms von Langres wie Margaretes, der Gattin Pfalzgraf Ottos I., aus dem Jahre 1210, als die Abtei St. Bénigne ihre Rechte weiter auf das Kloster Corneux übertragen hat.

*Anscheinend Original mit grüner Siegelschnur in Vesoul, Arch. départ. H 816 (fonds Corneux).*

Ego Otho dei gratia comes palatinus Burgundie notum facio omnibus presentes litteras inspecturis, quod camerarius Sancti Benigni Divionis posuit in custodia nostra per mandatum abbatis<sup>345</sup> et conventus memorate ecclesie sancti Benigni villam de sancto Benigno, que sita est super fluvium Drujn iuxta abbatiam de Cornul. Retinuit tamen sibi dictus camerarius dominium et dominaturam eiusdem ville et omnia ecclesie beneficia et mansum Chavet cum appendiciis suis, de quo manso debet esse minister et serviens eiusdem ville. Retinuit etiam sibi idem camerarius medietatem tenementi veteris Corneoli, que ad ipsum pertinebat, tamen hominibus suis eiusdem scilicet ville concessit, quod possent boscum de pertinentia sua veteris Corneoli in planum deducere et in campis fodere, arere et luxari<sup>346</sup>, per tertiam reddendo, quandiu dicto camerario placuerit. De omnibus vero aliis proventibus et red[dit]ibus eiusdem ville medietatem nobis concessit sepedictus camerarius pro custodia nostra. Precipimus preterea baylivis nostris de Gray et de Vilesma, de quibus memoratus camerarius Divionis nobis conquestus fuerat, et etiam aliis ministris terre nostre, ne de cetero prefato camerario Divionensi et hominibus suis de Sancto Benigno aliquam molestiam seu iniuriam inferant vel inferri sinant ab aliquibus, quia recognitum fuit coram nobis a baronibus nostris et ab aliis fide dignis, quod in ea p[art]e, quam in dicta villa camerarius Divionensis sepedictus libere possidet, nullus debet aliquam exactionem facere nec gistum seu aliam consuetudinem inibi habere. Et ut hoc ratum perpetuo habeatur, presentem cartam sigillo nostro muniri fecimus.

Huius rei testes sunt: Gervasius abbas Corneoli<sup>347</sup>, Herbertus canonicus suus, magister Daniel baylivus Burgundie<sup>348</sup>, Güillelmus dominus de Pesmis, Fromundus de Trimolay, Odo dominus Asperimontis, Renaudus prepositus Dole.

Actum anno Domini M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>LXXX<sup>o</sup>XII<sup>o</sup> duratura<sup>349</sup> feliciter.

---

<sup>345</sup> *Petrus (III.) nach Gallia Christiana IV, 684 Nr. 52.*

<sup>346</sup> *luxari statt lucrari.*

<sup>347</sup> *Vgl. Gallia Christiana XV, 312 Nr. 5.*

<sup>348</sup> *Siehe oben S. 167; den Titel baylivus finde ich sonst bei Daniel nicht erwähnt. <sup>349</sup> Ungewöhnlich.*

VII<sup>a</sup>.

*Erzbischof Humbert von Besançon verkündet die Beilegung eines Streits der Kirche St. Paul von Besançon mit Theobald von Rougemont*<sup>350</sup>: *Theobald habe auf seine Ansprüche in die Hand des Erzbischofs verzichtet, worauf der Prior Peter von St. Paul durch den Erzbischof belehnt worden sei.*

*Besançon, in der Kirche St. Paul, 1155 Juli 7.*

*Original mit Siegelschnur in Besançon, Arch. départ. H 174 (fonds St. Paul, Baumotte Nr. 1).*

H. dei gratia Bisuntine ecclesie archiepiscopus omnibus in Christi fide manentibus in perpetuum. Agnos[ca]nt universaliter per secula futuri, qualiter controversia et altercatio, que inter canonicos Bisuntine ecclesie sancti Pauli et Theobaldum de Rubeomonte Theobaldi filium diu eferbuerat, temporibus nostris sopita sit et sedata. Theobaldus siquidem prefatis canonicis in villa de Balmata quedam usualia et tamen iniuste et apud Roches molendina calumpniabatur, unde etiam predam prefate ville rapiens et iusticiam subire contempnens a nobis excommunicari meruit. Tandem vero tum sententia anathematis in eo et terra eius promulgata confusus, tum amicorum et religiosorum virorum consilio fretus, a pertinacia concepte f[erit]atis desistens omnem calumpniam, quam apud Balmatam iuste vel iniuste se habere dicebat, et donum molendinorum de Roches cum eorum pertinentiis tam in aquis quam in viis et terris et nemoribus in manum nostram guirpiens misit. Ego autem investivi inde prefatam sancti Pauli ecclesiam per manum Petri prioris<sup>351</sup> eiusdem ecclesie. Postremo Theobaldus ipse in conspectu nostro supra sanctum altare sancti Pauli pacem inde ecclesie perhenniter tenendam tactis sacrosanctis iuramento firmavit. Ne autem aliqua huius rei disceptatio in posterum possit oriri, presens scriptum sigilli nostri impressione studuimus insigniri, auctoritate nobis a deo collata interdicientes et anathematis vinculo innodantes omnes, qui contra huius nostre pagine tenorem ecclesiam inquietando ire presumpserint.

---

<sup>350</sup> Über Thiébaud de Rougemont siehe Viellard, Documents de Belfort, im Index S. 541.

<sup>351</sup> Vgl. Gallia Christiana XV, 219 Nr. 3.

Huic concordie vel iuramento interfuerunt: Hugo Sancti Johannis Evangeliste p[recento]r<sup>352</sup>, P[etrus?] Sancti Stephani [prec.? cum]aliis pluribus, [Rauric]us Calmosiacensis abbas<sup>353</sup>, Sisbertus prior de Masrech, Jocelinus quondam Calmosiacensis abbas<sup>354</sup>, Raymbaldus de Bellofonte prior, Otto de Durnech, Maynerius de Sancto Quintino, Guillelmus de Curbry, milites<sup>355</sup>.

Actum Bisuntii in ecclesia sancti Pauli, anno ab incarnatione Domini M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>L<sup>o</sup>V<sup>o</sup>. nonis iulii.

### VIIb.

*Daniel, Legat in Burgund, und Wilhelm von Pesmes entscheiden gegen die Ansprüche Hugos von Rougemont zu Gunsten der Kirche St. Paul von Besançon auf Grund der Urkunde Erzbischof Humberts, in der Hugos Großvater Theobald vollen Verzicht geleistet hat.*

*Bei den Eichen von Mayre, auch genannt Thesy, 1195.*

*Original in Besançon, Arch. départ. H 174 (fonds St. Paul, Baumotte Nr. 2).*

Daniel legatus in Burgundia et Willelmus de Pasmes universis fidelibus rei geste noticiam in perpetuum. Que per nostram sollicitudinem in Burgundia per transactionem vel per datam sententiam decisa sunt, dignum duximus memorie posterorum transmittere, ne sopite calumnie iniquitas iterato possit emergere. Igitur conquerentibus in presentia nostra canonicis ecclesie sancti Pauli Bisuntine de domino Hugone filio domini Humberti de Rub[eo]monte, quod dampna non modica et iniurias eis inferret in villa de Balmeta ex occasione cuiusdam iacentie, quam inibi iure hereditario reclamabat, diem super hoc utrique parti assignavimus. Ad quam utrisque convenientibus in presentia nostra predicti canonici allegarunt, quod prenominatus Hugo in supradicta villa Balmeta indebitas eis inferret iniurias et dampna. Contra

<sup>352</sup> Vgl. hierzu *Gallia Christiana XV, instrumenta Sp. 36 Nr. 34 und Sp. 38 Nr. 37.*

<sup>353</sup> *Gallia Christiana XIII, 1422 Nr. 3.*

<sup>354</sup> *Ebendort Nr. 2.*

<sup>355</sup> *Zu den Namen dieser Zeugenreihe vgl. Gallia Christiana XV, instrumenta Sp. 37 f. Nr. 35 ff.*

quod idem Hugo allegavit, avum suum Theobaldum in eadem villa iacentiam habuisse et idcirco se similiter hereditario iure debere et velle habere dicebat. Econtra canonici responderunt, dominum Theobaldum avum eiusdem Hugonis omnem calumniam, quam apud Balmetam iuste sive iniuste habebat, duti <sup>356</sup> prefate ecclesie sancti Pauli in manu domini Humberti archiepiscopi Bisuntini werpivisse et idcirco dominum Hugonem a supradictis iniuriis cessare debere et illata eis inibi dampna restituere. Super his igitur eorum allegationibus iudicatum est: Si canonici per testes legitimos vel per cartam autenticam probarent, quod dominus Theobaldus avus domini Hugonis ecclesie sancti Pauli duti <sup>356</sup> werpivisset, sicut canonici asserebant, omnem calumniam, quam apud Balmetam iuste sive iniuste habebat, idem Hugo, filius domini Humberti filii domini Theobaldi, ab eadem calumnia et iniuriis ecclesie sancti Pauli inibi illatis cessare et dampna, que intulerat, resarcire debebat. Hoc iudicium utrimque approbatum est, et ad diem prosecutionis ambe partes in presentia nostra apud quercus de Mayre convenerunt. Ubi recitato ex more iudicio supradicti canonici, quicquid eis probare incombebat, per cartam legitimam sigillo domini Humberti archiepiscopi Bisuntini signatum probarunt. Quod factum et presenti pagina descriptum nos sigillis nostris signamus; et ut ratum perpetuo permaneat, veritati testimonium ad posteriorum noticiam perhibemus.

Actum apud quercus de Mayre, que et a quibusdam dicuntur de Tesey <sup>357</sup>, anno dominice incarnationis M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>LXXX<sup>o</sup>V<sup>o</sup>.

Testes: Hugo abbas Sancti Vincentii Bisuntini <sup>358</sup>, Willelmus de Rosirs et Bernardus Musso canonici Sancti Pauli, Wido dominus de Rulens et dominus Pontius de Rocca et Pontius de Borgognons et Raynaldus Bisuntinus et Huo <sup>359</sup> frater eius milites <sup>360</sup> et dominus Henricus de Ruepetvene.

---

<sup>356</sup> duti wohl statt doti; aber Lesung nicht sicher.

<sup>357</sup> Vermutlich Thésy östlich von Arbois.

<sup>358</sup> Siehe Gallia Christiana XV, 184 Nr. 5.

<sup>359</sup> Huo statt Hugo.

<sup>360</sup> Vgl. oben S. 202.